<36634836250015

<36634836250015

Bayer. Staatsbibliothek

St. mil. 56. Bavar. hist. 198.
1545.
R.

Kurpfälzisches
Kriegs-Reglement.

Erste Abtheilung.
Zweiter Theil.

Vom
Dienst in der Garnison.

Mannheim,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Titel.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken, so fort was auf der Compagnie-Regiments- und Gouvernements-Parade zu beobachten ist.

Kapitel I.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken sollen.

§. 1.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt einrücken soll, worinn Garnison liegt, so muß selbiges Tages vorher, oder wie es die Gelegenheit gibt, des Morgens, ehe das Regiment einrückt, den Regiments-Quartier-

meister, sammt den Fouriers voraus schicken. Der Regiments-Quartiermeister hat sich bei dem Gouverneur oder Commandanten des Orts zu melden, welcher demselben die Quartier anweiset, und ob solche in den Casernen oder bei den Bürgern sollen genommen werden, anbefehlen wird. Wenn es in Casernen ist, so hat sich der Regiments-Quartiermeister mit den Casernen- und Magazinverwaltern zu besprechen, die Eintheilungen vor die Compagnien zu machen, die behörige Fournituren sich überliefern zu lassen, worüber er hernach eine Quittung an dieselbe auszustellen hat. Wenn die Quartiere bei den Bürgern angewiesen worden sind, so hat der Regiments-Quartiermeister mit dem Ortsvorstand die benöthigte Billets zur Einquartierung zu besorgen, und soll daher eine genaue Liste von dem effectiven Stand sowohl des Staabs als sämmtlichen Compagnien gedachtem Ortsvorstand eingeben. Wann in der Stadt kein besonders Lazaret sich befinden sollte, so muß er den Bedacht darauf nehmen, daß dazu ein bequemes Haus ausgesucht und bestimmet werde.

§. 2.

Der Commandant des Regiments oder Bataillons soll an dem Tag, da er einrückt, einige Stunden vorher einen Officier abschicken, welcher dem Gouverneur oder Commandanten zu melden, um welche Zeit das Regiment oder Bataillon eintreffen wird, so fort den Befehl einzuholen hat, auf welchem Plaz das Regiment aufmarschiren soll. Dieser Officier, nachdem er solchen Befehl erhalten, begibt sich wieder zurück zu seinem Regiment oder Bataillon, und führt hernach selbiges bei dem Einrücken auf den bestimmten Plaz.

Anmerkung.

Wenn kleinere Corps oder Compagnien in Vestungen oder Garnison einrücken, oder auch wohl nur durchmarschiren sollen, so haben sie das nämliche mit Machung der Quartire durch Abschickung eines Officiers, oder so er diesen nicht entbähren kann, durch einen guten Unterofficier oder Fourier zu besorgen, und wenn nur durchmarschirt wird, durch einen Officier auf gleiche Weise die Meldung dem Gouverneur oder Commandanten zu machen.

§. 3.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in eine Garnison einrücket, so muß selbiges Tages vorher das Lederzeug anstreichen, das Gewehr wohl puzen und alles sauber machen, vor dem Thor werden die Bataillons formirt, wornach in Parade und mit klingendem Spiel auf dem bestimmten Plaz aufmarschirt wird. Der Commandeur laßt hiernächst das Gewehr präsentiren, und wenn der Gouverneur sich auf dem Plaz befindet, so hat er bei demselben anzufragen, ob das Regiment in die Quartiere einrücken solle. Wornach er das Gewehr wieder schultern, und wie gebräuchlich zum Gebeth schlagen läßt.

Bei dem Einrücken muß die Equipage hinter dem Regiment durch den nächsten Weg zu den Casernen geführet werden, wenn aber die Leute zu den Bürgern einquartiert würden, so muß selbige auf einem bestimmten Plaz zusammen auffahren. Nachdem das Gebeth geschlagen worden, so werden die Compagnie formiret, und die Fahnen, wie gebräuchlich, vor die erste Grenadiercompagnie gebracht, diese Grenadiercompagnie marschirt hernach auf gewöhnliche Art ab, die Tam-

bour

bour derselben schlagen beim wegbringen der Fahnen Trupp, und werden auf diese Art in des Commandeurs Quartier gebracht. Die Compagnien marschiren in Ordnung vor die Casernen, woselbst die Bajonet abgemacht werden, und jeder Capitain seine Leute einrücken läßt. Wenn die Leute zu den Bürgern verlegt werden, so führt jeder Capitain seine Compagnie vor sein bestimmtes Quartier, woselbst ihnen die Billets ausgetheilt werden, und wenn alle solche haben, so läßt der Capitain seine Compagnie auch aus einander gehen, es muß aber nicht eher geschehen, damit allen Unordnungen vorgebogen werde.

§. 4.

Der Gouverneur oder Commandant wird bei dem Einrücken dem Regiment sogleich die Allarmpläze anzeigen, und wenn besondere Befehle sind, welche in derselbigen Garnison zu beobachten wären, so sind sie gleichfalls dem Commandeur sogleich mitzutheilen, damit derselbe solche dem Regiment wieder geben, und ein jeder Compagniecommandant dieselbe seinen Leuten einschärfen könne.

§. 5.

Wann ein Regiment oder Bataillon in eine Stadt einrückt, wo keine Garnison ist, so müssen nach Befinden der Umstände Wachten angeordnet werden, die dazu gehörige Mannschaft muß vorher commandirt seyn, und rückt, wenn das Regiment oder Bataillon aufmarschirt ist, noch ehe die Compagnien formirt werden, vor, und marschirt zuerst auf ihre Posten ab, wornach erst die Compagnien formirt werden, und in ihre Quartiere einrücken können.

Kapitel II.

Was bei dem Compagnie-Rapport und derselben kleinen Parade in Acht zu nehmen ist.

§. 1.

In ruhigen Garnisonen ziehen die Leute mit ohngeladenem Gewehr auf die Wacht, jeder Mann muß aber drei scharfe Patronen in seiner Patrontasche haben, wovon er auf dem Posten, wenn etwa wegen Feuersbrunst, bei Allarm, Desertion oder Gewaltthätigkeiten das Schiessen erfordert wird, geschwind laden kann,

und

und im Nothfall feuern soll, die übrigen Patronen bleiben auf der Montierungskammer wohl verwahret. In Städten aber, wo von aussen oder innen etwas zu befahren seyn sollte, müssen die Leute das Gewehr geladen haben, weswegen derjenige, so die Parade commandirt, ehe die Wacht aufzieht, dieselbe das Gewehr zugleich nach den gewöhnlichen Commandowörtern soll laden lassen.

§. 2.

Bei allen Compagnie-und Regimentsparaden soll die dazu commandirte Mannschaft in einigen Stücken des Exercirens nach Gelegenheit der Witterung geübet werden, besonders da die Gewehr nicht geladen sind, in dem Fertigmachen, damit sie mit dem Ladstock hurtig und mit Gewißheit umgehen lernen, man kann mit selbigen vor- und rückwärts chargiren, ohne die Leute niederfallen zu lassen, desgleichen sollen alle Arten von Schritte und überhaupt das Marschiren beständig geübet und angewiesen werden, damit die Leute das ganze Jahr hindurch in einer beständigen Uebung bleiben, und in dem Frühjahr schon abgerichtet seyen, wodurch das Exerciren ungemein erleichtert wird, weswegen besonders die Majors darauf

 Acht

Acht haben sollen. Bei Winterszeit aber, wenn es kalt oder ungestümmes Wetter ist, müssen die Leute auf der Parade mit gröster Geschwindigkeit abgetheilet und rangiret werden.

§. 3.

Damit nun der Dienst bei allen Regimentern ordentlich geschehe, so soll der Feldwebel nebst dem Corporal, so die zehen Tage hat, dem Capitain und seinen Officiers vor der Parade in ihren Quartieren Rapport abstatten, und müssen selbe erstlich zu den Subalternen gehen, hernach mit demjenigen Subalternen, der die zehen Tage hat, ihrem Capitain Rapport thun, gedachter subalternen Officier übergibt den schriftlichen Rapport seinem Hauptmann, zu gleicher Zeit soll sich der Feldscheerer von der Compagnie auch daselbst einfinden, und von den Kranken sowohl im Lazaret als bei der Compagnie seinen gebührenden Rapport abstatten.

§. 4.

Wenn es Zeit zu der kleinen Parade, muß der Führer oder in dessen Abwesenheit ein anderer Unterofficier seine Wachtparade so revidiren, daß der Officier an

selbiger nichts auszusezen finde, als welcher sich lediglich an den Führer zu halten hat, und dieser denjenigen Mann, der nicht erscheinet, wie er soll, davor ansiehet. Wenn der Officier, so die zehen Tage hat, seine Parade revidiret, muß alles still stehen, der Unterofficier, welcher sie auf die Regimentsparade mit dem Kurzgewehr führet, muß ebenfalls auf dem rechten Flügel unbeweglich still stehen bleiben. Die übrigen Unterofficier stellen sich hinter die Parade, oder, wie es das Terrain erlaubet, neben derselben in einem Glied, und müssen ebenfalls stille seyn und nicht plaudern.

§. 5.

Wenn die Leute aus der Caserne zur Parade heraus rücken, oder wenn sie in andern Quartieren vertheilet liegen, so müssen sie vor ihres Capitains Quartier mit ihrem Gewehr kommen, ohne die Bajonets aufzuhaben, so bald sie aber zusammen getreten sind, auf daß die Parade gestellt werde, so läßt der Feldwebel, wie gewöhnlich, die Bajonets auf den Lauf bringen, und theilet demnächst die Posten aus, auf welchen jeder Mann kommen soll, hierauf commandirt derselbe ferner: Ladstock in Lauf! worauf

jeder Mann so herum tritt, daß er mit dem Leib ganz rechts um machet, das Gewehr bleibt fest auf dem Boden stehen, und wird im Herumschwenken mit der linken Hand so ergriffen, wie es bei dem Bajonetabnehmen in den Handgriffen bereits angewiesen worden. Zu gleicher Zeit wird der Ladstock ohne fernere Tempos in den Lauf gebracht, wenn selbiger in dem Lauf ist, bleibt die linke Hand liegen, die rechte aber umgreift die Mündung des Gewehrs, alsdann wird nach dem Flügelmann gesehen, und mit demselben Front gemacht, wobei die linke Hand geschwind vom Gewehr abgehet, und ungezwungen am Leib herunter fällt.

§. 6.

Hierauf lässet der Officier den rechten Flügelmann mit dem Commando: Gewehr hoch! das Gewehr hoch nehmen, welches derselbe präsentiret und sein Gewehr mit einem scharfen Beitritt des rechten Fuses hoch vor sich nimmt, daß der Lauf nach dem Gesicht stehet, und die linke Faust mit dem linken Auge gleich liege, der rechte Daume hinter die Pfanne, welche gleich aufgestosen wird, darauf gehet die rechte Hand ab, umfaßt den Hals des Kolbens, und reichet solches dem

Offi-

Officier mit der rechten Hand allein, welcher es dem Mann abnimmt, und solches sowohl als alle übrige Stücke, so zur Propretät gehörig, visitiret. Wenn solches geschehen, schließt der Officier die Pfann, und gibt dem Mann das Gewehr, welcher es mit der rechten Hand abnimmt, und mit der linken Hand einen starken Schlag daran thut, hernach präsentirt und das Gewehr beim Fus nimmt, die folgende Leute machen die nämliche Tempos, so, daß wenn der Officier mit dem Visitiren des vorher gehenden bald fertig ist, der folgende sein Gewehr von selbsten hoch nimmt, und beide Hände so lange daran behaltet, bis es ihm abgenommen werden soll.

§. 7.

Wenn nun der Officier auf diese Weise seine ganze Parade visitiret hat, so befiehlt er dem Feldwebel, daß er den Ladstock wieder an seinen Ort bringen lässet, welcher alsdann commandirt: Ladstock an sein Ort! dieses geschiehet mit den nämlichen Tempos, als wie der Ladstock in Lauf gebracht worden, und es wird ebenfalls wieder auf den Flügelmann Achtung gegeben, damit das Front machen zugleich geschehe, und die linke Hand geschwind

schwind von dem Gewehr ab an die Seite geworfen werde.

§. 8.

Wenn es Zeit zum Abmarschiren ist, oder das Zeichen durch die Trommel zu dem zusammen marschiren der Compagnien gegeben wird, so befiehlt der Officier an den Unterofficier, so auf dem rechten Flügel mit dem Kurzgewehr stehet, daß er daß Gewehr schultern lasse, und die Parade nach dem Sammelplaz, wie gewöhnlich, aufführe. Die übrigen Unterofficiers müssen, ohne zu plaudern, hinter derselben hergehen, der Officier aber auf seine Leute wohl Acht haben, daß sie wohl marschiren, ihr Gewehr, ob gleich im Arm, dennoch wohl tragen, und sich nicht vernachläßigen.

Wenn der Unterofficier commandirt, so muß er auf dem rechten Flügel von seinem Zug stehen, und die Front links um machen. Wenn die Leute das Gewehr auf Schulter haben, so muß er das Kurzgewehr gleichfalls auf der Schulter tragen, und wenn sie präsentiren, mit selbigen zugleich, und in eben den Tempos das Kurzgewehr bein Fus nehmen, auch wenn sie schultern, mit ihnen zugleich

wie-

wieder schultern, hernach wenn der Zug abmarschiren soll, so tritt der Unterofficier, welcher ihn führet, vor die Mitte des Zugs, und wenn er: Marsch! commandirt, tritt er zugleich mit selbigem an.

§. 9.

Wenn der Unterofficier mit seiner Parade abmarschirt ist, und begegnet ihm ein Staabsofficier, muß selbiger auf fünfzehen Schritt das Gewehr in die Hand nehmen lassen, die Leute müssen wohl marschiren, das Gewehr gut tragen und denjenigen ansehen, bei dem sie vorbei paßiren, der Unterofficier commandirt, wann der Staabsofficier auf einer andern Seite seyn sollte, als wohin die Leute die Köpfe gewendet haben, entweder: Köpfe = links! oder Köpfe = rechts!

§. 10.

Auf das bestimmte Zeichen marschirt der Unterofficier mit seiner Parade auf den angewiesenen Plaz, wie solches in dem ersten Theil, in dem dritten Titel, Kapitel II, §. 4, der Anmerkung, dann §. 5. 6 und 7 vorgeschrieben worden.

Wenn

Wenn der Unterofficier weit zu marschiren hat, und die Leute deswegen das Gewehr im Arm gehabt haben, so muß er zwanzig Schritte, ehe er auf den zum Aufmarsch bestimmten Plaz kommt, das Gewehr in die Hand nehmen lassen. Wenn er aufmarschirt ist, so läßt er das Gewehr beim Fus nehmen, er selbst bleibt mitten vor seiner Parade stehen, und macht Front gegen dieselbe.

Alle diese Unterofficiers müssen vier Schritte vor dem ersten Glied stehen, und sich wohl mit einander richten. Die nicht in Dienst kommende Unterofficiers, wenn sie auf den Regiments-Paradeplaz gekommen, müssen in zwei Gliedern auf den rechten oder linken Flügel oder nach Gelegenheit des Terrains vor oder hinter die Front gestellet werden. Sie müssen nicht plaudern, sondern ganz stille seyn, und sich gleichfalls wohl auf einander richten.

Kapitel III.

Was bei der Regimentsparade in Acht zu nehmen ist.

§. 1.

Der Adjutant tritt vor die Mitte der Parade, und so die Leute ruhen, commandirt er: Achtung! und hierauf ferner: Unterofficiers! worauf diejenige, welche die Compagnieparade aufgeführt haben, wohl rechter Hand sehen, ihr Kurzgewehr zugleich auf die Schulter nehmen, von selbsten links um kehren, und nach dem Adjutanten marschiren, um welchen sie einen Kreis formiren, die Unterofficiers thun alsdann dem Adjutanten den Rapport, daß die Leute zur Parade alle vorhanden sind. Nachdem der Adjutant den Rapport empfangen, so theilet er die Unterofficiers auf die Wachtposten, und commandirt hernach: Rechts um kehrt euch! Marsch! alsdann treten sie mit dem linken Fus zugleich an, und diejenige, welche auf die Wacht kommen, oder mitparadiren müssen, treten bei ihren Compagnien auf den rechten Flügel, machen Front, und nehmen ihr Kurzgewehr von selbsten bein Fus, die übrigen aber, welche nicht ein-

getheilet werden, gehen zu den andern und nicht in Dienst kommenden Unterofficiers, behalten aber ihre Kurzgewehre bei sich, und stellen sich ganz auf den rechten Flügel der gedachten andern Unterofficiers.

§. 2.

Zu gleicher Zeit als die Unterofficiers zu dem Adjutanten vortreten, sollen sämmtliche subalternen Officiers, so die zehen Täge haben, zu dem Major, der die Jour hat, und also vor der Parade sich einfindet, nach dem Rang der Compagnien mündlichen Rapport abstatten, was bey einer jeden Compagnie neues vorgefallen seyn könnte, zu eben dieser Zeit soll auch der Fähndrich vom Lazaret, sodann der Regimentsfeldscheerer, oder so dieser etwas nothwendiges zu thun hätte, ein anderer Feldscheerer, dem es von dem Regimentsfeldscheerer übertragen worden, gedachtem Major Rapport abstatten, damit dieser, ehe er dem Commandeur den Regimentsrapport überreicht, von allem Wissenschaft habe, und also auch seinen richtigen Rapport abstatten könne.

§. 3.

Wann die eingetretene Unterofficiers ihre Kurzgewehre bein Fus genommen haben, so commandirt der Aujutant ferner: Parade! Achtung! Propfer ab! das Gewehr auf Schulter! rechts um! Marsch! worauf die Leute Vor- und Nebenmänner nehmen, und also die Rotten voll machen, sie müssen nicht zu dicht aufläufen, damit die Unterofficiers nach der Abtheilung Plaz zum Eintreten haben. Der älteste Unterofficier, der zu einer Wache kommt, muß vor das erste Glied heraus treten, damit er den Plaz bezeichne, wo ohngefähr die Wacht hin zu stehen komme, er behält die Front gegen die Leute, die andere Unterofficiers marschiren vier Schritte hinter das dritte Glied, und machen, wenn hernach die Gemeine Front machen, zugleich mit denselben Front.

§. 4.

Der Adjutant commandirt ferner: Halt! Front! und demnächst: Rangirt euch! Die Leute machen hierauf rechts und links um, marschiren auf diejenige Posten, wo die Wachten hin zu stehen kommen, zu welchen sie abgetheilet

 sind.

sind. Von einem jeden Posten kommt der rechte Flügel dahin zu stehen, wo der Unterofficier, so vor der Front stehet, den Plaz andeutet. Die Leute müssen im dahin marschiren die Gewehre wohl anziehen und stille seyn, die Unterofficiers, so hinter der Front stehen, müssen jedoch in gröster Stille die Rotten gleich wieder voll zu machen suchen, und die Leute müssen von selbsten gleich wieder Front machen. Der Unterofficier, so vor der Front stehet, rangirt hierauf seinen Posten, nachdem es ihm befohlen worden, ganz rechts, ganz links, oder von beiden Flügeln nach der Mitte. Der Adjutant revidirt in der Eil vom rechten zum linken Flügel alle Posten, und theilet darauf jede Wacht und also die ganze Parade in Züge ein, wobei in Acht zu nehmen, daß eine Regimentsparade allezeit in gleiche Züge eingetheilet seyn soll, die Unterofficiers treten auf die Pläze ein, wohin sie der Adjutant abgetheilet hat. Bis die Unterofficiers und Leute die Pläze wissen, wo die Posten hin zu stehen kommen, besonders wenn viele Posten müssen gegeben werden, so soll der Adjutant einen Posten nach dem andern formiren lassen, indem er rechts und links um commandirt, diejenige Wacht, so er ruft, macht hierauf rechts, die übrigen Leute aber alle links um, weswegen auch ein

Unter-

Unterofficier auf den linken Flügel vortreten muß, welcher auf den vom rechten Flügel Acht gibt, daß er zugleich das Zeichen zur Wendung und zum Beitritt gebe.

§. 5.

Wenn der Adjutant die Parade völlig abgetheilt und rangirt hat, so commandirt er: Unterofficiers vor! sämmtliche Unterofficiers die auf die Wacht kommen, rücken hierauf vier Schritt vor das erste Glied, woselbst sie sich in ein Glied stellen, so, wie sie von beiden Flügeln zusammen marschiren. So bald die Unterofficier vorrücken, müssen die Officiers den Espon-ton in die Hand nehmen, und sich nach ihrer Enciennetät drei Schritte vor die Unterofficiers in ein Glied stellen. Der Major theilt alsdann die Officiers auch ab, wohin sie auf die Wacht kommen sollen. Wann der Adjutant alle Posten in Richtigkeit hat, so stattet er davon Rapport an den Major ab, dieser lezte commandirt hierauf: Ober- und Unterofficier marschiren nach ihren Posten! die Flügelmänner von den Zügen müssen hier die Hände an die Hüte oder Kappen halten, daß die Officiers und Unterofficiers sehen, wo abgetheilt ist, die Officiers nehmen die Espontons

 hoch,

hoch, machen mit den Unterofficiers rechts und links um, und marschiren auf ihre angewiesene Posten, so, daß die Officiers sechs Schritte vor dem ersten Glied, wie sie vor ihren Posten ankommen, Front machen, und sich wohl auf einander richten, sie geben darauf gleich rechter Hand Achtung, und nehmen ihre Espontons mit egalen Tempo beim Fus.

Anmerkung.

Wenn eine Fahne mit auf die Wacht ziehen soll, so wird solche bei dem Commandeur durch einen dazu abgetheilten Zug, welchen ein Officier führet, und ein Unterofficier schlieset, still abgeholet, wann solche vor die Parade gebracht wird, so muß von selbiger das Gewehr präsentiret werden, der Fähndrich stellt sich mit derselben mitten vor die Parade, wenn aber commandirt wird: Zwei hinterste Glieder vorwärts schließt euch! Marsch! so marschirt der Fähndrich mit derselben vor den ersten Zug, vor welchem er stehen bleibt, bis die Parade wieder aufmarschiret, alsdann derselbe sich wieder vor die Mitte begibt.

§. 6.

Wenn die Witterung es erlaubet, so läßt der Major, wie schon erinnert worden, hierauf die Parade entweder marschiren,

schiren, chargiren, oder sonst einen Theil des Exercitiums machen, wenn es aber Zeit ist, auf die Gouvernementsparade zu marschiren, so commandirt derselbe: Präsentirt das Gewehr! Wann der Regimentscommandant auf der Parade sich befinden sollte, so fragt er an, ob die Parade abmarschiren soll, und commandirt alsdann ferner: Das Gewehr auf Schulter! die Parade soll abmarschiren! zwei hinterste Glieder vorwärts schließt euch! Marsch! die Officiers nehmen hierbei die Esponton hoch und rechts um kehren von selbst, und auf das Wort: Marsch! treten sie schnell an, und rücken in das erste Glied ein, woselbst sie wieder Front machen. Weiter commandirt der Major: Mit Zügen rechts schwenkt euch! Marsch! die Officiers, Unterofficiers und Züge verhalten sich hiebei, wie es in dem ersten Theil dieser Abtheilung ist angewiesen worden, und alsdann: Vorwärts! Marsch!

Anmerkung.

Die Majors können auf dem Hinmarsch nach dem Gouvernements-Paradeplaz auf verschiedene Art jedoch nach diesem Reglement abmarschiren, desgleichen unter Wegs nach Gelegenheit abbrechen, wieder aufmarschiren, in Rotten

 mar-

marschiren, wieder Pelotons formiren, und was dergleichen mehr üben. Wann eine Parade vier Züge hat, so soll der Major solche selbst commandiren, und wie wohl er keinen Ringkragen anzuhaben braucht, so soll er dennoch den Degen dabei ziehen, in dem abmarschiren kann er den Degen wieder einstecken, wann er aber seine Parade auf dem Gouvernements-Paradeplaz wieder aufmarschiren läßt, so ziehet er denselben. Alle Regimentsparaden müssen, ohne daß das Spiel gerühret werde, auf den Gouvernements-Paradeplaz marschiren.

§. 7.

Die Gouverneurs und Commandanten sollen den Dienst in der Garnison also einrichten, daß der Gemeine Mann, wenn keine Beurlaubung ist, wirklich vier Nächte zum wenigsten von der Wacht frei sey, und muß die Einrichtung auch so gemacht werden, daß, wenn die Beurlaubung nach der Exercirzeit wieder angehet, eine jede Compagnie zwanzig Mann zum wenigsten gemächlich beurlauben könne. Wo grose Garnisonen sind, geben alle Regimenter jeden Tag Mannschaft auf die Wacht, sie sollen aber so viel möglich nicht meliret werden, sondern jedes Regiment, ganze Posten zugleich geben. Die Gleichstellung, daß ein Regiment so

viel gebe als das andere, kann in den folgenden Tägen nach Stärke der Garnison durch Abwechselung der Posten leicht bewirket werden, in der Exercirzeit aber, oder wenn sonst die Regimenter keine Beurlaubte, sondern ihre Leute beisammen haben, kann die ganze Wachtparade auch von einem Regiment oder Bataillon allein bestritten werden.

§. 8.

Wie wohl die subalterne Officiers vorzüglich und am ersten auf der Regimentsparade sich einfinden müssen, so sollen jedoch auch sämmtliche Capitains ohne Ausnahm auf selbigem sich einfinden, ein jeder, der etwas bei dem Commandeur zu melden oder vorzutragen hat, soll es gleichfalls dem Major von der Jour daselbst anzeigen, damit dieser bei Abstattung des Rapports vom Regiment solches dem Commandeur melden, und dessen weitern Befehl darüber einholen und zur Befolgung bringen könne.

Anmerkung.

Auf der Regimentsparade wird niemand, er sey auch wer er wolle, eine andere Honneur erzeigt, als daß man höchstens das Gewehr präsentiren lasse, wobei aber kein Spiel gerührt werden soll.

Kapitel IV.

Was bei der Gouvernementsparade in Acht zu nehmen ist.

§. 1.

Sowohl in großen als kleinen Garnisons wird von dem Gouverneur oder Commandanten die Stunde bestimmt werden, wenn die Wacht aufziehen soll, eine viertel Stunde vorher versammeln sich die Tambour und Pfeifer auf der Hauptwacht, und werden allda durch den die Woche habenden Regimentstambour in drei Glieder rangiret. Wenn die Zeit zur Vergatterung gekommen, so läßt der Regimentstambour Vergatterung zu schlagen anfangen, marschirt durch die angewiesenen Straßen auf den Paradeplaz vor der Mitte oder der Fahne auf, gibt alsdann den Tambours ein Zeichen, daß sie aufhören sollen. Wenn diese zu Ende, läßt er die Tambour das Spiel mit ordentlichen Tempos überhängen, hernach rechts um kehren, oder nach Gelegenheit rechts und links um machen, und nach ihren Posten marschiren, diejenigen aber, welche nicht auf die Wacht kommen, müssen mit einander fortmarschiren bis sie von der Front der Parade vorbei sind,

als=

alsdann dieselbe nach ihren Quartieren gehen können.

§. 2.

Wenn die Regimentsparade auf dem Gouvernements = Paradeplaz angekommen, marschiren solche nach ihrer Encienetät auf, und wenn die Wacht mit einer Fahnen aufziehet, so wird solche nach der Mitte gebracht, die Glieder geöffnet, und demnächst das Gewehr bein Fus genommen.

§. 3.

Der Gouvernements = Adjutant] commandirt hierauf: Parade! Achtung! Das Gewehr auf Schulter! rechts und links um! Marsch! weil jedes Regiment seine besondere Wacht und Posten gibt, so sind folglich diesebe dazu schon eingetheilt, und wird also hier nur auf den Plaz marschirt, wohin der Wachtposten in der Ordnung zu stehen kommen soll, den er bei dem Defiliren haben muß. Es muß scharf darauf gehalten werden, daß die Leute hier sich nicht negligiren, sondern ihre Tempos, so, wie allezeit, accurate machen, in dem Marschiren stille seyn und ihre Vorder = und Nebenmänner

wohl

wohl halten. Wenn alle Wachten auf ihrem behörigen Plaz angekommen, so commandirt der Gouvernements-Adjutant: Halt! Front! und richtet hierauf, vom rechten Flügel anfangend, die ganze Parade, daß sie in Gliedern und Rotten wohl gerichtet stehen.

§. 4.

Wenn nun alles richtig, so soll gedachter Adjutant dem Plazmajor Rapport davon abstatten, welcher ihm alsdann befiehlt, was vor Ordre der Gouverneur gegeben, oder was sonsten zu erinneren, hierauf läßt der Adjutant durch die gewöhnliche Trommelstreiche die Unterofficiers vor die Front vormarschiren, welche demnächst einen Kreis um ihn formiren, das Kurzgewehr aber auf Schulter behalten. Wenn er die Ordre ausgegeben hat, so commandirt er an dieselbige: Rechts um = kehrt euch! Marsch! worauf die Unterofficiers nach ihren Posten marschiren und von selbsten Front machen.

§. 5.

Der Plazmajor begibt sich hierauf zu dem Gouverneur oder Commandanten, und fragt an, ob dieselbe noch was weiters

ters zu befehlen hätten, und ob die Parade abmarschiren soll. Zu gleicher Zeit soll der Obristlieutenant oder Major du Jour sich bei gedachtem Gouverneur oder Commandanten melden, wie nicht weniger derjenige, so aus der Jour tritt, seinen Rapport abstatten; es wird hiebei erinnert, daß derjenige Staabsofficier, so lang er du Jour ist, beständig den Ringkragen tragen und anhaben soll. In kleinen Garnisonen muß derjenige Officier, so die Hauptwacht beziehen soll, sich, ehe die Parade abmarschiret, bei dem Gouverneur oder Commandanten melden, um dessen Befehle einzuholen.

§. 6.

Alle Officiers, so auf die Wacht kommen, sollen sich (ob sie gleich den Esponton nicht in der Hand haben, so lange, wenn der Gouvernements-Adjutant commandiret) vor ihrem Wachtposten halten, und sollen bei schwerer Ahndung nicht anderwärts herum gehen, sondern so bald die Unterofficiers auf ihre Posten eingetreten sind, den Esponton in die Hand nehmen, und sechs Schritt vor dem ersten Glied sich wohl in eine Linie richten. Der Plazmajor commandirt hierauf, und zwarn nach dem Trommelschlag: Erster

Wir-

Wirbel! bedeutet die Wahrschauung. Erster Schlag: Präsentirt das Gewehr! worauf das Gebeth von den Tambours geschlagen wird. Zweiter Schlag: Das Gewehr bein Fus! Dritter Schlag: Hüte ab! die Grenadiers greifen mit der linken Hand an die Kappen und bücken den Kopf etwas vor sich. Vierter Schlag: Hüte auf! die Grenadier bringen hier den Kopf hoch, und werfen die linke Hand kurz an die linke Seite. Fünfter Schlag: Das Gewehr auf die Schulter! Zweiter Wirbel! die Officiers nehmen auf denselben den Esponton, indem sie rechter Hand Acht haben, hoch, hierauf folgt wiederum: Erster Schlag! die Officiers machen auf selbigen rechts oder links um. Zweiter Schlag: Marsch! die Officiers marschiren auf ihre angewiesene Posten, machen daselbst Front. Dritter Schlag: Die Officiers rechts um kehren sich, indem sie rechter Hand Achtung geben. Vierter Schlag: Die hinterste Glieder schliesen vorwärts, oder nach Gelegenheit des Plazes die zwei vorderste rückwärts. Zu gleicher Zeit treten die Officiers in das erste Glied in ihre Abtheilung ein, und machen so gleich von selbsten Front. Fünfter Schlag: Die

Offi-

Officiers und Unterofficiers, so die Züge führen, treten in gröster Geschwindigkeit vor die Mitte ihres Zugs. Sechster Schlag: Die Züge schwenken rechts; wann der Zug seine Schwenkung gemacht hat, so commandiren alle Officier und Unterofficier, so Züge führen: Halt! links richt euch! und die Officiers nehmen, wie sie das Commandowort ausgesprochen haben, mit geschwinden Tempos den Esponton beim Fus. Der Plazmajor commandirt hierauf: Marsch! dieses Commandowort wird von allen denjenigen, die Züge führen, so geschwind als möglich wiederholet, die Officiers nehmen im Antreten den Esponton flach, und die ganze Parade tritt zugleich mit dem linken Fus an. Ob zwarn im ordinairen Schritt marschirt wird, so muß jedoch, wie im Marsch in Parade, der erste Zug anhalten, damit kein laufen bei den folgenden Zügen entstehe. Es wird mit geöffneten Gliedern defiliret, und wenn der Gouverneur, Commandant oder sonst eine Person von Distinction, deren man es zu thun schuldig wäre, sich auf einer andern Seite befinden sollte, als wohin die Leute die Köpfe gewendet haben, so müssen diejenige, so Züge führen, ehe sie an denselben kommen: Köpfe = links! oder Köpfe = rechts! commandiren.

§. 7.

§. 7.

Die Officiers müssen, wenn sie nach ihren Wachten marschiren, wohl Achtung geben, daß die Leute sich nicht vernachläs= sigen, sondern das Gewehr wohl tragen und stille seyn, deswegen sie sich öfters nach ihren Zügen rechts oder links umse= hen müssen; besonders müssen die Unter= officiers, so auf den Flügels marschiren, oder hinten schliesen, die Leute hierzu, je= doch so still als möglich, anhalten, dieje= nige Leute aber, so fehlen, müssen gezeich= net werden, damit sie des andern Tages, so es aus Ungeschicklichkeit geschehen, mit den Rekruten zwei Stunden exerciren, oder so es aus Muthwillen oder Faulheit gethan worden, ernstlich davor bestrafet werden. In allem Marschiren müssen sich die Officiers und Unterofficiers genau an das halten, was in dem ersten Theil die= ser Abtheilung befohlen worden.

Wenn eine jede Wacht dreisig Schritte von dem Paradeplaz hinweg ist, läßt der Officier die Leute das Gewehr in Arm nehmen, begegnet ihm aber ein Staabs= officier, oder wenn er bei einem andern Wachtposten vorbei marschiren muß, läßt er das Gewehr in die Hand nehmen. Der Officier muß die Leute die Köpfe dahin

wer=

sen lassen, wo der Staabsofficier ist oder vorbei gehet, wenn er aber einige Distanz vor ihm oder dem Wachtposten wieder vorbei ist, so läßt er das Gewehr wieder in Arm nehmen.

§. 8.

Der Gouverneur und Commandant müssen sich täglich auf der Parade einfinden, wenn selbige aber nicht anwesend seyn können, so sollen sie selbiges dem ältesten Staabsofficier, der sich auf Parade befindet, sagen lassen, auf daß dieser an ihrer statt darauf sehe, daß die Parade in Ordnung sey und marschire; und haben sich bei selbigem alsdann auch, wie oben gemeldet worden, sowohl der Plazmajor als die Officier, so die Jour gehabt oder antreten, zu melden.

Sämmtliche Staabs- und andere Officiers von allen Regimentern so in Garnison liegen, müssen ohne Ausnahm sich auf Gouvernementsparade einfinden, worauf schärfstens gesehen werden soll, und keine Entschuldigung anzunehmen ist, es müste dann ein Staabs- oder anderer Officier krank seyn, welches ohnehin gemeldet worden, oder es müste ein solcher zu dieser Zeit in andern Diensten gebraucht werden.

§. 9.

Wenn alle Wachten abmarschirt sind, so begeben sich von jedem Regiment ein Major wie auch der Plazmajor, nicht minder der Staabsofficier, so selbigen Tags die Jour angetreten, zu dem Gouverneur, welcher alsdann die Parole dem Commandanten, dieser aber den Majors gibt, und zwarn also, daß der Plazmajor dieselbe zu erst empfängt, wenn der Staabsofficier von der Jour nicht eines höhern Caracters oder sonst älter ist, und nach diesem die andern Majors, also daß sie nicht nach ihrer eigenen Anciennetät, sondern wie die Regimenter in dem Rang auf einander folgen, in dem Kreis stehen müssen, wann also der Staabsofficier von der Jour nicht älter als der Plazmajor ist, so empfängt zu erst der Plazmajor, dann der Staabsofficier von der Jour, wann er gleich einer der jüngsten im Kreis wäre, hernach der Major von dem ersten Regiment, und sodann die andere, wie sie auf einander folgen, die Parol, die Majors überbringen solche an die Commandeurs ihrer Regimenter, die Adjutanten der Regimenter und übrigen Corps formiren um den Plazmajor einen Kreis, welcher ihnen alsdann die Parol gleichfalls gibt, sodann auch den Dienst auf den

fol-

folgenden Tag ausmachet, desgleichen andere Befehle, so ertheilt worden, denselben zu dictiren hat. Insbesondere der Plazmajor, aber auch der Plaz- und alle Regimentsadjutanten müssen einen genauen Roster zum Gouvernementsdienst haben, nach welchem commandirt wird.

§. 10.

Wenn die Adjutanten diese Befehle erhalten haben, so begeben sie sich zu den Majors, welchen sie zu ihrer Gewißheit noch einmal die Parol überbringen müssen, und ihm dabei den schriftlichen Rapport vom Regiment übergeben, dieser verfügt sich alsdann mit sämmtlichen Officiers des Regiments zu dem Commandeur, und überbringt demselben die weitere Gouvernementsbefehle, und darauf den Rapport vom Regiment, bei welchem er alles erinnern muß, was vorgefallen, nicht minder über alle Sachen, worüber die Compagniecommandanten bei ihm angefragt haben, und erwartet darüber die weitere Befehle des Commandeurs, welche er hernach überhaupt durch den Adjutant an das Regiment oder insbesondere an einen jeden Compagniecommandanten oder Officier mitzutheilen hat.

§. 11.

Wenn der Adjutant die Ordre an das Regiment empfangen hat, so formiren die Feldwebels einen Kreis um denselben, die Corporâls hinter sich habend, nehmen sodann ihre Schreibtafeln zur Hand, und notiren fleisig, was von Gouvernements oder Regiments wegen befohlen worden, auch was an Ober= und Unterofficier auf den folgenden Tag zur Wacht, oder welche zu andern Diensten commandirt worden. Die Unterofficiers, nachdem sie solche empfangen, begeben sich zu ihren Compagnieofficiers, und statten denselben von allem und jedem, was befohlen worden, den gehörigen Rapport ab. Der Adjutant aber verrichtet dieses bei den Staabsofficiers, so in andern Diensten begriffen oder krank sind. Alle Officiers ohne Unterscheid müssen so lang auf dem Gouvernements=Paradeplaz bleiben, bis diese Expedition geschehen.

Zwei=

Zweiter Titel.

Ablösung der Wachten, wie dieselbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, desgleichen wie sich die Officiers zu verhalten haben. Ferner, was die Wachten und Schildwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben.

Kapitel I.

Wie die Wachten bei dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen.

§. 1.

Die Wacht, welche abgelöset werden soll, tritt, wenn die neue auf fünfzig Schritte angekommen, in das Gewehr, präsentiret dasselbe, und schlägt so lang Marsch bis diese gerad gegen ihr über auf-

marschirt ist. Die neue Wacht marschirt der alten gegen über drei Mann hoch auf, oder wie es das Terrain zuläßt, recht- oder linker Hand derselben. Wenn sie aufmarschirt ist, so höret sie zu schlagen auf und präsentiret gleichfalls das Gewehr, die Officiers nehmen den Espunton hoch und treten gegen einander. Ein gleiches thun zu der nämlichen Zeit die Unterofficiers, die von der alten Wacht müssen den neu aufkommenden ihre Posten wohl überliefern, und was auf denselben zu verrichten ist; der Stubengefreite von der neuen Wacht geht in die Wachtstuben, besieht ob das was in dieselbe gehöret, annoch vorhanden, und unbeschädiget, auch ob vor und in derselben rein gemacht ist.

§. 2.

So bald die Officiers sich alles wohl überliefert haben, treten selbige wieder auf ihren Plaz und commandiren: Das Gewehr auf Schulter! demnächst: Rechts um = Marsch! worauf die neue Wacht auf ihren Posten marschirt, die alte Wacht aber auf den Plaz, wo die neue gestanden, und rangirt sich drei Mann hoch. Die Officiers von beiden Wachten befehlen den Unterofficiers und Gefreiters daß sie vortreten, und der Unter-

ter-

terofficier von der neuen Wacht commandirt: Die erste Numero zum Ablösen vorwärts = Marsch! sie treten zwei Schritt vor die Front heraus in ein Glied; wenn es in Kriegszeiten und also das Gewehr geladen ist, so läßt gedachter Unterofficier die Pfanndeckel abnehmen. So wohl der aufführende Gefreiter von der neuen als von der alten Wacht werden zu den Leuten, die sie aufführen sollen, in das Glied eingetheilt, und commandirt der Unterofficier dann ferner: Gefreite, das Gewehr hoch in rechten Arm! Rechts und links schwenkt euch! Marsch! die Gefreiters, welche vor die Mitte getreten waren, commandiren, wann sich ihre Leute geschwenkt haben: Halt! richt euch! und dann commandirt der Unterofficier ferner: Marsch! Drei Mann die ablösen sollen werden in einem Glied, vier bis acht in zwei Glieder, neun Mann und darüber in drei Glieder rangirt, und aufgeführet. Wann die ablösende Mannschaft abmarschirt ist, so lassen beide Officiers das Gewehr beim Fus nehmen.

Anmerkung.

Es muß vor das Gewehr ein alter Soldat zur Schildwacht ausgesucht werden, der jedermann kenne, und die Gefreiters müssen beständig

 sowohl

sowohl bei dem Aufführen als auch wenn sie commandiren bei Ablösung der Posten das Gewehr hoch in rechten Arm behalten.

§. 3.

Wenn die ablösende Mannschaft bis auf sechs Schritte gegen dem Posten, welcher abgelöset werden soll, gekommen ist, so commandirt der Gefreite von der neuen Wacht: Halt! Marsch! das lezte Commando gehet nur denjenigen an, welcher abblösen muß, und marschirt selbiger hierauf bis auf einen guten Schritt gerad gegen dem über, so er ablösen soll, dann commandirt der Gefreiter: Präsentirt das Gewehr! welches die Schildwachten sowohl als die übrigen so mit marschiren, zugleich verrichten, beide Gefreiters treten hinzu und hören fleisig an, wie der Posten überliefert wird, und wenn etwas fehlen sollte, so muß der Gefreite von der alten Wacht solches erinnern, wenn dieses geschehen, so treten die Gefreiter wieder auf ihren Plaz, und der von der neuen Wacht commandirt: Das Gewehr auf Schulter! welches wieder von allen geschiehet, dann commandirt er: Marsch! hierauf marschirt der abgelöste auf den Plaz, wo der ablösende gestanden, dieser aber auf seinen Posten, dann wird

com-

commandirt: Front! worauf sie die Wendung machen, der Gefreiter läßt die Mannschaft rechts oder links schwenken, marschirt nach dem zweiten Posten und so ferner bis alle abgelöset sind, verhält sich aber bei jeden, wie bei dem ersten angewiesen. Die Gefreiter von der neuen Wacht müssen genau nachsehen, ob dasjenige was den Schildwachten anvertrauet ist, sich noch alles allda befinde, ob nichts beschädigt oder unsauber ist.

Anmerkung.

Wenn die ablösende Mannschaft in mehr als einem Glied marschirt, so solle der Gefreiter dieselbe nicht in ein Glied aufschwenken lassen, sondern mit selbigen vor dem abzulösenden Mann in eben so viel Glieder auf- und auch also wieder abmarschiren.

§. 4.

Wenn nun alle Posten richtig abgelöset sind, so führen die Gefreiter die Mannschaft wieder nach der Wacht, und machen ihren Officiers Rapport: so bald alle Gefreiter auf oben bemeldte Art zurück gekommen, so melden es die Unterofficiers an die Officiers, welche zu ihren Leuten treten und das Gewehr schultern lassen, der von der alten Wacht rangirt seine

Leute, und theilt die Züge ab, und wenn dieses geschehen, so commandiren beide Officiers: Präsentirt das Gewehr! der von der alten Wacht commandirt dann ferner: Das Gewehr hoch in rechten Arm! und nach Gelegenheit des Terrains: Zwei hinterste Glieder vorwärts! oder: Zwei vordere Glieder rückwärts schließt euch! Marsch! mit Zügen rechts oder links schwenkt euch! Marsch! und marschirt hierauf mit Trupp schlagen bis fünfzig Schritte von seinem gehabten Posten ab, allwo er das Gewehr präsentiren und abschlagen läßt, worauf er wieder commandirt: Das Gewehr hoch in rechten Arm! und der Unterofficier führet die Leute ferner in guter Ordnung bis in die Caserne, wenn selbige aber bei den Bürgern im Quartier liegen, so geht ein jeder von dem Plaz, wo der Officier abgedankt hat, nach seinem Quartier; der Unterofficier aber, so an die Caserne marschirt (wie überhaupt in Obacht zu nehmen ist, von aller Mannschaft, die wieder in die Carsernen einrücken sollen) muß seine Leute vor der Caserne wieder aufmarschiren, sodann das Gewehr bein Fus nehmen, und weiter die Bajoneter abmachen, demnächst das Gewehr verkehrt, schultern, und also die Leute einrücken lassen.

§. 5.

§. 5.

So bald die alte Wacht mit Trupp abmarschirt, läßt der Officier von der neuen Wacht Marsch schlagen, so lang bis sich die alte dreisig Schritte entfernet hat, alsdann läßt er das Gewehr beim Fus nehmen, an die Gabeln legen, rechts um kehren, und die Leute nach den Wachtstuben gehen.

§. 6.

Die Hauptwacht allein marschirt wieder mit Trupp auf den Garnisonsparadeplaz, allwo der Hauptmann das Gewehr präsentiren läßt, sollte der Gouverneur oder Commandant sich auf dem Plaz befinden, so nimmt gedachter Hauptmann sein Esponton hoch, gehet zu demselbigen, und stattet seinen Rapport ab, demnächst aber, oder wenn dieselbe nicht zugegen seyn sollten, so läßt er gleich abschlagen, das Gewehr wieder hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute in die Caserne führen, und solcher muß hernach seinen Rapport an den Gouverneur und Commandanten abstatten.

Wenn eine Fahne auf der Wacht gewesen, so bringt solche der Lieutenant von

dem

dem Paradeplaz, ohne Trommelschlag, an gehörigen Ort, wobei der Fähndrich schliesset, die Fahne aber wird durch einen Führer oder in Ermangelung dessen durch einen Corporal getragen.

§. 7.

Ist aber ein Ober = oder Unterofficier auf einem vor dem Thor gelegenen Posten auf der Wacht gestanden, so kann er seine Wacht nicht ehender abdanken, bis derselbe fünfzig Schritt durch das Thor in die Stadt gekommen, die Leute werden alsdann in die Caserne geführet, oder wenn sie bei den Bürgern liegen, aus einander gelassen, wie oben schon gemeldet worden.

§. 8.

Weiter ist zu merken, daß eine Wacht von hundert Mann und darüber sich auf ihren Wachtposten in drei Glieder und zwei Züge rangiret, es sey dann, daß es wegen dem Plaz oder einer besondern Ordre es anders geschehen müßte; der älteste Unterofficier bricht diese Division. Eine Wacht von fünfzig Mann und darüber rangirt sich in drei Glieder und zwei Züge, wenn zwei Unterofficiers auf der

Wacht

Wacht sind, so steht der älteste in der Abtheilung, sonsten aber ein Gefreiter, welcher das Gewehr hoch im rechten Arm hat, wenn die Leute das Gewehr präsentiren, so muß dieser Gefreite das Gewehr bein Fus, und wenn sie wieder schultern, hoch in rechten Arm nehmen. Eine Wacht von zwanzig Mann und darüber rangirt sich in zwei Glieder und in zwei Pelotons, ein Gefreiter wird in die Mitte gestellt. Eine Wacht von zehen Mann und darüber rangirt sich in zwei Glieder, und ein Gefreiter wird in die Mitte gestellt. Eine Wacht unter zehen Mann rangirt sich in ein Glied und zwei Pelotons, ein Gefreiter wird in die Mitte getheilet.

§. 9.

Wenn auf einer Officier-Wacht nur ein Unterofficier ist, und selbiger nach der Parol oder sonsten verschickt wird, so soll der Gefreiter in der Mitte stehen bleiben, und nicht auf den Flügel treten. Auf einer Unterofficierswacht muß der Unterofficier, wenn die Wacht in das Gewehr tritt, allezeit auf dem rechten Flügel stehen, und wenn ein Tambour auf derselben Wacht ist, stehet solcher auf dem rechten Flügel über dem Unterofficier. Das Gewehr muß bei gutem Wetter bei Tage

auf die dazu eingeschlagene Pfähle gestrecket werden, und die Leute müssen allezeit rechts rangirt seyn. Derer Officiers Esponton müssen vor der Wacht und der Unterofficiers Kurzgewehre bei den Zügen gerad in die Höhe gepflanzt werden, der Gefreite aber streckt das Gewehr. Die Fahne muß allezeit aufgewickelt und in der Mitte gerad in der Höhe gepflanzt seyn, und hinter der Fahnen müssen die Trommeln auf einen Bock gelegt werden. Die Officiers oder Unterofficier bleiben jedesmal auf ihrem Plaz, wo sie angewiesen, stehen, und wird solches sowohl auf den Wachten als bei einem Bataillon observirt, wenn auch gleich jemand Hohes das Bataillon rückwärts in Augenschein nehmen will.

Kapitel II.

Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Posten und zum Gewehr rufen.

§. 1.

So oft abgelöset wird und die Gefreiter mit der Mannschaft zurück gekommen

men sind, muß die Wacht in das Gewehr treten, das Gewehr auf Schulter haben, und so bald die Posten eingetreten, muß die Wacht wieder rangirt werden, wornach das Gewehr wieder gestreckt wird.

§. 2.

An dem Schlagbaum und an den Bariers wird ein Gefreiter und ein Gemeiner auf die Schildwacht gestellt, der Gemeine muß jederzeit, wenn jemand aus oder einfähret, oder reitet, die Kette von dem Schlagbaum in der Hand haben, damit derselbige nöthigen Falls solchen alsogleich niederfallen lassen kann, auch präsentiret diese Schildwacht niemals. Die Schildwachten an dem Schlagbaum müssen das Gewehr auf Schulter, der Gefreiter aber allezeit das Gewehr beim Fus haben, auch müssen solche gegen einander über stehen. Damit keine Fuhren auf der Brücke gegen einander fahren, so müssen der Gefreiter, so an dem Schlagbaum, und die Schildwacht, so inwendig an dem Thor stehet, einander zurufen, und zwar, wenn das Gefährde in der Stadt dem Thor am nächsten ist, so soll die inwendige Schildwacht denen in dem Ravelin zurufen: Laß halten! und wenn es frei ist: Laß fahren! das nämliche beobachtet

der

der Gefreite in dem Ravelin, die Schildwachten an der Aufziehbrücke des Ravelins müssen, wann von innen heraus gerufen wird, daß man soll halten lassen, auch die auswendige Fuhren anrufen, daß sie halten sollen, und die Schildwacht am Barier muß das nämliche thun, damit nicht zu viel Fuhren in dem Ravelin zusammen fahren, wenn von aussen gerufen wird: Laß halten! so müssen die Fuhren in der Stadt schon ein Stück Weges vor dem Thor halten bleiben, und alle folgende Fuhren müssen eins hinter dem andern bleiben, und nicht gedultet werden, daß sie neben einander oder gar bis in das Thor hinein fahren, worauf der Ober- und Unterofficier mit Acht geben muß, und hat hierinn keine Kutsche oder Chaise das Vorrecht, einem Karren vorzufahren, sondern sie müssen in einer Reihe bleiben, wie sie folgen, und damit hierinn keine Unordnung vorgehen könne, so soll, ausser wenn Ihro Kurfürstliche Durchlaucht oder die Durchlauchtigste Frau Gemahlin durchfahren sollten, jedermann gebunden seyn, sich in diese Ordnung zu fügen, er seye gleich, welchen Rangs oder Caracter er immer seyn könne.

Wenn

Wenn fremde Passagier zu Pferd oder in Chaisen ankommen, so liegt dem auf Schildwacht stehenden Gemeinen ob, den Schlagbaum herunter zu lassen, die Ankommende hierdurch anzuhalten, der Gefreiter aber gehet zu gleicher Zeit, damit diese nicht lang aufgehalten werden, und ruft den in der Nähe wohnenden Examinatoren herbei, der sodann nach seiner Instruction dieselbe auszufragen hat, die aber zu Fus ankommen, werden dem Examinatorn alsogleich zugeführt, demnächst die Paßirung erlaubt. In Kriegszeiten, wenn kein Officier in dem Ravelin ist, der es verrichten könne, müssen die fremde Passagiers zu dem Officier, der die Wacht an dem Thor hat, geführet werden, welcher alle fremde Passagier nochmalen wohl zu examiniren hat, damit keine verdächtige Personen herein gelassen werden. In Städten oder Garnisonen, wo kein Thorschreiber sich befindet, muß der Unterofficier von der Wacht obiges verrichten.

§. 3.

Was von Distinction ist, davon wird der allda befindlichen Wacht ein geschriebener Zettel von dem Examinatorn eingehändiget, welcher solchen sogleich an den

Officier von dem Thor, dieser aber an die Hauptwacht einsendet, wie dann alle Rapports an die Hauptwacht vor erst geschehen müssen, welche das fernere nöthige besorget; die übrigen Passagier kommen in den ordinairen Rapportszettel, so Mittag und Abends zur bestimmten Stunde eingesendet wird.

§. 4.

Der Gefreiter am Barier muß, wenn ein Officier von der Garnison ausreitet oder fähret, fragen, ob solcher über Nacht aus derselben bleibt, und wenn derselbe es bejahet, solches an den Officier von der Wacht meldet, welcher es ferner auf die Hauptwacht melden läßt. Eine jede Schildwacht wird bei ohnausbleiblich schwerer Bestrafung gewarnet, einiges Trinkgeld, es sey von wem es wolle, anzunehmen, demnächst durch die Finger zu sehen und die Bettler, verdächtige Leute, Betteljuden und Lumpengesindel ohne anzuhalten und dem Thorschreiber vorzuführen, einzulassen.

Anmerkung.

Der Thorschreiber muß das Bettelgesindel, so nichts in der Stadt zu thun hat, ab- und sogleich zurückweisen, wenn einer dergleichen aber wegen seinen Geschäften müste hinein gelassen wer-

werden, so ist auf einen Zettel zu bemerken, wo derselbe logirt und worin sein Anliegen bestehet; hingegen sollen fremde Unterofficiers und Gemeine durch einen Gefreiter von dem Barier zu dem Wacht habenden Officier geführet werden, und dieser schicket sie mit einem Gefreiter auf die Hauptwacht, woselbst sie zu examiniren sind, und so sie verdächtig befunden werden, müssen selbige gleich wieder zu dem Thor hinaus geführt werden, so sie aber etwas in der Stadt zu thun hätten, sollen solche Militairpersonen dem Commandant oder Plazmajor zugeführt werden, welcher ihm die nöthige Weisung, wie sie sich aufführen sollen, auch wie lang sie sich aufhalten dürfen, geben wird, und müssen selbige sagen, wo sie logiren.

§. 5.

Da auch der Gefreiter am Barier ein Commando mit Gewehr ankommen siehet, läßt derselbige sogleich den Schlagbaum herunter ziehen, rufet auf die Wacht, daß ein Commando ankommt, welche ihm gleich noch einen Mann zuschickt, mit diesem gehet er gedachtem Commando entgegen, dieses geschiehet darum, daß das Commando nicht zu dicht an das Bariere anmarschire, und muß selbiges wenigstens hundert Schritt davon gestellt werden und halten bleiben, der Gefreite ruft dasselbe an, und nach der Antwort, von wem oder wer sie seyn, läßt er dasselbe halten, und

gehet zurück zu dem Unterofficier oder Officier, um ihm solches zu melden; welcher vorher schon auf die erste Anzeige, daß ein Commando sich nahe, ins Gewehr getreten seyn muß, gedachter Officier oder Unterofficier muß alsdann gestallten Dingen nach einen Unterofficier oder Gefreiten mit einiger Mannschaft von der Wacht dahin senden, selbiges wohl nochmals examiniren, und einen Officier oder Unterofficier des ankommenden Commando zu fernerer Examination zu sich an die Wacht bringen, das Commando aber inzwischen auf der Stelle halten lassen. Es wird hiebei auf das ernstlichste erinnert, keine Commando oder andere Leute mit Gewehr zu dicht an das Barier kommen zu lassen, ob man gleich selbige zu kennen vermeinet, wenn auch selbige gleich aus der Garnison wären.

§. 6.

Im Fall das Commando von der Garnison wäre, läßt er solches paßiren, und sogleich dem Gouverneur oder Commandanten melden, da aber das Commando nicht von der Garnison, sondern von andern Regimentern oder fremden Truppen oder andere bewaffnete Leute wären, sie mögen Namen haben, wie sie wollen,

läßt

läßt er solche nach beschehener gründlichen Examination so lang halten, bis dem Gouverneur oder Commandanten behörige Meldung geschehen, mithin ob selbiges eingelassen und paßiret werden solle oder nicht, nöthige Anfrag gethan worden, nach dessen Ordre dann der Wacht habende Officier oder Unterofficier hierinnen sich zu richten hat.

§. 7.

Wenn besonders in Kriegszeiten das Commando nicht halten wollte, oder bei Examinirung sich etwas feindliches finden sollte, so soll die vorgeschickte Patrouille blos durch einen Schuß Allarm geben, wo dann die nächste Wacht sich gleich an das Bariere zu verfügen hat, und alsdann, wann der Commandant der Wacht versichert ist, daß es der Feind sey, so soll er darauf feuern lassen, und die Anstallt machen, daß er nicht weiters vorrücken kann, bis er weitere Befehl und Verstärkung erhält, die ausgeschickte Patrouille retirirt sich in diesem Fall hinter das Bariere, der Officier oder Unterofficier muß alsdann gleich die Zugbrücke aufziehen, wenn er einen Tambour bei sich hat, Lärmen schlagen, wo nicht, in möglichster Geschwindigkeit die Wachten, so hinter ihm

sind; avertiren lassen, er läßt einen Theil seiner Wacht an die Brustwehre treten, um das Bariere zu defendiren, ist es ein bloßes Barier, so muß die andere Hälfte an das Barier selbst treten.

§. 8.

Ueberhaupt können die Officier und Unterofficiers in solchen Fällen nicht Behutsamkeit und Vorsorge genug haben; da man auch wahrgenommen, daß in Friedenszeiten dieses nicht genug beobachtet worden, so soll in Zukunft oben beschriebenes genauer befolgt werden, damit auch in Friedenszeiten die Garnison an ihre Schuldigkeit gewöhnet, fremde Commando sich in Acht nehmen, und den Respect behalten, den sie einer Vestung schuldig seyn, andere commandirte auch bewaffnete Burgersleute, wenn sie gleich Kurpfälzische Unterthanen wären, aber auf solche Art gewöhnet werden, daß sie nicht gerad in eine Vestung hinein laufen, masen dadurch allerhand Gefährlichkeiten und böse Anschläge könnten vollzogen werden.

§. 9.

Soll nun das Commando paßiren, so bleibt der Officier oder Unterofficier mit seiner

seiner Wacht unter geschultertem Gewehr so lange stehen, bis solches seine Wacht paßiret ist; da aber dasselbe mit klingendem Spiel einmarschiren sollte, verhält er sich, wie weiter in dem Kapitel IV dieses Titels angewiesen ist.

§. 10.

Alle Schildwachten müssen jederzeit munter seyn, und alles was bei Tag und Nacht paßirt, in Zeiten wahrnehmen, auch wann es nicht regnet, oder stark schneiet, nicht in die Schilderhäuser treten. Die Schildwachten müssen bei gutem Wetter beständig das Gewehr auf Schulter, und diejenige, welche das Gewehr beim Fus haben sollen, müssen es ordentlich beim Fus behalten. Keine Schildwacht muß einiges Gespräche mit andern halten, noch sich sonsten auf ihren Posten etwas zu thun machen, sondern vielmehr ihren Posten beobachten, auch bei Spizruthen Straf das Gewehr nicht aus der Hand noch sich selbst niedersezen. Keine Schildwacht darf ihren Posten verlassen, unter was vor einem Vorwand es auch sey. Wenn demnach dieselbe eine Krankheit oder sonstige Nothwendigkeit überfiele, daß ihr unmöglich wäre, die Ablösungsstunde zu erwarten, so muß die-

selbe, wenn sie weit von der Wacht stehet, der nächsten Schildwacht zurufen, und diese so weiter bis an die Wacht, daß sie könne abgelöset werden; auch darf keine Schildwacht schlafen bei der in den Kriegsartikeln darauf gesezten Strafe.

§. 11.

Ferner ist keiner Schildwacht erlaubt, weit von seinem Posten zu gehen, wenn er nicht auf anderes Acht haben muß, soll er über zwölf Schritt nicht davon gehen. Wenn Officiers oder sonst Personen von Distinction ankommen, wie auch Paraden, Wachten, Commando: in Summa was mit Gewehr vorbei marschirt, so muß die Schildwacht, wenn sich solche bis auf sechszehen Schritte ihr genähert, stille stehen, und mit geschulterten Gewehr Front machen, dasselbe denjenigen, denen es gebührt, präsentiren, und in solcher Positur stehen bleiben, bis sie wieder sechszehen Schritt vorbei sind. Jede Schildwacht muß alle Händel und Lärmen, so vorgehen möchte, und sie auf ihrem Posten ersehen kann, verhüten, zu dem Ende sie es an den ersten Officier oder Unterofficier, oder wer sonsten vorbei paßiret, melden, oder von einer Schildwacht zur andern zur Wacht die

Nach-

Nachricht geben, nicht aber selbst allzu weit von ihrem Posten gehen, ingleichem müssen die Schildwachten, wenn Feuer auskommt, so bald sie es wahrnehmen, alsogleich das Gewehr ohne Kugel laden, und durch Feuer geben Allarm machen.

§. 12.

Alle Schildwachten müssen auf alles, was ihnen überliefert worden, es sey der Posten wo er wolle, genau Acht geben, saubern Posten halten, nichts darauf ruiniren oder nichts wegnehmen lassen, noch weniger es selbsten thun, auch alles in gutem Stand wieder überliefern, andern Falls dieselbe dafür zu bestrafen. Die Schildwachten auf den Wällen sollen allezeit, es sey vor wem es wolle, das Gewehr auswärts präsentiren, bei Nachtszeit aber solches vor niemand als den Ronden thun, und in diesem Fall muß die Schildwacht das Gewehr einwärts und gegen die Ronde präsentiren, sie soll niemand auf die Batterien, Brustwehr und Banquetter gehen lassen, sondern selbige mit Bescheidenheit abweisen. Zu Kriegszeiten soll niemand auf den Wall gelassen werden, es seyen dann diejenigen von der Garnison, die dahin commandirt und darauf zu thun haben.

§. 13.

Alle Schildwachten, nämlich die, welche auf dem Wall und Mauern oder den Aussenwerkern stehen, sollen, was ihnen bei Nacht paßirt, höchstens dreimal anrufen, und ausser Ronden und Patrouillen nichts paßiren lassen, falls aber die Angerufene keine Antwort geben, solche sodann anhalten, auch wann sie nicht halten wollten, ihnen mit gefällten Gewehr entgegen gehen, so fort arretiren, und von Posten zu Posten bis zu der Wacht rufen, damit sie dahin in Arrest gebracht werden. Die inwendige Posten, wenn sie angerufen, und zur Antwort bekommen haben: Officier! oder: Gut Freund! rufen nochmals: Was vor Officier! oder: Was vor gut Freund! und lassen nach erhaltener Antwort die vorbei gehende paßiren. Die gemeine Soldaten aber halten sie nach dem Zapfenstreich an, auf daß sie in Arrest gebracht werden.

§. 14.

Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen vor alldiejenigen, vor welche die Wacht ins Gewehr zu gehen schuldig, zu rechter Zeit: Heraus! rufen. Die Leute müs-

müssen so schnell als möglich ans Gewehr treten, und das Gewehr gleich von selbst auf Schulter nehmen, so als wenn: Gewehr auf Schulter! wäre commandiret worden. Wenn aber die Wacht schon wirklich im Gewehr stehet, so soll nicht mehr heraus gerufen werden, sondern die Schildwacht den Wacht habenden Officier oder Unterofficier nur avertiren.

§. 15.

Auch müssen die Schildwachten vor dem Gewehr sowohl bei Tag als Nacht niemand zu nah bei oder durch das Gewehr, sondern wenigstens zehen Schritte vorwärts vorbei gehen lassen. Weil in dem Dienst nicht mehr üblich ist, daß Schaarwacht geschlagen werde, so soll solches in Zukunft unterlassen werden, wenn es aber Zeit Reveille zu schlagen, so muß gedachte Schildwacht solches dem Tambour avertiren, auch wenn Ronden oder Patrouillen kommen, dieselbe zeitig anrufen, sodann halten lassen, vor die Ronden zum Gewehr, vor die Patrouillen aber, falls es ein Unterofficier, so sie thut: Unterofficier heraus! ist es aber ein Gefreiter: Gefreiter heraus! rufen. Die Schildwachten vor denen Arrestanten

müs-

müssen keinen von selbigen, bevor jemand von der Wacht mit Gewehr mitgehet, heraus lassen, auch allen Lärmen von den Arrestanten nicht dulten, wie auch keinen sich besaufen lassen. Diejenigen Schildwachten, so solchen zu verwahren gesezet sind, müssen durchaus keine Leute ohne Erlaubnis des Commandanten von der Wacht dazu lassen. Auf dem Posten soll keine Schildwacht Taback rauchen, noch solches andern zu thun gestatten, alle Schildwachten müssen auf ihren Posten das Gewehr jederzeit wohl tragen, frisch und munter aussehen, und sich von niemand auslachen oder eine Furcht einjagen lassen.

§. 16.

Sämmtliche Wachten, am aller meisten diejenigen an den Thoren sollen gegen die ankommende Fremde und Passagiers, wie auch für jedermann sich aller Bescheidenheit bedienen, mithin einem jeden höflich begegnen, gestallten die Grobheit ohne den mindesten Nuzen nur einen üblen Ruf machet, absonderlich, da die Wachten alle Ordre und was selbige auf ihrem Posten zu observiren haben, auch mit Bescheidenheit verrichten können. Wäre aber ein oder der andere, so sich von der

Wacht

Wacht nach allen ihm von selbiger gethanen Einreden dannoch nicht weisen lassen wollte, sondern gegen dieselbe prostituirlich sich aufführte, so können in diesem Fall die Wachten und Schildwachten einen Ernst zeigen, auch denselben nach Befinden in Arrest ziehen, und behörigen Orts nebst Anzeigung des Verbrechens melden lassen.

§. 17.

Damit auch ein jeder Mann wohl wissen möge, wie er sich bei Tag und Nacht auf seinem Posten zu verhalten habe, so müssen die Officiers und Unterofficiers von der Wacht bei der Ablösung die Schildwachten wohl informiren, dann wann ein Mann nicht weiß, was er auf seinem Posten zu thun hat, so soll der Commandant dafür haften; wie dann auch den Leuten auf der Compagnieparade alles deutlich gesagt werden muß, was sie auf ihrem Posten zu thun haben, die Plazmajors sollen wenigstens die Woche etliche mal alle Posten in der Garnison visitiren, und sich von selbigen sagen lassen, was ihnen hinterlassen worden, damit er sehe, ob alle Schildwachten sowohl die allgemeine als besondere Befehle, so seinen Posten angehen, richtig habe, damit

wenn

wenn etwas fehlerhaft wäre, dasselbige abgestellet oder die Fehlende bestraft werden können.

Kapitel III.

Wie sich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben.

§. 1.

Die Officiers auf der Hauptwacht sowohl als an den Thoren und übrigen Posten müssen gute und verständige Gefreiter zum Anmelden aussuchen, und solche, so oft sie an die Hauptwacht oder an die Staabsofficiers etwas melden sollen, wohl informiren; dann wenn ein Mann etwas unrecht melden und nicht alles wissen wird, was er melden soll, so hat der Officier dafür zu haften, er soll sich deswegen von dem Gefreiten wieder sagen lassen, was und auf was Art er etwas melden solle, ehe er ihn abschickt.

§. 2.

Wenn ein Gefreiter an einen Staabsofficier oder andern Officier etwas meldet, so soll er das Gewehr hoch in rechten Arm

ha-

haben, er soll sowohl im Marschiren, als wenn er stehet, den Kolben wohl anziehen, er muß zu demjenigen, dem er melden soll, wohl gerad hin, jedoch nicht allzu nah treten, und dann mit vernehmlicher Stimme sagen, was er zu melden hat, allezeit auf diese Art anfangen; z. B. Ich habe Ihro Excellence melden sollen ꝛc. oder: Ich habe dem Herrn General melden sollen, daß ꝛc. und so fort einem jeden Officier nach seinem Caracter; wenn er abgefertigt ist, so muß er sich mit ordentlichen Tempo rechts umkehren oder nach Beschaffenheit des Orts rechts oder links um machen. Wenn ein Gefreiter in eine Stube oder Zimmer gehen soll, so muß er das Gewehr rückwärts etwas sinken, und im Hinausgehen etwas vorwärts sinken lassen, in dem Anmelden muß er aber wohl gerad und stille stehen, in dem hin- und wieder gehen auf die Wacht muß sich keiner unter Wegs aufhalten, sondern den geraden Weg sich zu dem begeben, welchem er etwas zu melden hat.

§. 3.

Es soll ein jeder, an welchen ein Rapport, er sey mündlich oder schriftlich, geschehen muß, solchen in Person annehmen,

und

und nicht von einem Bedienten oder sonsten jemand sich zustellen lassen.

§. 4.

Alles was gemeldet werden muß, soll auf das geschwindeste von den Thoren auf die Hauptwacht, und von da an das Gouvernement gemeldet werden, wenn aber ein Anmelder dem Gouverneur, Commandanten oder Plazmajor auf der Straße begegnet, bevor er auf der Hauptwacht gemeldet hat, soll er denselben melden, was er zu melden hat, und es hernach auf die Hauptwacht melden.

§. 5.

Ein jeder Officier oder Unterofficier muß auf der Wacht beständig munter seyn, damit wenn jemand paßiret, dem er in das Gewehr zu gehen schuldig ist, er einer von den ersten beim Gewehr seye, er muß mit dem Commando: Das Gewehr auf! das Gewehr geschwind schultern und wenn es nöthig ist, präsentiren lassen. Wenn aber der paßirende winket, nachdem heraus gerufen worden, so sollen die Wachten nicht in das Gewehr gehen, sondern hinter dem Gewehr sich rangiren, sie richten sich wohl, Unterofficier

cier

cier und Gemeine behalten die Hüte auf, der Officier aber ziehet den Hut ab. Wenn aber eine Wacht das Gewehr auf der Schulter hat, bevor der Paßirende winket, so soll dieselbe mit geschultertem Gewehr stehen bleiben, aber sonsten die übrige gebührende Honneur nicht bezeigen. Die Officiers müssen ernstlich darauf halten, daß ihre Leute nicht immer in der Wachtstube liegen, deswegen sie öfters vor derselben spaziren gehen müssen. Alle Leute müssen bei Tag und Nacht vor der Wachtstuben oder in derselben seyn, und wenn die Wacht in das Gewehr tritt, und ein Mann nicht augenblicklich bei seinem Gewehr ist, so muß selbiger angesehen werden, als wenn er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

§. 6.

Wenn ein Mann ohne Urlaub von der Wacht gehet, so soll er in Arrest genommen, und des folgenden Tages scharf gestrafet werden, zu dem Ende die Officiers von der Wacht absonderlich des Nachts ihre Leute öfters bei das Gewehr treten und verlesen lassen müssen, um nachzusehen, ob kein Mann fehle. Die Leute müssen niemalen ihre Taschen ablegen, wenn sie von der Wacht zum Essen

gehen, beurlaubet oder weggeschickt werden. Sie sollen niemalen Holz oder sonstige Sachen auf der Schulter tragen, deswegen auf jeder Wacht eine Tragbahre oder sonstig Geräth vorräthig seyn muß.

§. 7.

Die Commandanten von den Wachten müssen ihre Leute allezeit in Ordnung halten, das Gewehr zugleich ergreifen, zugleich schultern, sich geschwind öffnen, präsentiren, wieder strecken, rechts um kehren und dieselbe aus dem Gewehr gehen lassen, welches alles mit der grösten Accuratesse gemacht werden muß, wofür ein jeder Officier, so die Wacht hat, haften solle. Ein jeder Commandant von der Wacht muß dahin sehen, daß seine Leute immer wohl angekleidet seyn, und des Morgens noch vor der Reveille müssen die Leute von der Pritschen aufgejagt werden, sie müssen sich alsdann waschen, kämmen, die Camaschen in die Höhe ziehen, die Schuhe abpuzen, die Hüte und Montirung auskehren, die Halsbänder fest umbinden, und das Seitengewehr recht umschnallen, hernach so bald es Tag ist, muß jeder Commandant von der Wacht die Leute in das Gewehr treten lassen, selbige rangiren und nachsehen, ob sie sich

alle

alle wohl und reinlich angezogen haben, kein Mann aber soll ins Quartier beurlaubt werden, um sich daselbst zu kleiden.

§. 8.

Bei Tag kann der Officier einige Mann von seiner Wacht beurlauben, er muß dabei auf die Stärke seiner Wacht Achtung geben, damit er deren nicht auf einmal zu viel gehen lasse, bei einem kleinen Unterofficiers-Posten kann nur ein Mann nach dem andern beurlaubet werden; alle Beurlaubte, ausser die von den extendirten Wachten, müssen höchstens in einer halben Stunde wieder auf der Wacht seyn, so bald aber der Zapfenstreich geschlagen ist, muß kein Mann mehr von der Wacht beurlaubet werden.

§. 9.

Es soll kein Officier, wenn er einen aparten Posten hat, weder bei Tag noch bei der Nacht, es sey dann, daß er eine Ronde thun müsse, keinen Augenblick von seiner Wacht gehen, ansonsten derselbe mit Arrest bestrafet werden solle, sie müssen sich daher das Essen auf die Wacht holen lassen. Ferner soll kein Officier auf der Wacht sich ausziehen, sondern des

Nachts seine ganze Montirung anbehalten, wenn einer im Vergehungsfall angetroffen wird, so soll er unausbleiblich mit Arrest bestraft werden. Es soll und muß kein Officier ohne Ordre vom Gouverneur und Commandanten, oder commandirenden Officier in der Garnison Leute von seiner Wacht abgehen lassen.

§. 10.

Wenn Leute von der Garnison in Arrest kommen, müssen solche auf die Hauptwacht und an den Adjutanten, von dessen Regiment dieselbe sind, gemeldet werden, damit solcher also gleich seinen Staabzofficiers davon Rapport abstatten könne.

§. 11.

Des Morgens kurz vor Ablösung der Wacht muß ein Unterofficier von der Hauptwacht demjenigen Staabsofficier, so selbigen Tag die Jour gehabt hat, Rapport machen, von allen Vorfallenheiten, welche sich auf den Wachten begeben haben, damit gedachter Staabsofficier an den Gouverneur oder Commandanten hernach einen richtigen Rapport abstatten könne. In ganz kleinen Garnisonen muß der Rapport von der Hauptwacht durch

einen Unterofficier an den commandirenden Officier desselben Orts auf gleiche Art gemacht werden, und der Officier, so die Hauptwacht gehabt hat, muß, nachdem er abgelöset worden, seinen besondern Rapport demselben abstatten.

Kapitel IV.

Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in Bezeigung der Honneurs sich zu verhalten haben.

§. 1.

Vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht und Durchlauchtigsten Frau Gemahlin präsentiren alle Wachten das Gewehr, schlagen Marsch und salutiren, wenn eine Wacht oder sonstiges Commando im Marschiren wäre, und höchstgedacht Ihro Kurfürstlichen Durchlauchten denenselben in einem Wagen oder zu Pferd begegnen sollte, so marschiren die Wachten nach Gelegenheit des Plazes geschwind auf, das Gewehr aber wird nicht präsentirt, sondern scharf auf der Schulter behalten, und weder Marsch geschlagen noch salutiret.

Wenn Ihro Kurfürstlichen Durchlauchten in eine andere Garnison ankommen, oder von dar wieder abreisen sollten, so soll ohne besondern Höchstdero gnädigsten Befehl die Garnison weder ausrücken, noch die Kanonen gelöset werden, sondern es solle eine Compagnie mit ihrem Capitain und Lieutenant, sodann einen Fähndrich mit einer Fahne vor Dero Quartier zur Wacht gestellet werden, welche einen doppelten Posten vor der Thür des Hauses, vor die Thüre Dero Zimmer aber zwei Unterofficier mit dem Kurzgewehr zum Posten auszusezen haben.

§. 2.

Es werden Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht allezeit selbst zu befehlen geruhen, was denen Durchlauchtigsten Fürsten und übrigen Prinzen Höchstdero Hauses für Honneurs, sowohl von Dero Residenz als übrigen Wachten, solle erwiesen werden. Es verbleibt demnach bis auf anderweit Höchstdero Befehl in Ansehung derselben bei den dermaligen eingeführten Honneurs. In den übrigen Garnisonen werden gedachten diesen Prinzen des Hauses, wenn selbige gleich nicht in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Diensten wären, eine Schildwacht gegeben.

§. 3.

Die Kurfürstliche Wacht gehet vor niemand als vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht und Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin, sodann allen denjenigen, so Ihro Kurfürstliche Durchlaucht diesen besondern Vorzug zu geben geruhet haben, in das Gewehr, welchen, bis auf weitern höchsten Befehl, die nämliche Honneurs, wie bisher geschehen, ferner zu erweisen sind.

§. 4.

Die Hauptwacht gehet vor dem Gouverneur und Generallieutenants, wie auch Commandanten in das Gewehr, und präsentirt dasselbe, so oft sie paßiren, vor die Generalmajors aber, nur einmal Vormittags und einmal Nachmittags, die übrigen Thor und äussere Wachten hingegen gehen ersagter Generalität in das Gewehr, und präsentiren solches, jedoch in Ihro Kurfürstlchen Durchlaucht Residenz ohne Spiel zu rühren, so oft sie paßiren.

§. 5.

Den Obristen der Regimenter gehen alle Wachten in das Gewehr und präsentiren dasselbe, die Hauptwacht aber nur einmal des Tages mit dem Gewehr auf der Schulter, den Obristlieutenanten und Majors gehen alle andere Wachten ausser der Hauptwacht in das Gewehr, wo aber Officiers auf den Posten stehen, haben sie das Gewehr auf Schulter, und wo Unterofficier stehen, präsentiren sie dasselbe, wenn aber die Obristlieutenanten oder Majors der Regimenter bei selbigen das Commando führen, so geschehen ihnen auch die Honneurs, wie oben bei den Obristen gesagt worden.

§. 6.

Dem Premierminister, wie auch dem Minister vom Kriegswesen gehen ausser der Kurfürstlichen Wacht alle andere Wachten in das Gewehr und präsentiren dasselbe. Wenn vor dem Thorschliesen der Tambour zum lezten mal rappelirt hat, so wird allein vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht und Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin zum Gewehr gerufen, das Gewehr aber wird nicht mehr präsentirt, sondern

die

die Wacht behaltet das Gewehr auf Schulter, und es wird kein Spiel gerührt; sonsten aber wird vor niemand mehr heraus gerufen, ausser vor den Ronden oder wenn bei Nachtzeit der Staabsofficier, der die Jour hat, die Posten visitiren sollte. Eine gleiche Bewandnis hat es, wenn der Gouverneur selbst, oder der Commandant und Plazmajor selbsten Ronden thun, oder bei Nachtszeit auch die Wachten und Posten visitiren sollte.

§. 7.

Alle Schildwachten müssen ausser der Generalität und übrigen Staabsofficiers, auch obgedachten Ministern den Ordensrittern des St. Huberti- und Löwensorden, das Gewehr präsentiren. Alle Schildwachten sowohl auf dem Wall als der Stadt, halten das Gewehr vor die Capitains und übrigen Officiers ohne Unterschied auf der Schulter, also, daß, wenn sie vor ihm vorbei paßiren, sie Front machen, und so unbewegt stehen bleiben.

§. 8.

Die obig von den Wachten zu bezeigende Honneurs verstehen sich von denjeni-

jenigen Oertern, allwo Ihro Kurfürstliche Durchlaucht in höchster Person anwesend sind: was die Honneurs betrift, welche den daselbst ankommenden oder abgehenden Puissancen, souverainen Herren, regierenden und andern Fürsten, nicht minder den Gesandtschaften fremder Puissancen, welche bei Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Hoflager residiren, sollen erzeiget werden, soll jedesmal höchstgedachter Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster Befehl unterthänigst eingeholet werden.

§. 9.

An den Oertern aber, wo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht nicht zugegen sind, geschehen der Generalität folgende Honneurs: Vor einem Feldmarschall wird das Gewehr präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, vor einem Generalfeldzeugmeister und General der Cavallerie wird das Gewehr präsentirt, vier Ruffeln geschlagen aber nicht salutirt, sollte er aber das Commando haben, so muß vor selbigem auch Marsch geschlagen und salutirt werden. Einem Generallieutenant wird das Gewehr präsentirt und drei Ruffeln geschlagen, aber nicht salutirt, einem Generalmajor wird das Gewehr

wehr präsentirt, und ohne zu salutiren zwei Ruffel geschlagen. Die Wachten ohne Tambour präsentiren auch allemal das Gewehr. Den übrigen gesammten Officiers geschiehet die bereits oben beschriebene Honneur sowohl in als ausser der Residenz.

§. 10.

Den fremden Puissancen, Kurfürsten und Fürsten des Reichs, commandirenden Generals, auch übrigen Generalität und Officiers werden nach beschriebene Honneurs erwiesen, und zwar den gekrönten Häuptern wird auf Erfordern eine Escorte entweder zu Pferd oder zu Fus bei der Abreise aus einer diesseitigen Vestung, bis an das nächst gränzende Territorium gegeben, auch nach Beschaffenheit der Umstände eine dergleichen Escorte bei der Ankunft entgegen geschickt, sodann bei Anlangung und Abreise alle auf den Wällen befindliche Kanonen zu dreimal gelöset. Die Garnison rückt in Parade aus, und wird, wenn es der Plaz zuläßt, heckenweis, sonst auf bequemen Pläzen in Bataillons gestellt, fort vor dasjenige Haus, allwo abgestiegen oder der Aufenthalt genommen wird, eine ganze Grenadiercompagnie nebst den dazu gehörigen Ober- und Un-

Unterofficiers, Tambour und Pfeifer, auch eine Fahne zur Wacht bestellt, und von derselben die benöthigte doppelte Posten ausgestellt, vor das Zimmer aber zwei Unterofficier mit Kurzgewehr zum Posten gegeben, mithin durchgehends mit Marsch schlagen und salutiren von allen Wachten die gröste Militairhonneurs bezeigt werden. Den Kurfürsten des Reichs geschehen die nämliche Honneurs. In Ansehung der Königlichen Prinzen und der regierenden Fürsten von souverainen Häusern soll, wo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zugegen sind, in Betreff der zu bezeigenden Honneurs allemal unterthänigst angefragt werden.

§. 11.

Ansonsten aber wird kurz gemeldten regierenden Reichsfürsten bei Ankunft und Abreise, wenn sie es haben wollen, jedesmal vier und zwanzig Kanonen zu dreimal gelöset, die Wachten sollen Marsch schlagen und die Officiers salutiren, vor Dero Quartier soll zur Wacht eine Grenadiercompagnie, jedoch ohne Fahne, gegeben werden, welche einen doppelten Posten vor das Haus zu sezen hat.

§. 12.

Vor dem Statthalter der vereinigten Provinzen, vor einem en Chef commandirenden Generalen einer zahlreichen Kaiserlichen, Reichs- oder sonstigen Armee schlagen alle Wachten gleichfalls Marsch und salutiren, bei deren Ankunft und Abreise werden zu dreimalen zwölf Kanonen abgefeuert, sonsten aber auch denselben vor ihr Quartier ein Lieutenant mit fünfzig Grenadier zur Wacht gegeben, welcher einen doppelten Posten vor der Thüre des Hauses zu stellen hat. Diejenigen Fürsten aber, welche keine regierende Herrn, commandirende Generalfeldmarschall, jedoch von souverainen Häusern sind, desgleichen der erstere Kaiserliche Commissarius vom Reichstag bekommen einen doppelten Posten von Grenadiers vor das Quartier, aber keine andere Honneurs, als daß die Wacht bei dem vorbei paßiren das Gewehr, ohne Marsch schlagen, präsentiret.

§. 13.

Dem Generalfeldmarschall geschiehet bei dem Durchreisen, wenn er nicht an der Tete einer Armee oder commandirender General ist, allein diese Honneurs,

daß

daß ihm vor das Quartier zwei Grenadier zur Schildwacht gegeben, und bei dem vorbei paßiren die Wachten das Gewehr präsentiren, Marsch geschlagen und salutiret wird.

§. 14.

Gleichwie nun obberührtes von denjenigen Oertern zu verstehen ist, allwo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht nicht anwesend sind, also soll auch den ankommenden fremden Generals, Staabs- und andere Officieren ausser der Residenz die nämliche Honneurs, wie Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Generals, Staabs- und übrigen Officieren geschiehet, bewiesen werden. An dem Ort aber, wo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zugegen sind, werden dieselbe als andere fremde Particuliers angesehen, und ihnen keine Honneurs erwiesen.

§. 15.

Es wird hier noch beigefügt, daß diejenigen Staabs- und andere Officiers, welche, nachdem sie lange Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gedienet haben, und dahero ihre Gnad erhalten oder sich in Ruhe gesezt haben, die nämliche

liche Honneurs fort genießen sollen, als wenn sie noch wirklich im Dienst wären: Allen Officiers aber, welche einen militairischen Caracter von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht haben sollten, aber nie in eine Activität gekommen sind, sollen keine Honneurs erzeigt werden.

Weiter wird erinnert, daß wenn fremde Fürsten oder hohe Generalspersonen in Vestungen oder Städte kommen sollten, wo Garnison liegt, der commandirende Officier ihnen zwar alle andere Höflichkeiten erzeigen kann, aber die Parole soll er von denselben weder begehren noch empfangen.

Dritter Titel.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden sollen, von Ausgebung der Parole in Garnison, ferner, wie Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden und die Quartiere zu visitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben.

Kapitel I.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden, und was dabei ferner zu beobachten ist.

§. 1.

In Kriegszeiten werden die Thore in den Vestungen eine halbe Stunde vor Abend und ehe es finster wird, geschlossen,

und

und des Morgens nicht ehender, bis es völlig Tag ist, wieder geöffnet, bei dieser Schließ- und Oeffnung der Thore, wenn es Friedenszeit ist, so soll der Plazadjutant jedesmal zugegen seyn, mithin ein Thor nach dem andern durch die Schlieser öffnen und schliesen lassen.

§. 2.

Eine halbe Stunde bevor das Thor geschlossen wird, muß der Tambour jeder Wacht auf den Wall gehen und appelliren, damit die Leute, so aus der Vestung sich befinden, avertiret werden, daß die Thore geschlossen werden sollen. Bei dem ordinairen Oeffnen derer Thoren tritt der Officier oder Unterofficier mit der Wacht in das Gewehr, und wird gerad vor die Mitte dem Thor gegen über gestellet, die erste Zugbrücke wird herunter gelassen, wobei der Officier dem Plazadjutanten und Thorschlieser einige Mannschaft von der Wacht gibt, es muß aber die zweite Zugbrücke nicht ehender herunter gelassen werden, bevor die erste wieder aufgezogen, auch die Bariers nicht ehender geöffnet werden, bevor die zweite Brücke gleichfalls wieder aufgezogen ist. Es wird eine Patrouille Cavallerie alsdann hinaus geschickt, welche recht- und linker Hand alles

wohl visitiren muß. In Ermangelung der Cavallerie werden Potrouillen von Infanterie hinaus geschickt, das Barier muß so lang geschlossen gehalten werden, bis die Patrouillen wieder zurück gekommen. Wann nun ermeldete Patrouillen wieder zurück gekommen sind, und daß sich alles richtig befinde, rapportiret haben, so wird das Thor völlig geöffnet, im Fall aber die Patrouillen etwas feindliches wahrnehmen sollten, retiriren sich solche sogleich auf die Wacht, der Officier behält das Thor geschlossen, und läßt solches dem Gouverneur oder Commandanten melden.

§. 3.

Wann in Kriegszeiten das Thor vor jemand geöffnet werden soll, so wird die Wacht am Thor durch einige Mannschaft von der Hauptwacht verstärket, welches auch bei dem ordinairen Oeffnen in Acht zu nehmen ist, man verhält sich mit Herunterlassung der Brücken, wie vorher schon gesagt worden, der Plazmajor aber holet in solchen Kriegszeiten die Schlüssel in Person selbsten, marschirt mit seiner Mannschaft und dem Schlieser nach dem Barier, und bevor solches geöffnet wird, rufet er denjenigen an, so eingelassen werden solle, und nachdem er sich zu erken-

kennen gegeben, wird das Barier geöffnet. Der Plazmajor gehet hierauf zu demjenigen, welcher einpaßiren will, examinirt denselben gründlich, und wann alles richtig befunden, wird derselbe eingelassen, das Barier aber sogleich wieder geschlossen, demnächst aber die zweite Brücke herunter gelassen, und so bald der Einkommende nebst der Wacht solche paßirt, wieder aufgezogen, folgends die erste Brücke niedergelassen, und der Einkommende in die Vestung paßiret, alsdann die erste Brücke aufgezogen, die Wacht wieder auf ihren Posten gelassen, und wird dem Gouverneur und Commandanten, daß das Thor wieder geschlossen, und der Einkommende paßiret sey, gemeldet. Ausser specialen Befehl des Gouverneurs oder Commandanten wird zu Nachtzeit kein Thor geöffnet, solches muß auch niemals, falls es nicht höchst nothwendig ist, geöffnet werden.

§. 4.

In Friedenszeiten sowohl Abends als Morgens, wenn die Thore geöffnet oder geschlossen werden sollen, findet sich der Plazadjutant nebst dem Thorschlieser eine halbe Stund zuvor bei der Hauptwacht ein, denen dann ein Unterofficier nebst sechs Gemeinen von der Wacht zur Convoy

mit gegeben werden, um die Schlüssel aus des Gouverneur oder Commandanten Quartier abzuholen, und nach der Hauptwacht zu bringen, gleicher Gestallt wird zu eben dieser Zeit von jedem Thor ein Gefreiter und zwei Mann nach der Hauptwacht geschickt, den Thorschlieser nebst die Schlüsseln nach ihren Posten zu bringen, bei deren Anlangung dann der Officier mit der Wacht in das Gewehr tritt, solches präsentiren lassen und darinnen bleiben muß, bis die Schließ = oder Oeffnung des Thores, wie schon gesagt, verrichtet worden, jedoch wird das Gewehr in so lang bei dem Fus genommen, bis die Schlüssel wiederum zurück gebracht werden, alsdann wird das Gewehr wiederum präsentiret.

§. 5.

Nachdem nun die Thore geöffnet sind, werden die Schlüssel auf die Weise, wie oben bei deren Abholung gesagt, von den Posten an die Hauptwacht, und von dorten ferner in des Gouverneur oder Commandanten Quartier wieder abgeliefert: Die Officiers von den Thoren lassen durch einen Gefreiten, so die Schlüssel zurück auf die Hauptwacht bringet, zugleich an den Capitain von der Hauptwacht, ob

oder

oder daß sich bei Eröffnung deren Thoren alles richtig befunden, Rapport thun, der Capitaine von der Hauptwacht aber läßt von sämmtlichen Thoren den überkommenen Rapport durch den Unterofficier beim zurückbringen der Schlüsseln an den Gouverneur oder Commandanten abstatten, an den Plazmajor wird ein Gefreiter geschickt, welcher das nämliche zu verrichten hat.

§. 6.

Wann in Friedenszeiten nach dem rappelliret worden, wegen angelegter Sperr die Thore noch etwas länger offen bleiben, so muß die Schildwacht am Thor und am Barier genau Acht haben, daß keiner von der Garnison sich durchschleiche oder sonst jemand verdächtiges herein oder heraus gelassen werde.

§. 7.

In kleinen Garnisons- und Landstädten, so mit keiner Fortification umgeben, werden in Friedenszeiten diejenige, so nothwendig wegen ihren Geschäften ein- und auspaßiren müssen, und deswegen bei dem commandirenden Officier vorher sich gemeldet haben, ein- und ausgelassen,

in Kriegszeiten aber, es seye dann wegen höchstnothwendigen Ursachen wird des Nachts kein Thor geöffnet, übrigens soll jedoch auch in dergleichen kleinen Städten, wann es gleich Friedenszeit ist, die nämliche Vorsicht beim Schliesen und Oeffnen der Thore, die oben gemeldet worden, gebraucht werden. Wann in Kriegszeiten ein dergleichen Thor soll geöffnet, so muß nach Stärke der Garnison ein Capitain oder Lieutenant commandirt werden, der das nämliche zu besorgen hat, was oben von dem Plazmajor gesagt worden.

Kapitel II.

Wie in Garnison die Parole soll ausgegeben werden.

§. 1.

Es ist bei dem Artikel von der Gouvernementsparade schon angeführet worden, daß der Gouverneur dem Commandanten und dieser dem Plaz- und übrigen Majors der Regimenter die Parole daselbst ausgeben soll, wann aber wegen besondern Umständen der Gouverneur vor nöthig finden sollte, dieselbige zu einer andern Zeit oder später auszugeben, so

muß

muß er dem Commandanten, dem Plazmajor und gedachten Majors die Stunde bestimmen, wann sich dieselbe bei ihm einfinden sollen, da er so dann auf die nämliche Art denenselben die Befehle, nachdem er die Parole gegeben hat, weiter mittheilet, der Plazmajor begibt sich hernach auf die Hauptwacht, wo er dieselbe weiters auszugeben hat, die Majors der Regimenter begeben sich aber zu ihren Regimentscommandanten, um selbigen sowohl die Parole als übrige Befehle zu überbringen.

§. 2.

Wann die Parole aber, wie gewöhnlich, auf dem Paradeplaz ausgegeben worden, so wird dieselbige in Kriegszeiten kurz vor Schliesung der Thore sowohl auf der Hauptwacht als bei den Regimentern ausgegeben, sonsten aber bei den Regimentern des Nachmittags nach dem verlesen, und auf der Hauptwacht nach dem zum Abendgebeth geschlagen worden, der Plazadjutant begibt sich daher zu der vorgeschriebenen Zeit auf die Hauptwacht, von allen Posten müssen zu dem Ende Unterofficiers oder Gefreiter sich eingefunden haben, der Plazadjutant gibt sodann dem Wacht habenden Capitain zuerst die Parole,

role, lezterer läßt alsdann seine Leute in das Gewehr treten, stellt vier Posten auf den vier Ecken aus, wo alsdann der Plazadjutant denen abgeschickten Unterofficiers und Gefreitern die Parole gibt, man verhält sich dabei, wie bei Ausgebung der Parole im Lager mit mehrerem angezeigt werden wird, ausser daß gedachte Unterofficiers und Gefreiters einer nach dem andern dem Capitain die Parole leise sagen muß, damit dieser wisse, daß ein jeder dieselbe recht verstanden und bekommen habe, der Capitain läßt hierauf das Gewehr wieder schultern und nach diesem verfügen sich die obgemeldte Unterofficier und Gefreiters nach ihren Wachten und überbringen die Parole nebst übrigen ergangenen Befehlen an die Wacht habende Officier oder Unterofficiers.

§. 3.

Die auswärtige Wachten müssen um die nämliche Zeit als die Parole ausgegeben wird, Unterofficiers oder Gefreiters an das Thor, welches ihnen am nächsten gelegen ist, abschicken. Die Officiers von gedachten Thoren geben gedachten Gefreiters nur das zweite Wort der Parole, welches das Feldgeschrei ist, und diese überbringen es hernach dem Commandanten ihrer Posten.

§. 4.

§. 4.

Bei den Regimentern wird auf die nämliche Zeit, wie oben gemeldet worden, die Parole auch ausgegeben, wenn das Regiment in Casernen liegt, so geschieht es vor denselben, wenn aber das Regiment in Quartieren vertheilt liegt, oder sonst eine ungewöhnliche Zeit und Stunde dazu genommen wird, so geschiehet es vor des Regimentscommandanten Quartier, zu welchem Ende alle Unterofficiers sich alldorten einfinden müssen, und wird es ferner damit gehalten, wie es bei Ausgebung der Parole im Lager vorgeschrieben werden wird.

§. 5.

Die Unterofficiers, so die Parole holen, müssen von ihren Quartieren oder Wachten bis an den Ort wo die Parole ausgegeben wird, als auch wenn sie dieselbe wirklich erhalten haben, jederzeit über die Strasse das Kurzgewehr auf der linken Schulter, die Grenadier-Unterofficiers aber ihr Gewehr hoch im rechten Arm tragen, welches die Gefreiten, so von den Wachten zur Parole geschickt werden, auch also tragen sollen. Von jeder Compagnie muß sich ein Corporal

 ohne

ohne Kurzgewehr bei Ausgebung der Parol einfinden, ingleichem auch der Regimentstambour und Profos, und stellen sich diese leztere hinter den Adjutanten, die Corporåls aber ein jeder hinter seinen Feldwebel, um zu hören, was besonders bei der Parol befohlen wird, damit sie auf erforderten Fall solches gleich bestellen können, so bald aber der Adjutant den Hut abziehet, um die Parole auszugeben, so treten alle diese etliche Schritte zurück, und rechts umkehren sich, ziehen gleichfalls die Hüte ab, bis der Adjutant commandirt: Hüt auf! alsdann sie sich wieder rechts umkehren und bei ihre Feldwebels treten; der Adjutant läßt hierauf sämmtliche Unterofficiers rechts umkehren.

§. 6.

Wann nun die Unterofficiers die Parol an ihre Officiers überbringen, und der Officier im Quartier angetroffen würde, so sezt der Unterofficier sein Kurzgewehr an die Thüre des Zimmers, geht alsdann zu dem Officier, ziehet seinen Hut ab, und gibt demselben die Parol, wann er wieder heraus kommt, so schultert er sein Kurzgewehr mit den nämlichen Tempo: sollte aber der Unterofficier den Officier ausser dem Haus antreffen, ver-

verhalt er sich mit dem Kurzgewehr und übrigen, wie bei Ueberbringung der Parol im Lager bemerkt ist.

§. 7.

In Garnisons, wo ein Regiment liegt, alterniren die Majors vom Regiment, und der Major du Jour holet die Parole von dem Regimentscommandant und gibt solche dem Adjutanten, es wird dabei in Acht genommen, was in grosen Garnisonen angewiesen ist. In den Orten, wo etliche oder mehrere Compagnien einquartirt sind, wird ein tüchtiger Unterofficier von dem commandirenden Officier des Ortes zum Adjutantendienst erwählet, welcher zur bestimmten Zeit bei demselben sich meldet, die Parole und Ordres von ihm empfängt, und dieselbe an die Unterofficiers der Compagnien und Wachten ausgibt, man richtet sich hierinn in allem, was in grosen Garnisonen vorgeschrieben worden, wo aber eine einzelne Compagnie lieget, meldet sich der Feldwebel zur bestimmten Zeit bei seinem Capitain oder commandirenden Officier, empfängt und bestellet die Ordres behörig an den Corporal, so die zehen Tage hat, wie auch an den Gefreiten von der Wacht, die sich um selbige Zeit vor des comman-

diren-

direnden Officiers Quartier mit dem Gewehr einfinden müssen.

§. 8.

An die auf der Wacht stehende Officiers wird die Parole von den Unteroffi- ciers ihrer Compagnie zu dieser Zeit nicht gebracht, masen sie im Commando stehen, und selbige auf ihren Posten empfangen, der nach dem Capitain bei der Compagnie commandirende Officier aber muß indessen die Ordre, so bei dem Regiment oder Bataillon empfangen werden, bei der Compagnie besorgen, auch nach beschehener Ablösung dem Capitain von solchem allem Rapport geben, welches der Unterofficier an den Lieutenant und Fähndrichs desgleichen thut.

Kapitel III.

Wann in Garnison Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung Abends nnd Morgens durch die Corparåls, deren Rapport hievon, und was sonsten dabei zu beobachten.

§. 1.

In Garnison soll die Retraite durch alle Tambour und Pfeifers, ausser denen so auf der Wacht stehen, geschlagen werden, und zwar vom ersten April bis ultimo Septembris um 9 Uhr und vom ersten Octobris bis ultimo Martii um 8 Uhr, wozu sich dann die Regimentstambour mit gedachten Tambour und Pfeifers eine halbe Stunde vorher bei der Hauptwacht einfinden. In grosen Garnisonen kånnen dieselbe vertheilet werden, und müssen ihnen alsdann die Strassen angewiesen seyn, durch welche ein jedes Regiment schlagen soll. In kleinen Garnisonen schlagen sie durch die befohlene Strassen mit einander, so bald die Uhr schlägt, fangen sie zu schlagen an, wenn sie vertheilet sind, so schlagen sie durch die angewiesene Strasse

bis

bis an den Ort, wo sie aufhören sollen, wenn sie aber beisammen sind, so schlagen sie durch die befohlene Strassen bis wieder auf die Hauptwacht zurück. Um die nämliche Stunde als auf der Hauptwacht die Retraite geschlagen wird, soll ein Tambour und ein Pfeifer bei den Casernen gleichfalls die Retraite schlagen. Die Regimenter müssen ihre Leute in solcher Ordnung haben, daß, wann aufgehört wird, zu schlagen, dieselbe sich wirklich schon in ihrem Quartier eingefunden haben müssen.

§. 2.

Die Tambours auf den Wachten schlagen keine Retraite, es müste dann nur in einer kleinen Garnison seyn, da man alsdann die von der Hauptwacht dazu gebrauchen kann, die Reveille hingegen wird von allen Tambours, so die Wacht haben, geschlagen, sie müssen sich aber nicht zu weit von ihren Posten entfernen, damit sie allenfalls bei anderen Vorfallenheiten gleich wieder gebraucht werden können.

§. 3.

Eine halbe Stunde nach geschlagener Retraite schicken alle inwendige Wachten

einen

einen Gefreiten mit zwei oder drei Gemeine aus, der Gefreite trägt, wie schon erinnert worden, auch hiebei das Gewehr hoch im rechten Arm, diese Patrouillen visitiren alle Wirthshäuser und Strassen in ihren Districten, welche ihnen von dem Gouvernement angewiesen seyn müssen, die Soldaten, so sich noch in den Wirthshäusern, oder auf den Strassen sich befinden, müssen dieselbe in Arrest nehmen und auf ihre Wacht mit führen, dergleichen Patrouillen werden des Nachts hindurch nach Gutfinden des Gouverneurs oder Commandanten, noch mehr ausgeschickt, um die bürgerliche und Civilpersonen aus den Wirthshäusern zu weisen, diejenige aber, so sich der Policei zuwider aufführen, oder gar Streithändel anfangen, in Arrest zu bringen.

Anmerkung.

Obgleich die Stockwachten mit dem innerlichen der Stadt nichts zu thun haben, und also keine Patrouillen zu diesem Visitiren ausschicken sollen, so müssen sie jedoch zu einigen Zeiten Patrouillen um ihre Casernen schicken, die Acht geben, daß alles darinn und um dieselbe in Ordnung seye; nur in dem Fall, wann wegen Schlägereien um Hilfe auf die Wacht gerufen wird, sollen sie eine Patrouille in die Stadt abschicken können, und wenn sie Leute arretirt haben, so müssen sie solche sogleich auf die

Haupt-

Hauptwacht melden lassen, welche dieselbe alsbald abzuholen hat.

§. 4.

Gleich nach der Retraite müssen alle Quartiere der Soldaten, durch die, die zehen Täge habende Corporals visitiret werden, und muß dieser gleich darauf an den Feldwebel den Rapport abstatten, ob bei der Visitirung sich alles richtig befunden habe oder nicht, alle Feldwebels machen hernach Rapport an den Adjutant. Wenn ein oder der andere manquiret, so soll derselbe sogleich aufgesucht werden, und wenn er gefunden, muß derselbe sogleich in Arrest gebracht und dem Regiment gemeldet, folglich nach Befinden scharf gestraft werden. Ein solcher fehlende Mann muß auch sogleich dem Capitain gemeldet werden; derjenige Unterofficier, so einen solchen fehlenden Mann verschweiget, soll in Prison Arrest geschlossen auf acht Tag bei Wasser und Brod gesezt werden.

§. 5.

Gleicher Weise werden des Morgens nach Schlagung der Reveille die Quartiere visitirt, und so fort Rapport an den Feldwebel und vom Feldwebel an den Adjutant

jutant abgestattet. Der die zehen Tag habende Corporal muß bei Visitirung sowohl des Abends als des Morgens, wenn die Leute im Quartier liegen, und es nöthig ist, selbst nach dem Mann sehen, in den Casernen aber sich nicht begnügen überhaupt zu fragen: ob alle vorhanden sind? sondern er muß sehen, daß ein jeder wirklich da seye.

§. 6.

Wie der weitere Rapport der Unterofficiers an ihre Compagnien, und von den Compagnien an das Regiment geschehen solle, ist bereits erinnert worden, und muß sowohl jenes als was in diesem Kapitel gesagt worden, sowohl in grosen als in kleinen Garnisonen beobachtet werden.

§. 7.

Es wird von jeder Wacht des Morgens nach geschlagener Reveille, sodann des Mittags und des Abends, wenn es beginnt dunkel zu werden, wie bishero üblich gewesen, zum Gebeth geschlagen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kapitel IV.

Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben, ingleichem wie die Piqueter ausrucken sollen.

§. 1.

Gleichwie schon erinnert worden, daß kein Officier von seinem Posten weggehen soll, also ist dieses des Nachts noch um so viel nothwendiger wegen allerhand Vorfallenheiten so begegnen können, und wird daher festgesezt, damit keiner eine Ausflucht habe, daß in Zukunft, um die Ronden zu thun, in jeder Garnison besondere Officiers commandirt werden sollen, es seye dann, daß auf einer Wacht sich mehrere Officiers zugleich befänden, in welchem Fall einer davon könnte gebraucht werden, um eine von diesen Ronden zu thun. Es bleibt aber auch hiebei festgesezt, daß es derjenige nicht seyn dörfe, welcher die Wacht selbst commandirt.

§. 2.

§. 2.

In einer Garnison, wo also mehrere Bataillons liegen, wird ein Staabsofficier, Obristlieutenant oder Major zur Jour commandirt, welcher auch die Hauptronde zu thun hat, ferner wird ein Capitain commandirt, der die Tagronde zu verrichten, ein Lieutenant oder Fähndrich, welcher die so genannte Schaarronde zu thun hat. Der Fähndrich von der Hauptwacht verrichtet eine Ronde zwischen der Hauptronde und der Schaarronde.

§. 3.

Gleich nach geschlagener Retraite verrichtet der Staabsofficier so die Jour hat, die Hauptronde, dieser soll sich nach allem wohl informiren, und sich hernach, wann ihm die Parole von den Posten gegeben worden, auch sagen lassen, was weiter dabei befohlen worden; er siehet nach, ob die Leute allert und alle auf der Wacht sind, findet er etwas unrichtig, so hat er solches gleich zu remediren und wenn er etwas finden sollte, daß von Wichtigkeit wäre, solches dem Gouverneur oder Commandanten selbst zu melden, so er aber andere Fehler gefunden, so hat er solche bei Abstattung des Rapports des andern

Morgens dem Gouverneur zu berichten, damit diejenige so gefehlet haben, darnach gestraft werden können.

Wann die Thore später geschlossen werden, als er die Hauptronde thut, so soll der Capitain von der Hauptwacht, nachdem ihm der Rapport von Schliesung der Thore erstattet worden, auch solchen durch einen Gefreiten dem Staabsofficier, so die Jour hat, machen lassen. Alle Wachten und Posten müssen an die Hauptronde die Parole geben, hingegen müssen alle andere Ronden, ohne Ausnahm die Parole bei allen Officiers und Unterofficiers von sich geben.

§. 4.

Es stehet dem Staabsofficier von der Jour frei, die Hauptronde zu Pferd oder zu Fus zu machen, wann er dieselbe zu Pferd macht, so bleibt er, wenn ihm die Parol gegeben wird, sizen, an statt aber den Degen zu ziehen, wie solches geschiehet, wann er sie zu Fus thut, so ziehet er die Pistole. Während des Tags soll gedachter Staabsofficier von der Jour auch die Wacht und Posten visitiren, und wenn ihm nicht eine besondere Stunde desfalls vorgeschrieben ist, so wählet er

nach

nach Belieben eine Zeit dazu. Alle Wachten präsentiren demselben das Gewehr, wenn er zu denselben kommt, und der Officier oder Unterofficier, so den Posten commandirt, nimmt, wenn der Staabsofficier vor der Wacht hält, den Esponton oder das Kurzgewehr hoch, tritt zu gedachtem Staabsofficier und stattet ihm Rapport ab, jedoch ohne den Hut abzuziehen. Die Piqueter sämmtlicher Regimenter, so in einer Garnison des Abends commandirt werden, stehen gleichfalls unter diesem Staabsofficier von der Jour, bei einem entstehenden Allarm begibt sich dieser Staabsofficier zu dem Gouverneur oder Commandanten, um dessen Befehle weiters zu befolgen, und wenn gedachte Piqueter wieder einrucken sollen, so empfangen sie den Befehl darüber von obgemeldten Staabsofficier. In Kriegszeiten wird, wo besonders bei einer Vestung viele Aussenwerker sind, dieser Staabsofficier von der Jour in gedachten Aussenwerken gebraucht, wo alsdann er die Aufsicht über alle haben muß, er wählet sich daher einen oder den andern Posten, auf welchen die übrige sämmtliche Posten ihre Unterofficiers oder Gefreiters, ehe es Nacht wird abschicken, um dessen Befehl sowohl als das Feldgeschrei abzuholen, und wenn er die Posten visitirt, so muß

eine jede Wacht ihre Mannschaft mitgeben, so, wie es bei Verrichtung der Ronden gesagt wird. Wenn etwas ausserordentliches auf einem Posten vorfällt, so muß solches sogleich an diesen Staabsofficier gemeldet werden. Er selbst verbleibt in gedachten Aussenwerken bis er durch einen andern abgelöset wird. Im Fall ein Staabsofficier hierzu gebraucht werden muß, so wird in der Stadt ein anderer commandiret, welcher darinn die Rond verrichten und übrigen Dienst besorgen muß, der älteste wird aber allemal in die Aussenwerker commandirt, und stattet nach seiner Ablösung seinen Rapport besonders bei dem Gouverneur oder Commandanten ab.

§. 5.

Wenn der Gouverneur oder Commandant vor nöthig erachtet, so können zwischen obgemeldeten Ronden andere Nebenronden ausgeschickt werden, nachdem es die Nothdurft erfordert.

§. 6.

Alle Patrouillen müssen an allen Wachten das Feldgeschrei von sich geben, weswegen, ehe der Gefreite einer solchen Patrouille

trouille ausgeschickt wird, der Officier von der Wacht demselben das Feldgeschrei zuvor geben muß, desgleichen müssen die Gefreite so aufführen auch das Feldgeschrei haben, wenn sich Patrouillen einander begegnen, und sich angerufen haben, so müssen die Gefreiten dicht gegen einander gehen, und der zuerst angerufene alsdann von dem andern erst das Feldgeschrei abfordern, damit solches nicht laut von weitem zu- und ausgerufen werde. Alle Ronden und Patrouillen nehmen ihren Weg so, daß sie bei allen Schildwachten und Wachten auf dem Wall ankommen, auch so viel möglich die inwendige Posten berühren, wenn sie nur dieses wohl beobachten, so gilt es gleich, ob sie von der rechten oder linken Seite herkommen. Wofern selbige die Schildwachten nicht allert oder sonsten etwas unrichtiges, wie es Namen haben mag, finden, sollen sie diejenige, welche irgend einen Fehler begehen, durch die nächste Wacht ablösen und in Arrest nehmen lassen, von wannen es hernach weiter auf die Hauptwacht, und von dieser auch dem Staabsofficier von der Jour gemeldet werden muß, damit dieser dem Gouverneur oder Commandant es anzeige, welcher alsdann den Fehlenden zur Bestrafung ziehen wird.

§. 7.

Die Parol muß von einem jeden recht gegeben werden, so, wie das Feldgeschrei. So bald es Nacht und finster wird, müssen die Schildwachten mit einer lauten und ernsthaften Stimme, jedoch ohne sich zu überschreien, anrufen, daß es wohl gehöret werden kann. Wenn die Schildwacht die Ronde oder Patrouille anrufet, und Ronde oder Patrouille zur Antwort bekommt, ruft selbige: Rond oder Patrouille vorbei! und präsentirt das Gewehr.

Im Fall aber die Schildwacht etwas unrichtiges verspürt, muß sie näher examiniren, auch dem Angerufenen entgegen gehen, und ob schon die Ronde oder Patrouille sich demnächst richtig befindet, so soll diese Schildwacht darum doch nicht gestraft werden.

§. 8.

Einem Staabsofficier, so die Ronde verrichtet, wird von der Hauptwacht ein Unterofficier und vier Mann, sodann ein Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne trägt, mitgegeben, welche von Wachten zu Wachten abgelöset werden, ausser, daß

auf

auf einem Unterofficiersposten der mitgehende Unterofficier nicht abgewechselt werden kann, und also bis zum nächsten Officiersposten mitgehen muß. Ein Capitain bekommt einen Corporal und zwei Mann, sodann der Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne trägt. Ein anderer Officier aber einen Gefreiten und zwei Gemeine mit sich, wie auch einen zum Laternen tragen. Bei Ausgebung der Parol muß jedesmal befohlen und gesagt werden, welche und was vor Officiers die Ronden thun, und die abgeschickte Unterofficier oder Gefreiters müssen solches wohl behalten, damit sie solches dem Commandanten von ihrem Posten ordentlich melden können.

§. 9.

Wenn die Schildwacht vor dem Gewehr die Ronde ankommen siehet, rufet selbige: Heraus! und soll das Klopfen an der Thür weggelassen werden, massen es ein Zeichen ist, daß die Wacht nicht munter seye, wenn sie das Wort: Heraus! verhöret. Wenn die Schildwacht heraus! rufet, so muß die Wacht mit geschultertem Gewehr schnell herausrücken, und da die Ronde bis dreisig Schritt sich der Wacht genähert, ruft die Schildwacht:

Wer da! und auf Antwort: Rond! läßt sie diese mittelst der Expreßion: Steh Rond! halten. Der Wacht habende Officier schickt hierauf einen Unterofficier mit zwei Mann, der Unterofficiersposten aber einen Gefreiten mit zwei Mann der Ronde entgegen, welche selbige examiniren. Der Unterofficier oder Gefreiter ruft anfänglich: Wer da! und nach bekommener Antwort: Ronde! fragt er ferner: Was für Ronde! und nachdem sich die Ronde angeben, weiter: Wer thut die Ronde! Wenn dieser den rechten Namen von sich gegeben, ruft der Unterofficier oder Gefreiter an die Wacht zurück, daß die Ronde sich richtig befinde, der Wacht habende Officier commandirt sogleich an die Wacht: Präsentirt das Gewehr! und rufet: Avancir Ronde! worauf derjenige, welcher die Ronde thut, avanciret; bei der Abfertigung ziehet dieser den Degen, und sezet dem Wacht habenden bei Gebung der Parole die Spize desselben, dieser hingegen die Spize vom Esponton, und der Unterofficier die Spize vom Kurzgewehr dem die Ronde thuenden auf die Brust. Der Unterofficier oder Gefreiter, so mit der Mannschaft von der Wacht gegen die Ronde avanciret ist, bleibt stehen, und läßt die andere Mannschaft, so

mit

mit der Ronde angekommen nicht weiter vorrücken, bis daß die Abfertigung geschehen, von allen wird während der Abfertigung das Gewehr präsentiret, und nicht eher auf Schulter genommen bis die Parole gegeben worden; alsdann der von der Wacht avancirte Unterofficier oder Gefreite wieder mit seiner Mannschaft bei der Wacht eintritt, die abgelöste Escorte aber wieder zurück auf ihren Posten marschirt, und bei dem Zurückgehen sich beim Anrufen der Schildwachten vor Patrouille ausgibt. Die Wacht behält das Gewehr so lang präsentirt, bis die Ronde dreisig Schritte wieder ab und weiter marschirt ist.

§. 10.

Alle Ronden oder Patrouillen müssen die ganze Runde der Vestung oder Orts umgehen, so daß sie auf dem Posten, von welchem sie ausgegangen, auch wieder aufhören. Eine Patrouille, wenn sie an eine Wacht kommt, und abgefertigt ist, gehet zwar wieder auf ihren Posten zurück, es muß aber von derselben Wacht sogleich eine andere und so ferner von Posten zu Posten weiter gesendet werden, deswegen dann Zeichen an alle Wachten zu geben sind, welche die Patrouillen vorzuzeigen

und behörigen Orts einzuliefern haben, dieselbe werden des Morgens an denjenigen, der die Hauptronde gethan, von jedem Posten wieder eingeliefert. Wenn eine Ronde und eine Patrouille einander begegnen, so muß, nachdem angerufen worden, die Patrouille allezeit das Feldgeschrei an die Ronde geben, und der so die Patrouille geführt, muß dem Officier von der Ronde darauf Rapport abstatten, ob noch alles richtig sey oder nicht: wenn sich aber Ronden begegnen, so muß zwar auch der so angerufen worden, das Feldgeschrei von sich geben, hingegen, wann die so die Ronden thun, einander entgegen gehen, so muß der, so zuerst angerufen worden, die Parole von sich geben, es müßte dann die Haupt- oder Tagronde seyn, an welche die andere Ronden die Parole zu geben haben. Bei Ausgebung derselben muß die Mannschaft das Gewehr präsentiren, so, wie es von den Wachten gesagt worden. Es müssen von den ausgehenden Patrouillen zwei mit Unterofficiers geordnet seyn, nämlich die eine Vor- die andere Nachmitternacht. Der Unterofficier, er gehe mit einem Officier oder allein die Ronde oder Patrouille, muß jederzeit das Kurzgewehr mit sich haben.

§. 11.

§. 11.

Wenn eine Patrouille an der Wacht ankommt, ruft die Schildwacht: Wer da? bekommt selbige zur Antwort: Patrouille! so fragt sie ferner: Wer thut die Patrouille? ist nun die Antwort: Ein Unterofficier! läßt er solche mit der Expreßion: Steh Patrouille! halten, und ruft an die Wacht: Unterofficier! ist aber die Antwort: Gefreiter! laßt er sie ebenfalls halten, und ruft: Gefreiter heraus! auch muß sowohl der Unterofficier als Gefreiter der die ankommende Patrouille abfertiget, allemal einen Mann mit Gewehr bei sich haben. Die Patrouillen werden folgender massen abgefertigt: es ruft der Unterofficier oder Gefreiter: Wer da? ist nun die Antwort: Patrouille! ruft er weiter: Was für Patrouille! Wenn dieser nun gebührend antwortet, ruft er ferner: Avancir Patrouille! und bei Gebung des Feldgeschreies sezen die Unterofficiers die Spize des Kurzgewehr die Gefreite aber das Gewehr sich einander auf die Brust, die mit sich habende Mannschaft präsentirt das Gewehr und man verhält sich sonsten, wie bei Abfertigung der Ronden gesagt worden; es muß aber die ankommende Patrouille das

Feld=

Feldgeschrei von sich geben, anbei rapportiren, ob sich alles richtig oder nicht befunden habe, und falls sie etwas verschweiget, soll der Unterofficier oder Gefreite desfalls scharf gestrafet, und der Officier, welcher bei seiner Ronde etwas übersiehet und verschweiget, ernstlich angesehen werden.

§. 12.

In Garnisons, wo nur zwei Bataillons liegen, thut ein Hauptmann die Hauptronde, und ein Officier die Tagronde, die übrige Ronden verrichten Unterofficiers, wo aber nur ein Bataillon und weniger liegt, thut die Hauptronde ein Officier, (es ziehe einer auf die Wacht oder nicht) und lassen es unter sich rouilliren, die übrigen Ronden werden durch Patrouillen ersezt.

§. 13.

Wo aber nur eine einzele Compagnie einquartiret ist, thut ein Unterofficier um zehen Uhr die Patrouille, so die Wirthshäuser visitiret, und durch alle Strassen gehet.

§. 14.

§. 14.

Alle Rapports von den Ronden und Patrouillen müssen des Morgens von allen Posten und Wachten, so bald die Thore geöffnet worden, auf die Hauptwacht gethan werden, von welcher sodann an denjenigen Staabsofficier so die Jour oder die Hauptronde gethan hat, und an den Plazmajor durch einen Unterofficier gleichfalls Rapport abzustatten ist, welche dann ferner ihren Rapport an den Gouverneur oder Commandanten, wie bereits angewiesen, thun; falls aber etwas ausserordentliches paßiret, so muß derjenige Staabsofficier, so die Ronde thut oder gethan hat, solches dem Gouverneur oder Commandanten ohnverzüglich anzeigen.

§. 15.

Um auch die Schildwachten sonderlich auf dem Wall und in den äusseren Posten einer Vestung desto gewisser munter zu halten, so soll sowohl in Kriegs- als Friedenszeit alle viertel Stunde von einer Schildwacht, die vor dem Gewehr an einem Thor stehet, und welche man dazu besonders bestimmt hat, gerufen werden: Schildwacht gebt Acht! welches dann eine Schildwacht der andern zuruft,

so,

so, daß es in der ganzen Rundung der Vestung umgehe, wenn es von einer oder der andern Schildwacht ausbleiben sollte, so muß die nächste Schildwacht es der andern gleichfalls sagen, damit es die nächste Wacht erfahre, welche gleich nachzusehen hat, woran der Fehler liegt. Die inwendige Schildwachten in der Stadt gehet aber dieses viertel stündige Rufen nicht an.

§. 16.

In grosen Garnisonen wird bei einem jeden Regiment noch ein Piquet besonders commandiret, welches Abends bei dem Verlesen, wenn die Regimenter bei einander liegen, ausruckt. Der Gouverneur müßte dann denselben einen andern besondern Plaz dazu anweisen, wenn die Regimenter vertheilt liegen, so muß ohnehin ein Ort dazu bestimmt werden. Der Gouverneur wird die Stärke dieser Piqueter nach der Stärke der Garnison einrichten und wird hiebei nur erinnert, daß bei einem Regiment wie bei dem andern gleichviel Leute dazu müssen commandirt werden.

§. 17.

Diese Piqueter stehen sämmtlich, wie oben schon erinnert worden, unter der Aufsicht des Staabsofficiers, so die Jour hat. Bei einem jeden Regiment wird ein Lieutenant oder Fähndrich darzu commandiret, welcher beim Ausrucken des Piquets seine Leute visitiren und ordentlich stellen muß, denselben auch einzubinden hat, daß sie allert seyen, und wenn einige davon bei entstehendem Allarm auf gewisse Pläze bestimmt seyn und gehen müssen, so muß er ihnen deutlich sagen, wohin sie zu gehen und was sie etwa weiter zu verrichten haben.

§. 18.

Wenn die Piqueter ausgeruckt sind, so müssen sie einen Unterofficier auf die Hauptwacht schicken, welcher melden muß, daß es richtig ausgeruckt seye, und solches gleichfalls dem Staabsofficier von der Jour zu melden hat.

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung abgeschickt wird, wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuersbrunst oder Allarm sich zu verhalten haben.

Kapitel I.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung ausgeschickt wird.

§. 1.

Wenn ein Commando ausgeschickt werden soll, so werden von einem jeden Bataillon gleich viele Leute dazu commandirt, der Plazmajor und Plazadjutant müssen einen genauen Röster führen, welchen die Adjutanten der Regimenter auch haben müssen, damit sowohl zu dieser Tour als zu den andern ausserordentlichen Diensten die Officiers und Unterofficiers ordent=

ordentlich nach der Tour der Regimenter commandirt werden können.

§. 2.

Sämmtliche Officiers, so zu einem Commando beordret worden, haben sich bei den Staabsofficiers ihres Regiments zu melden, derjenige Officier aber, unter dem das Commando stehen soll, hat sich ausser dem, daß er sich bei den Staabsofficiers des Regiments melden muß, auch bei dem Gouverneur und Commandanten zu melden, und von selbigen seine Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn ihm dieselbe nicht zu einer besondern Ausführung gegeben worden waren.

Wenn Unterofficiers blos zu einem Commando commandirt sind, so haben dieselbe sich bei der Compagnie und Adjutanten ihres Regiments, sodann bei dem Plazmajor zu melden, welcher ihnen sagen wird, ob sie weitere Befehle bei dem Gouverneur oder Commandanten abzuholen haben.

Wann die commandirte bei einem Regiment zusammen gestosen sind, so soll der commandirende Officier oder Unterofficier auf dem Regiments-Paradeplaz das Ge-

wehr visitiren, und darauf das Gewehr scharf laden lassen. Die Anzahl der Patronen, so sie haben sollen, wird allezeit vorher gesagt werden.

§. 3.

Alle commandirte Mannschaft muß sich auf die bestimmte Stunde auf dem Gouvernements = Paradeplaz oder sonstigem Ort, der dazu angewiesen seyn könnte, einfinden, und muß durch die Officier und Unterofficier, so dazu commandiret sind, ordentlich hingeführt werden. Alle Officiers melden sich bei demjenigen, welcher über das Commando gesezt ist, der Plazmajor hat nachzusehen, daß die behörige Mannschaft von einem jeden Regiment richtig da seye, und wenn er solches richtig befunden hat, so übergibt er sie dem commandirenden Officier: dieser läßt alsdann das Gewehr auf Schulter nehmen, und theilet sein Commando, nachdem er solches seinen Absichten gemäß rangiret hat, in Züge ein, die dazu commandirte Officiers werden nach ihrer Anciennität dazu eingetheilet, und ist hiebei zu bemerken, daß keineswegs die Leute von einem Regiment bei einander bleiben sollen, sondern das Commando wird in einander rangirt, und so auch die Unterofficiers, wie sie sich nach

ihrer

ihrer Charge vorfinden. Die Officier und Unterofficiers eines jeden Zugs sehen sich gleich nach den Leuten um, damit sie wissen, wie viele Leute sie von einem jeden Regiment in ihrem Zug haben, und also im Marschiren genau darauf Acht geben können.

§. 4.

Nachdem der commandirende Officier, wie gewöhnlich, zum Gebeth hat schlagen lassen, so marschirt derselbe still ab, und muß seine Leute in der grösten Ordnung und Mannszucht erhalten, so lang er ausser der Garnison ist. Wann das Commando aber wieder in die Garnison einrücken soll, so muß, wann ein Officier dabei wäre, mit Abschickung eines Officiers oder Unterofficiers vorher beobachtet werden, was beim Einrücken eines Corps in eine Garnison ist bemerkt worden, und nach des Gouverneurs Befehl marschirt der commandirende Officier mit klingendem Spiel oder aber still wieder ein. Ein Unterofficier aber marschiret mit geschultertem Gewehr auf dem Paradeplaz wieder ein. Der Officier oder Unterofficier, so mit einem Commando detaschirt war, kann dasselbe nicht eher abdanken, oder aus einander gehen lassen, bevor er dem

Gouverneur oder Commandanten den Rapport abgestattet hat, oder dieser müste es ihm vorher schon haben anbefehlen lassen, damit die Leute nicht fatigiret werden. Nachdem ein Commando wieder eingerückt ist, so haben sich sämmtliche Officiers auf die nämliche Art zu melden, wie bei dem Ausrucken schon angezeigt worden, und ein Unterofficier desgleichen.

§. 5.

Wann ein Commando ausgeschickt wird, so haben sich die Gouverneurs, Commandanten und sämmtliche Officiers in Ansehung der Reitpferde oder benöthigten Vorspann genau nach Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster Verordnung zu halten. Desgleichen in Ansehung der Verpflegung sowohl bei allen Märschen, als besonders bei solchen Commando haben die Officier und Gemeine sich auf das genaueste darnach zu halten, weswegen solche in der Abtheilung, wo von der Verpflegung gehandelt wird, vollkommen beigefügt worden ist.

§. 6.

Da die Officiers ihre eigene Kost bezahlen müssen, so sollen sich dieselbe an

allen Oertern, wo sie etwas genossen, eine Quittung darüber geben lassen, und über das eine Generalquittung, daß vor ihre untergebene Unterofficiers und Gemeine das Stipulirte auch bezahlt worden seye, und haben die commandirende Officiers an allen Orten, wo sie Halt machen, oder Nachtquartier gehalten haben, sich ein Attestat über gut gehaltene Mannszucht geben zu lassen, welche sie bei ihrer Zurückkunft dem Gouverneur oder Commandanten einzuhändigen haben.

§. 7.

Wann ein Commando auf Execution in ein Ort, von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Landen verlegt wird, so soll denselben täglich an Executionsgebühr verreichet werden:

	fl.	kr.
1 Obrist — — —	8	48
1 Obristlieutenant — —	5	24
1 Major — — —	4	36
1 Capitain — — —	2	36
1 Adjutant, Lieutenant oder Fähndrich — — —	1	30
1 Feldwebel — — —	1	12
Von sämmtlichen andern Unterofficier einer des Tages — —		20

	fl.	kr.
1 Gefreiter oder Gemeiner —	—	10
1 Profos und Steckenknecht zusammen — —	—	26
Der Regiments-Quartiermeister und Auditor werden den Capitains gleich gehalten.		

General-Staab.

1 General-Feldzeugmeister —	27	35
1 Generallieutenant — —	22	13
1 Generalmajor — —	16	40
1 Oberauditor wird einem Major gleich gehalten — —	4	36
1 Secretarius wie ein Auditor	2	36

Welches die zu exequirende also zu bezahlen, und über das das ganze Commando zu beköstigen haben. In so fern aber aus bewegenden Ursachen diese Executionsgebühren sollten gemildert werden, so wird solches dem commandirenden Officier befohlen werden, wornach er sich zu achten hat.

§. 8.

Wenn aber ein Commando ausser Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Landen auf Execution sollte eingeleget werden,

den, so ist noch über die freie Beköstigung die Executionsgebühr täglich zu bezahlen:

			fl.	kr.
Für 1 Obrist mit	—	—	13	—
1 Obristlieutenant		—	8	—
1 Major	—	—	5	—
1 Capitain	—	—	4	—
1 Adjutant, Lieutenant oder Fähndrich	—	—	2	30
1 Feldwebel	—	—	1	30
Andere Unterofficiers einer täglich			1	—
1 Gefreiter oder Gemeiner	—	—		24
1 Profos und Steckenknecht zusammen	—	—	—	48

General=Staab.

1 General=Feldzeugmeister		—	41	—
1 Generallieutenant	—	—	34	—
1 Generalmajor	—	—	25	—

Sollte aber in besondern Fällen von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht diese Executions=Gebührnisen anderst bestimmet, oder bei Reichs=Executionen von Ihro Kaiserlichen Majestät oder dem Reich diese Gebühren anders ausgeworfen werden, so wird dem commandirenden Officier die Weisung dornach gegeben werden, welche er zu befolgen hat. Wann bei lezterer Art von Commando, welche nicht

herrschaftliche Executions-Commando sind, sondern auf fremder Anverlangen geschehen, ein Mann dabei verunglückt oder sonst vermißt wird, so soll derselbige jedesmal von denen, so die Execution verlangt haben, ersezt werden.

§. 9.

Wann ein kleines Commando von 5 oder 6 Mann ausgeschickt wird, so ist in Ansehung dieser festgesezt, daß die ausser Land commandirte Mannschaft an statt der Etapen zur Vorbeugung aller Inconvenienzien, eine doppelte Lehnung täglich genießen, der Arrestant hingegen nur 6 kr. des Tags bekommen soll.

§. 10.

Wie wohl ohne höchst erhebliche Ursachen die Tour in denen Commando fest beibehalten werden soll, so stehet jedoch dem Gouverneur frei, bei besondern Vorfallenheiten, besonders in Kriegszeiten vorzüglich einen Officier zu wählen, der zu Vollführung seiner Absichten die erforderliche Geschicklichkeit am meisten besizet. Wenn ein Commando vor allen Aussenwerkern der Vestung schon ausmarschirt wäre, so wird es alsdann geachtet, daß

ein

ein jeder das Commando wirklich gethan habe, wo aber nicht, so bleiben sie allezeit die erste wieder bei der nächsten Tour.

§. 11.

In Kriegszeiten sollen die Gouverneur denen ausschickenden Commandos und Detaschements Päß ausfertigen lassen, und müssen dem commandirenden Officier noch andere Päß vor kleine Trupp, die derselbe zu detaschiren etwa nöthig hätte, mitgeben. Es wird bei diesem angeführten der Gouverneur oder Commandant jedes Plazes allezeit in Acht zu nehmen haben, wieder allenfalls gemachte Cartel der Kriegführenden Theilen abgefaßt seye.

Kapitel II.

Wie die Garnison und Wachten bei entstehender Allarm oder Feuersbrunst sich zu verhalten haben.

§. 1.

Falls in Garnison ein Allarm entstehet, muß ein jeder Soldat mit völliger Montirung Ober- und Untergewehr Sack

und

und Pack geraden Wegs, ohne vorher zu seines Capitains Quartier zu gehen, augenblicklich auf dessen Regiment, Bataillon oder Compagnie angewiesenen Allarmplaz sich einfinden, die Ober- und Unterofficier müssen die erste seyn, dahin zu kommen, damit sie ihre Mannschaft gleich in Ordnung stellen können. Es ist oben schon angemerkt worden, daß der Gouverneur bei dem Einrücken eines Regiments oder geringern Corps demselben gleich seinen Allarmplaz anzuweisen hat; es wird hier nur erinnert, daß sowohl in grosen als bis in die kleineste Garnisonen die Leute hiebei nicht alle auf dem Wall oder Mauern vertheilt, sondern nach Proportion der Stärke ein Corps allemal beisammen auf einem schicklichen Plaz bleiben muß, diejenige Compagnien, so auf dem Wall vertheilt werden, sollen zwei Mann hoch, jedoch dicht bei einander, und Front gegen das Feld haltend, stehen. Diejenige Bataillon, so ganz zusammen auf einen Allarmplaz zu stehen kommen, müssen gleich in gröster Geschwindigkeit zum Chargiren formiret werden.

§. 2.

Wenn sich an einem Ort Feuer zeiget, so haben die nächste Schildwachten, die die-

dieses sehen, das Gewehr in möglichster Geschwindigkeit jedoch ohne Kugel zu laden, und durch Feuer geben Allarm zu machen, die nächste Wacht muß hierauf, ohne den mindesten Zeitverlust, einen Unterofficier oder Gefreiten mit zwei Mann dahin abschicken, um sich des Brandes zu erkundigen, ist nun daß das Feuer Gefahr auf sich habe, so kommt der eine ausgeschickte Gemeine mit dem Unterofficier oder Gefreiten wieder zurück an seine Wacht, und meldet solches, den andern aber schickt er auf die Hauptwacht, und meldet es gleichfalls daselbst, die Hauptwacht aber schickt ohne Zeitverlust Anmelder an den Gouverneur, Commandanten, Plazmajor und Staabsofficier von der Jour, um Rapport abzustatten, daß Feuer vorhanden und wirklich Allarm geschlagen werde.

§. 3.

So bald die Anmelder bei der Haupt- und der bei dem Feuer nächst gelegenen Wacht ankommen, wird daselbst Allarm geschlagen, und die übrigen Wachten folgen, wo Casernen und die Leute also beisammen seyn, muß auch durch einen Tambour Allarm geschlagen werden, weswegen der Tambour vom Piquet beständig

auf

auf der Stockwacht oder andern gelegenen Zimmer in Paratschaft seyn muß, wo aber eine Garnison vertheilt liegt, müssen die Tambours von den Wachten so viel möglich durch alle Strassen durchgehen, damit es ein jeder hören könne. Die nächste Wacht muß sogleich einen Unterofficier mit 6 Mann nach dem Feuer hinschicken, welcher alle Diebereien oder andere Unordnungen verhüten muß, und der Hauptmann von der Hauptwacht schickt gleichfalls einen Unterofficier mit 10 oder mehr Mann dahin, welcher das nämliche zu beobachten hat, diejenige, so nicht zum Löschen gehören, zurück treiben läßt, und sonst gute Ordnung zu erhalten suchet. Ohne daß weiter eine Ordre erwartet werde, sollen an allen Thoren die Bariers und Passagen zugemacht, die Brücken aufgezogen, und die Thore geschlossen und zugehalten werden. Alle Wachten aber sowohl inwendige als auswendige, so bald man schiesen oder Allarm schlagen höret, gehen ins Gewehr, bleiben auch so lang darinnen stehen, bis das Feuer völlig wieder gelöschet ist, und der Allarm aufgehört hat.

§. 4.

§. 4.

Es werden in einer jeden Stadt schon gute Feueranstallten gemacht seyn, nach welchen der Gouverneur das weitere bei der Garnison einrichten wird, sollte es aber in kleinen Städten an dergleichen fehlen, so hat der commandirende Officier mit Zuziehung des Magistrats dieselbige anzuordnen.

§. 5.

Alle Regimenter, Bataillon oder Compagnien müssen auf ihren Allarmpläzen formirt stehen bleiben, und die Ordre des Gouverneurs oder Commandanten abwarten, wo derselbe nöthig findet, von seiner Mannschaft zum Löschen zu gebrauchen, so läßt er dieselbe dahin commandiren, wenn aber das Feuer gelöschet ist, so ertheilt er die Ordre an die Regimenter und Wachten, daß sie wieder einrücken können, und der Staabsofficier von der Jour läßt solche an die Piqueter ergehen; obgleich das Feuer gelöschet ist, so muß doch kein Thor ehender geöffnet werden, noch ein Mann von seinem Posten gehen, bevor der Gouverneur hierzu die Ordre, wie oben gemeldet worden, ertheilet hat.

§. 6.

Wenn das Feuer nah bei eines Capitains Quartier ausbrechen sollte, so kann derselbe einen Unterofficier mit etlichen Mann dahin schicken, sowohl die Montirungsstücke als das übrige der Compagnie an gehörigen Ort zu retten. Auf gleiche Weise wird einige Mannschaft zu dem Commandeur des Regiments wegen den Fahnen und Regimentscaß abgeschickt, übrigens aber soll, wie schon oben gemeldet worden, keine Mannschaft zu ihrem Capitain laufen, es seye dann, daß es oben bemerkter Vorfall erfordere.

§. 7.

Derjenige Soldat, welcher sich zur rechten Zeit auf dem Allarmplaz nicht einfindet, ist des folgenden Tages mit Spizruthen laufen zu bestrafen, wenn aber gegen alles Vermuthen Officiers fehlen sollten, so sind sie mit schwerem Arrest zu belegen. Es muß auch kein Mann um diese Zeit von der Wacht abgehen, weder in sein Quartier, um dessen Sachen abzuholen, noch um sonst einiger Ursachen willen davon beurlaubt werden, sondern die ganze Wacht muß in beständiger Bereitschaft beisammen stehen bleiben, der

Gou=

Gouverneur muß inzwischen Sorge tragen, daß alle Hilfsmittel zur Hand genommen, auch im übrigen in Postirung der Garnison alle Vorsicht gebrauchet werde.

§. 8.

Wenn der commandirende General der Pfälzischen Truppen sich in einer Garnison befinden sollte, worinn ein Allarm entstünde, so muß ein jedes Regiment einen Fähndrich zu der Ordonanz an selbigen geben, welcher deswegen vorher commandirt seyn muß, damit er sich in entstehendem Fall gleich bei demselben einfinde. Zu dem Gouverneur oder Commandanten wird bei entstehendem Allarm von jedem Regiment sogleich ein Feldwebel mit dem Kurzgewehr abgeschickt, welcher bei denselben verbleiben muß, damit er seine Befehle sogleich an die Regimenter oder wohin er es nöthig befindet, überbringen könne.

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison. Von der Kleidung der Officiers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist.

Kapitel I.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison.

§. 1.

Es wird an Sonn- und Feiertägen zur bestimmten Zeit des Vormittags von allen Tambours bei den Regimentern oder Bataillons, wenn sich selbige in Garnison befinden, zur Kirchenparade geschlagen, da sich dann die Compagnien vor ihrer Capitains oder Commandanten Behausung, falls sie aber in Casernen liegen, vor solchen einfinden, sie werden allda verlesen, sodann nach der Religion, der sie zugethan sind, zusammen gestellt und ordent-

ordentlich in Züge abgetheilt, wozu die Unterofficiers, die der nämlichen Religion sind, mit eingetheilet werden, zu einem jeden dieser Theile muß ein Lieutenant oder Fähndrich commandirt seyn, von diesen müssen sie in Ordnung und Stille in die Kirchen geführt werden. Die Officiers und Unterofficiers haben auch Achtung zu geben, daß alle Leute sich in der Kirche sittsam und andächtig betragen, auch daß keiner vor geendigtem Gottesdienst aus der Kirche gehe, weswegen an den Kirchthüren ein Unterofficier stehen bleiben soll, welcher darauf Acht zu geben hat.

§. 2.

Sämmtliche Officiers sowohl Capitains als Subalternen müssen, wenn sie nicht im Dienst stehen, die Kirchenparade nicht versaumen, sondern sich auf derselben einfinden und nachsehen, daß die Leute sauber und ordentlich angezogen seyen; auch sollen sämmtliche Officiers selbsten dem Gottesdienst fleisig beiwohnen und also durch ein gutes Beispiel ihren Untergebenen vorgehen.

§. 3.

Die Regimenter zu Pferd, welche etwa in Garnison sind, richten sich entweder nach der verordneten Zeit oder nach der Trommel der bei ihnen liegenden Infanterieregimentern, damit sie Kirchenparade auf gleiche Weise, wie dieselbe genau und ordentlich halten.

Anmerkung.

Wenn Schildwachten bei einem Altar oder sonst in einer Kirche stehen, so sollen sie das Gewehr beständig beim Fus haben, und halten die Hüte oder Kappen auf, sie müssen unbeweglich stille stehen und sich nicht rühren, wann aber der erste Segen gegeben wird, ferner bei der Wandlung, desgleichen wann das Amt aus ist, bei dem lezten Segen fallen sie auf das rechte Knie nieder und nehmen den Hut oder die Kappe ab. Bei einer Proceßion muß der Unterofficier Acht geben, wenn unter Wegs bei einer Wacht oder sonsten der Segen gegeben wird, daß er seine Leute auf die Knie niederfallen, und die Hüt oder Kappen abnehmen nach dem ihnen angewiesenen Flügelmann und auch also wieder aufsezen lasse, sonsten aber haben im Marschiren die zu der Procession commandirte das Gewehr scharf auf Schulter und haben die Hüte oder Kappen aufsizen. Die Schildwachten auf der Strassen oder wo das Hochwürdige vorbei kommt, müssen bei Annäherung desselben gleichfalls auf das Knie

nie-

niederfallen und den Hut oder Kappe abnehmen. Wann das Hochwürdige vorbei gegangen ist, so stehen sie wieder auf, nachdem sie die Hüte oder Kappen wieder aufgesezt haben; und die Schildwachten in den Kirchen sezen gleichfalls, wann der Segen und die Wandlung vorbei ist, die Hüte oder Kappen auf, und stehen wieder auf.

§. 4.

Wenn die Compagnien auf dem platten Land einquartiret sind, ist von den Officiers dahin zu sehen, daß jedermann dem Gottesdienst in dem Ort, wo er im Quartier liegt, fleisig beiwohne, wenn sie aber an weiter entlegene Oerter in die Kirche gehen müssen, so sollen die Unterofficiers desto genauere Aufsicht auf ihre Leute haben, und nach geendigter Kirche die Leute in der nämlichen Ordnung zurück führen, in welcher sie heraus geführt worden.

Kapitel II.

Von der Kleidung der Officiers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist.

§. 1.

Sämmtliche Staabs = wie auch alle übrige Officiers sollen jederzeit sowohl in Garnison als auf Reisen und in fremden Oertern, oder wo sie immer seyn mögen, nichts anders als ihre Regimentsuniform tragen.

§. 2.

Kein Regimentscommandant darf das geringste an der Uniforme oder Retingot, Hüt, Aufschlag oder sonsten, wie es Namen haben mag, abändern, oder neues einführen, masen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht, wenn einer sich so weit vergehen sollte, solches mit der höchsten Ungnade ansehen und bestrafen werden. Wenn Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einige Abänderung in der Uniform oder Montour zu machen geruhen

hen sollten, so wird selbiges vor der Hauptmontirung durch einen besondern gnädigsten Befehl angedeutet werden.

§. 3.

In allem Dienst, er mag Namen haben, wie er will, müssen die Officiers in ihrer völligen Uniform erscheinen, ihre Regimentsdegen und Camaschen anhaben, so fort die Ringkragen tragen. Wann aber ein Commando ausgehet, ohne daß selbiges dabei vor jemand zu paradiren hat, so sollen die Officiers Stiefeln anhaben, und können dabei schwarze Hosen tragen, jedoch muß dieses von allen gleich geschehen, welches der Commandeur befehlen wird. Die Officiers mögen im oder ausser dem Dienst seyn, sollen durchaus keine andere Hüte als ihre Uniformhüte tragen. Auch sollen keine andere Halsbinden als schwarze, worüber oben ein weiß Streifchen oder der Kragen vom Hemd übergehet, von den Officiers in oder ausser Dienst getragen werden, desgleichen sollen auf den Zöpfen weder grose noch kleine Maschen getragen werden, sondern der Zopf soll wie bei den Gemeinen gemacht seyn, ausser, daß ein Ende des Bandes ein wenig über den Zopf hangen kann.

§. 4.

Ueberhaupt soll ein jeder Compagniecommandant die gröste Sorgfalt beobachten, daß bei seiner unterhabenden Compagnie die Egalität der Regimentsmontur vollkommen beibehalten werde, ein jeder Regimentscommandant soll aber davor haften, daß bei dem ganzen Regiment von den höchsten Officiers bis zu den Gemeinen alles in der nämlichen Egalität, welche bei dem ganzen Corps eingeführt ist, beibehalten werde, und hierinn nicht die geringste Nachsicht sich zur Last kommen lassen.

§. 5.

Gleichwie es eine gemeine Regel bei allen Menschen, also auch bei den Soldaten ist, daß wann er vernachläßigt oder keine Aufsicht auf ihm gehalten wird, derselbe in allerhand Liederlichkeiten verfällt, sich in seiner Montur unsauber hält, den Dienst vernachläßiget oder wohl gar vermeint, er thue recht daran, woraus zulezt entstehet, daß, wenn man ihn liederlicher Streiche halben bestrafet, er Eid und Pflicht aus den Augen sezt; derowegen ist nöthig, daß, wenn ein Soldat angeworben wird, auch auf selbigen gleich

Anfangs gute Aufsicht gehalten, seine Fehler ihm verwiesen, und im Gegentheil dasjenige deutlich erkläret und imprimiret werde, was einem Soldaten wohl anstehe und gezieme, er auch vor allem zum rechten Dienst unterwiesen und angehalten werde, welches sich dann ein jeder Officier, sonderlich aber die Vorgesezte mit allem Ernst müssen angelegen seyn lassen, wobei sie jedoch gleich Anfangs und bis es die Nothwendigkeit erfordert, der harten Bestrafung sich zu enthalten haben.

§. 6.

Nächst dem wird erfordert, daß die Leute auch ausser dem Dienst jederzeit als Soldaten gekleidet, und nicht wie die Bauern einhergehen, wesfalls sie die Montur und was sonsten dazu gehöret, sauber halten, und wohl anziehen, die Haare gut geschnitten und zurecht gemacht, auch den Hut wohl dreßirt und aufgesezt tragen müssen. Wenn sie den Hut vor Officier oder sonsten Leute von Distinction abnehmen, solches mit einem guten Anstand, wie angewiesen, verrichten.

§. 7.

Wann der Soldat auf der Strasse gehet, muß er allezeit sein Seitengewehr anhaben, mit keiner Tobackspfeifen oder berauschet sich auf der Strasse finden lassen. Im Fall der Trunkenheit soll der Officier, Unterofficier und Gemeine, wer solchen zuerst ansichtig wird (es seye der Betrunkene von selbigem Regiment und Compagnie oder nicht) selbigen so fort in sein Quartier bringen oder bringen lassen, und daß er darinnen bleibe, ansagen, oder daferne dieser keine Folge leisten wollte, einen solchen Betrunkenen, er habe jemand beleidigt oder nicht, auf die nächste Wacht in Arrest sezen, wo er, bis er wieder nüchtern ist, aufbehalten, und falls er sonst kein Verbrechen begangen, durch jemand von der Wacht an sein Regiment gebracht wird. Dafern der Soldat in der Trunkenheit etwas verbricht, soll man solchen nicht gleich mit Schlägen überfallen, dann derselbe durch Trunkenheit sich leichtlich in etwas vergehen kann, so wider die Subordination und gegen die Kriegsartikel laufet, welches er nüchtern nicht gethan hätte, man soll ihn daher in Arrest bringen, und nach ausgeschlafenem Rausch nach Gutfinden strafen. Alle Leute, so wegen Fehler halben bestrafet werden müs-

sen,

sen, soll man nicht also gleich loslassen, sondern nach Gutfinden wohl erst den andern Tag, und muß ihm alsdann sein Verbrechen nochmals begreiflich gemacht werden, und wie gerecht er bestrafet worden, vorgestellet, fort demselben bedeutet werden, wie er in Zukunft sich besseren, und also davor hüten solle, woraus man allerdings einen guten Nuzen zu versprechen hat.

§. 8.

Da es auch zum öftern geschiehet, daß, wenn ein Officier auch andere Leute von Distinction dem Soldaten begegnen, oder er sie sonsten ansichtig wird, derselbe entweder aus dem Weg laufet, oder sich gar verstecket, so muß solches abgestellet, und dem Soldaten wohl eingebunden werden, daß ihm solcher Leutscheu übel anstehe, er muß also belehret werden, daß er stehen bleiben oder vorbei gehen, diejenige, vor welche es die Schuldigkeit oder der Wohlstand erfordert, mit Abnehmung des Huts begrüßen, auch so er von einem Officier oder sonsten jemanden gefragt oder angesprochen würde, er vernünftig antworten oder zu antworten wissen müsse.

§. 9.

Es sollen auch alle Officiers und Unterofficiers, so oft sie einen Soldaten, ob er gleich von einem andern Regiment oder Compagnie ist, entweder auf der Schildwacht oder auf der Strasse es seye in oder ausser dem Dienst sehen, und etwas ungebührliches an ihm finden, denselben mit allem Ernst corrigiren und zum Guten anweisen.

§. 10.

Die Compagnien sollen alle Abend unaussezlich verlesen und dabei alles genau nachgesehen werden, wobei den Leuten alles, was zur Propretät und obbeschriebener masen zur Höflichkeit erfordert wird, erkläret und bedeutet werden muß, damit die Vorgesezte durch ihren Fleis, und die Soldaten durch Höflichkeit und gute Aufführung Ehre erwerben mögen. Wann bei dem Verlesen man etwas von einer Trunkenheit an einem Mann verspüren sollte, so muß solcher nicht weggelassen werden, sondern soll in seiner Kammer verbleiben; wo die Leute aber vertheilt in Quartieren liegen, so muß ein Unterofficier Acht geben, daß sich ein solcher Mann in sein Quartier begebe, und nicht weiter

aus=

gehe. In Winterszeit soll nicht früh, sondern höchstens bei einbrechender Nacht verlesen werden, damit die Leute nicht Zeit gewinnen, herum zu schwärmen oder Excessen anzufangen.

§. 11.

Wenn ein Regiment vertheilet liegt, so wird eine jede Compagnie vor ihres Hauptmanns Quartier verlesen, es seye dann, daß der Regimentscommandant einen besondern Plaz dazu bestimme, damit er sie selbst unter Augen habe, und so etwas im Marschiren mit selbigen üben könne, wie sogleich wird gesagt werden. Wo die Regimenter beisammen in Casernen liegen, so rucken die Compagnien so aus, und stellen sich neben einander, wie es in dem ersten Theil dieser Abtheilung angewiesen worden ist. Nachdem die zehen Täg habende Officiers ihre Compagnien wohl revidiret haben, so statten sie dem Major von der Jour nach der Ordnung, wie sie in den Bataillons folgen, Rapport davon ab, ein Feldwebel oder Führer stellet sich auf den rechten Flügel der Compagnie, alle übrige Unterofficier rangiren sich hinter dieselbe, müssen still seyn, und sich wohl in ein Glied richten, wenn der Major von der Jour alsdann

selbst

selbst nachsehen will, so muß alles ohnbeweglich still stehen, und es kann derselbe hernach, so wie es die Witterung zuläßt, etwas marschiren lassen, entweder Compagnienweis oder in dem die Bataillons geschwinde in Züge abgetheilet werden, damit sie in den verschiedenen Arten der Schritten, und so viel es der Raum zuläßt, auch in einigen Manoeuvres beständig unterhalten werden.

§. 12.

Damit die Leute in etwas erleichtert, sodann der gemeine Mann vor der Zeit nicht steif werde, so ist erlaubt, daß solche nach dem sie aus dem Dienst kommen, und nicht zu dem Piquet oder sonsten etwas commandiret worden, ihre Camaschen ausziehen und in Strümpfen gehen können, kein Mann darf sich aber ausser seinem Quartier oder ausser der Caserne sehen lassen ohne vollkommen seine übrige Montur anzuhaben, und vollkommen sauber und wohl angekleidet zu seyn, besonders bei dem Verlesen, dann ob sie wohl daselbst ohne Camaschen anzuhaben ausrucken, so müssen sie doch recht sauber sonst angekleidet seyn, worauf die Officiers genaue Achtung zu geben haben. Es muß dabei nicht gedultet werden, daß der

Mann

Mann etwas an der Montur deswegen åndern, und so vielleicht Chartier = oder grose Schnallen tragen wollte, sondern dieselben müssen vielmehr kleine Schnallen haben, damit sie nicht unter den Camaschen hervor ragen, und die Hosen müssen mit Bendel unten gebunden bleiben, damit es bei wieder Anziehung der Camaschen kein Gepolster gebe, die Unterofficiers aber, weil sie fast beständig gebraucht werden, und im Dienst sind, sollen allezeit ihre Camaschen anhaben. Und müssen gedachte Camaschen wegen der Gleichheit mit den Gemeinen sowohl von den Officiers als Unterofficiers nicht auswendig mit einem Knieriemen, sondern inwendig durch einen Bendel kurz unter den Knien gebunden werden, jedoch ohne überschlagen zu seyn, so bald ein Mann aber mit dem Gewehr ausrucken muß, es seye nun zum Exerciren, Wacht oder wie es Namen haben mag, auf Ordonanzen oder auch, wann er ohne Gewehr über Land verschickt werden sollte, so muß er die Camaschen ordentlich anhaben.

Sechs=

Sechster Titel.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden soll, sodann, wie man für die Kranke in Garnison und Conservirung der Soldaten Sorge zu tragen hat.

Kapitel I.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß.

§. 1.

Die Subordination soll nicht auf falschem Grund beruhen, daß ein Oberer meine, er könne ohnumschränkt thun und befehlen was ihm beliebig ist, dann der von dem ersten Grad ist derselben so

gut

gut unterworfen als der von dem niedrigsten. Der wahre Begriff, den sich ein jeder davon machen soll, ist dieser, daß der Wille des gnädigsten Herrn ohnmöglich erfüllet werden kann, wenn nicht ein jeder mit Lust erfüllet, was ihm befohlen ist, ferner, daß solches sogleich geschehe ohne Widerrede, ohnmöglich kann dieses bewirket werden, wenn nicht der oberste Befehlshaber wie der gemeine Mann sogleich Folge leistet, und ein jeder wohl unterrichtet ist, wie er seine Schuldigkeit verrichten soll und muß. Ein jeder muß sogleich also den ihm gegebenen Befehl vollziehen, und wie die Grade auf einander folgen der Untere dem Oberen sogleich gehorchen und gewiß versichert seyn, daß ihm nichts unrechtes kann befohlen werden, und es zu dem Dienst seines gnädigsten Herrn nicht anderst habe können gemacht oder befohlen werden, welchen zu befördern dann ein jeder vermög Pflicht und Eid schuldig ist.

§. 2.

Nach diesen voraus gesezten Grundsäzen siehet ein jeder ein, wie ohnumgänglich nöthig es ihm seyn müsse, seine Schuldigkeit in ihrem Umfang wohl zu erlernen, damit er im Stande sey dasjenige zu ver-

richten, was er seiner Charge gemäß zu thun schuldig ist, und weil in den Kriegsdiensten ein jeder die Ambition haben muß, zu einer Beförderung zu gelangen, so muß er sich angewöhnen, Folge zu leisten, in Erfüllung seiner Dienste wird er alsdann aus den Befehlen seiner Obern erlernen, was er in dieser höhern Charge zu thun habe.

§. 3.

Besonders aber sollen aus den nämlichen Gründen die Staabsofficiers die größte Sorgfalt vor die neu zugehende und junge Officiers tragen, daß sie nicht allein eine gute Conduite halten, sondern auch wohl lernen, was ihnen zu thun obliegt; sie müssen ihnen begreiflich machen, daß sie ohnmöglich das Zutrauen ihrer Untergebenen erhalten können, wenn diese nicht überzeugt sind, daß ihre Obere mit Gewißheit und wahrer Einsicht der Sache ihnen befehlen. Die Staabsofficier haben sich daher alle Mühe zu geben, daß die junge Officiers wohl gebildet, und die Unterofficiers auch wohl gezogen werden, welches insbesondere dem Major und Adjutant obliegt, damit auch diese tüchtig werden, daß man sie zu Officiers avanciren könne.

§. 4.

Nach dem Exerciren eines jeden Jahrs soll eine Conduite-Liste von sämmtlichen Officiers und Cadeten eingeschickt werden, welche auf die nämliche Art verfertigt werden soll, wie bisher üblich gewesen, nur muß bei Verfertigung derselben wohl auf die Rubriquen Acht genommen werden, nach welchen eines jeden Conduite und Dienst-Befähigungseifer, kurz aber doch deutlich beschrieben werde, desgleichen soll am Ende der Conduite-List, von dem ganzen mittlern Staab nämlichen dem Regiments-Quartiermeister, Adjutanten, Auditorn und Regimentsfeldscherer auch ihre besondere Conduite und Fähigkeit angeführt und beschrieben werden.

§. 5.

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß die gröste Ursache, daß die Subordination nicht fest gehalten wird, darinnen bestehet, daß öfters Obere und andere Officiers, wenn eine Ordre gegeben oder sonst etwas befohlen wird, darüber oft mit einander disputiren, unreife Urtheile fällen oder wohl gar tadeln, anbei noch die Unvorsichtigkeit haben, solches vor ihren Untergebenen zu thun, solches

aber den Grund legt, daß ein jeder glaubt, er habe solche Befehle nicht zu befolgen, solches Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht höchsten Dienst aber höchstschädlich und zuwider ist, so wird solches hierdurch auf das schärfeste verbothen, diejenige, so so unvorsichtig sind, dagegen zu handeln, sollen, wo solches in Erfahrung gebracht wird, ohne Nachsicht, es mögen Staabs- oder andere Officiers seyn, auf ein viertel Jahr auf ein Bergschloß in Arrest gesezt werden, sollten aber anzügliche Redensarten über das noch dabei gebraucht worden seyn, so soll selbiges mit noch längerer Strafe des Arrestes auf einem Bergschloß, und nach Befinden gar mit Cassation gestraft werden.

§. 6.

Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht befehlen zur Aufrechthaltung gedachter Subordination, damit bei den Regimentern keine Factionen entstehen, sondern eine gute Harmonie beibehalten werde, daß von dem General bis zum jüngsten Fähndrich und von diesem bis zu dem Gemeinen ein jeder seines Oberen Befehl sogleich Folge leiste, ohne darwider etwas einzuwenden.

§. 7.

Wenn der Chef vom Regiment etwas befiehlt, was das Regiment und des Herrn Dienst anlanget, der Commandeur des Regiments aber vermeinen möchte, daß es wider des Herrn gnädigste Intention und Ordre laufe, alsdann hat der Commandeur vom Regiment dem Chef desselben seine Vorstellung zu machen, solches muß aber auf eine geziemende Weise geschehen. Im Fall aber der Chef darauf bestehet, daß es geschehen soll, muß es ohne weitern Widerspruch geschehen, wiewohl dem Commandeur des Regiments hernach frei stehen soll, es dem commandirenden General zu berichten, und wenn der Commandeur recht hat, so wird derselbe den Chef des Regiments davor ansehen. Wofern etwas befohlen wird, wenn das Regiment im Gewehr stehet, muß solches augenblicklich vollzogen werden, wann aber ja eine Vorstellung darüber zu machen wäre, so muß solche nachher erst geschehen, weil es wider den Respekt und Subordination des Commandeurs lauft, auch üble Folgen nachziehen würde, wann in Gegenwart anderer Officier und des Regiments gegen die gegebene Ordre erst raisonniret und Einwendungen gemacht werden.

§. 8.

Gleichwie nun der Commandeur des Regiments, ohne die geringste Einwendung augenblicklich die Ordre vom Chef zur Vollziehung bringen muß, so müssen auch die andere Staabsofficiers auf gleiche Art thun, was der Commandeur des Regiments befiehlt, und einfolglich müssen die Capitains thun was die Staabsofficiers und die subalternen Officiers was die Capitains befehlen.

Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht befehlen daher gnädigst, daß die Capitains gedachte subalternen Officiers beständig in der schuldigen Subordination erhalten sollen, und so fern sich einer unterstehen möchte, den Capitain, wenn er etwas befiehlt, zur Rede zu sezen, alsdann der Capitan einen solchen Officier sogleich in Arrest schicken und dem Commandeur es melden soll, welcher desfalls das weitere zu besorgen und zu verfügen hat.

§. 9.

Wenn die Sache, worinn der Officier gegen seinen Capitain sich opponiret hat, von Wichtigkeit ist, alsdann muß der

Commandeur des Regiments über solchen Officier Verhör halten lassen, und solches dem commandirenden General einschicken, dabei unterthänigst anfragen, ob allenfalls ein Kriegsrecht solle angeordnet werden, wofern es aber der Commandeur abthun kann, so soll er solchen Officier, wenn er vom Staab abwesend lieget, dahin als Arrestant bringen lassen, und ihn, nachdem er es verdienet hat, vierzehen Täg, vier Wochen in einem zum Arrest der Officier bestimmten Zimmer verwahrsam in Arrest behalten, und seine Dienste dabei thun lassen. Wann der Officier aber einen längern als vier wochentlichen Arrest verdienen sollte, so soll der Commandeur des Regiments darüber seinen Rapport an den commandirenden General erstatten.

§. 10.

Wenn ein Capitain seine subalternen Officiers nicht zu gehöriger Subordination und Pflichtschuldigkeit, mithin zu allem dem, was des Herrn Dienst und die Aufsicht bei der Compagnie erfordert, ohne einziges Nachsehen anhält, desgleichen wenn ein Capitain die Officiers, welche sich worinn vernachläßigen oder wider die Subordination handeln, nicht in Arrest

sezet, so verstehet der Capitain sein Metier nicht, und der Commandeur vom Regiment soll solchen Capitain, wenn er es wahr nimmt, deswegen eine scharfe Reprimande geben, und es an den commandirenden General melden. Die subalternen Officiers sollen mit einem Wort in allem dem was des Herrn Dienst angehet, gegen ihre Capitains den nämlichen Gehorsam und Respekt bezeigen, welchen sie ihrem Commandeur schuldig sind.

§. 11.

Ob zwar Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht hoffen wollen, daß ein Staabsofficier gegen den andern, und die Capitains gegen die Staabsofficier sich so weit vergehen, und Subordination widrig gegen einander handeln werden, jedennoch, wann es sich zutragen sollte, kann der Obristlieutenant, wenn der Obrist nicht beim Regiment und in der Garnison ist, den Major, und der Major, wenn der Obristlieutenant nicht zugegen ist, den Capitain in Arrest schicken, hernach aber muß es an den Chef oder Commandeur vom Regiment gemeldet werden, welcher weitere Ordre stellen wird, wie es wegen des Arrests eines solchen Staabsofficiers oder Capitains gehal-

ten

ten werden soll, weil ohne Ordre des Chefs oder Commandeur vom Regiment kein Officier los gelassen werden kann.

Anmerkung.

Wenn ein Capitain gegen einen Staabsofficier, und ein subaltern Officier gegen einen Capitain, worinnen gegen die Subordination handelt, so kann der Staabsofficier den Capitain, und der Capitain den subaltern Officier ohne vorher gehende Ordre vom commandirenden Officier in Arrest schicken, und solches hernach gedachten commandirenden Officier melden, absonderlich, wenn es im Gewehr geschehen ist.

§. 12.

Damit in Commandosachen, so, wie in der Subordination alles auf einem festen Fus bleibe, so ist Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigster Befehl, daß in Abwesenheit oder Krankheit des Chefs der Obrist, in dieses Abwesenheit oder Krankheit der Obristlieutenant, so fort in gleichem Fall der erste Major, dann der zweite Major, und in Abgang dieses der älteste Capitain commandire, desgleichen bleibt bei den Compagnien das Commando demjenigen, der dem abwesendem im Grad am nächsten ist. Ob aber gleich das Commando besonders in dem Staab, dem in dem Caracter nächst fol-

genden bleibt, so kann doch lezterer keine besondere Verordnungen machen, die dasjenige umstosen würden, was der Chef oder Commandeur des Regiments eingeführt hatte, masen, wenn etwas zu verändern ist, solches mit dessen Genehmigung geschehen muß. Um auch allen Zweifel zu heben der zwischen einem Obrist-Commandant, oder einem Chef entstehen könnte, so wird hierdurch fest gesezt, daß, wenn anderer Geschäften halber der Chef dem Obristen die Obsorge und Commando des Regiments nicht selbst völlig überläßt, lezterer allezeit nicht anderst, als nach des ersteren Befehlen handeln, und etwas commandiren kann, sollte aber der Chef keine wirkliche Dienste thun, oder wegen Jugend, Alter oder Ohnvermöglichkeit nicht im Stande seyn, oder wenn solcher sehr weit und allzu lang von dem Regiment abwesend bliebe, solche zu verrichten, so verbleibt das völlige Commando, ohne daß etwas von dem lezten könnte eingewendet werden, dem commandirenden Obrist oder Obristlieutenant.

§. 13.

Es sollen sowohl der Regiments-Quartiermeister als Auditor, Regimentsfeldscherer und Feldpater in der strengesten

Sub-

Subordination des commandirenden Officiers stehen, und unter keiner Ausflucht dessen Befehle zu vollstrecken sich weigern; ansonsten die drei erstere mit schwerem Arrest gleichfalls zu bestrafen, die Beschwerden gegen den Feldpater aber gehörigen Orts zur Remedur einzuberichten sind. Obgleich obbenannte in ihren eigentlichen Functionen nur unter dem besondern Befehl des commandirenden Obristen stehen, so haben dieselbe doch das nöthige den übrigen Staabsofficiers auch zu melden, und sind denselben alle Achtung schuldig, die man gegen seine Vorgesezte haben soll, weswegen sie auch die ihnen durch die Majors zukommende Befehle des Regimentscommandeurs zu befolgen, und ihnen desfalls auch alsdann den Rapport wieder zu machen haben. Jedoch stehet dem Regiments-Quartiermeister jederzeit frei, wenn etwas gegen den Nuzen des höchsten Aerarii sollte vorgenommen werden, geziemende Vorstellung zu machen, und falls er kein Gehör fände, solches dem commandirenden General zu berichten. Desgleichen muß dem Auditor nicht aufgebürdet werden, daß er anderst handeln, oder in Rechtssachen anderst spreche oder Urtheile, als er Gewissens und seiner besondern Pflicht halber zu thun schuldig ist, in welchen Fällen

er ganz ungezwungen bleiben soll. Nicht minder kann dem Feldpater zugemuthet werden, Sachen zu vollziehen, die gegen die Kirchen und andere geistliche Rechte laufen. Die weitere Eröterung dieses Sphi findet sich in der dritten Abtheilung dieses Reglements.

§. 14.

Wenn ein Staabsofficier sich gegen einen Officier nicht geziemender Expreßionen gebrauchen möchte, so wollen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht solches zwar nicht gut heisen, sondern vielmehr ahnden, der Officier aber muß dennoch, wenn es im Gewehr und im Eifer vom Dienst geschiehet, sich auf frischer That nicht beleidiget finden, und so lang er an seinen Ehren nicht angegriffen ist, sich nicht verantworten; hernach aber kann er sich bei dem commandirenden Officier melden, und seine Beschwerden vorbringen.

§. 15.

Wenn ein Capitain einen Officier der gegen die Subordination wider ihn gehandelt hat, in Arrest sezet, und der Officier, wann er wieder los kommt, den Capitain dar=

darüber zur Rede sezen will, so soll der Capitain an statt gegen ihn sich zu expliciren, denselben augenblickiich wieder in Arrest schicken. Es soll kein Capitain bei der Compagnie einen Unterofficier oder Gemeinen weiters bestrafen dörfen, als ersteren mit vier und zwanzig Stunden in Prison zu Wasser und Brod, und lezteren mit vier und zwanzig Stockschlägen auf den Buckel, wenn sie aber eine längere oder schwerere Strafe verdienet haben, so muß es dem Regiment gemeldet werden: Es solle in Acht genommen werden, daß, wann ein Oberer zugegen ist, niemand mit Stockschlägen soll bestrafet werden, er müste es dann selbst befehlen.

§. 16.

Wie die Subordination von den Unterofficiers gegen die Officiers, und die Subordination von den gemeinen Soldaten gegen die Unterofficiers gehalten werden muß, solches wird verhoffentlich ein jeder Officier selbst verstehen, und Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht befehlen hiermit wiederholter darauf genauest zu halten, widrigenfalls Höchstdieselbe solches vom Chef oder Commandeur des Regiments fordern wollen.

Dem=

Demnach auch wahrgenommen worden, daß gegen den Grund der Subordination dadurch stark gefehlet werde, daß die Gemeine den Unterofficiers die schuldige Höflichkeit nicht genugsam leisten, und abstatten, so soll scharf darauf gehalten werden, daß die Gemeine, wenn sie einem Unterofficier etwas zu sagen oder zu melden haben, den Hut abgezogen behalten, auch übrigens sowohl vor den Unterofficiers vom Regiment als von andern Regimentern, wenn sie solchen auf der Strassen begegnen, oder in Häusern zu denselben kommen, den Hut abzuziehen haben. Die Unterofficiers hingegen müssen sich mit denselben in Redensarten nicht zu gemein machen, und durch ihre Aufführung sowohl ihnen mit einem guten Exempel vorgehen als auch sich in der ihnen gebührenden Achtung bei denselben bestmöglichst zu erhalten suchen.

Anmerkung.

Alle Unterofficiers, wenn sie dem Feldwebel etwas zu sagen haben, besonders aber, wenn die Corporäls ihm etwas zu melden oder Rapport zu machen haben, sollen den Hut, so lang sie solchen erstatten, abgezogen in der Hand behalten, und des Worts: Herr Feldwebel! bedienen, indem derselbige bei der ganzen Compagnie in allen Stücken respectiret werden

muß,

muß, weswegen derselbe auch nicht leicht vom Adjutanten oder von der Compagnie mit Schlägen soll corrigiret werden. Ueberhaupt wird hier erinnert, daß ein jeder, wessen Grads er immer seyn mag, der einen Rapport zu machen hat, in so lang er denselben erstattet, den Hut abgezogen in der Hand halten soll. Gleichwie nun alle Untere den Feldwebel respectiren müssen, also sollen insbesondere alle Unterofficiers und Gemeine die Officier respectiren, und falls dieselbige sich nicht rechter Redensarten aus Unwissenheit bedienen sollten, so müssen die Officiers dieselbe darüber corrigiren, und sie lernen, wie sie anständig mit einem jeden nach seinen Grad reden und sich aufführen sollen.

§. 17.

Weilen auch öfters geschiehet, daß sowohl Unterofficier als Musquetiers gegen die Officiers raisonniren, und sich mit Worten vergehen, so ist Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht ernstlicher Befehl, daß solches nach der grösten Schärfe ohne einziges Nachsehen bestrafet werden solle, es muß auch nicht gelitten werden, daß Leute sich zusammen rotten und truppweis worüber sich beschweren, wenn solches geschiehet, soll der Rädelsführer scharf gestrafet werden. Wenn Officier und Unterofficier von einem andern Regiment einen Mann über seinen Fehler

mit

mit Worten bestrafen, und selbiger ihnen nicht die nämliche Folge hierinn leisten wollte, die er denen von seinem Regiment schuldig ist, so soll er gleichfalls auf die nämliche Art gestraft werden, als ob er sich gegen einen Officier oder Unterofficier des Regiments vergangen hätte.

§. 18.

Wenn Leute besoffen sind, so sollen sich die Officier und Unterofficier in keinen Wortwechsel mit ihnen einlassen, viel weniger solche schlagen, indem man viele Exempel hat, daß ein Mann besoffener Weise auf solche Art das Leben verwirket; des andern Tags aber, wenn selbiger wieder nüchtern ist, muß er vor die begangene Excessen desto härter gestraft werden.

§. 19.

Damit die Officier, wie Anfangs dieses Kapitels gemeldet worden, wohl unterrichtet seyen, was ihnen zu thun gebühre, so müssen die Staabsofficier darauf halten, daß sie sich das Reglement fleisig bekannt machen, und wegen dessen Inhalt sie öfters befragen, und sie müssen durch ihr ganzes Betragen an den

Tag geben, daß sie über alles nach der Vorschrift Red und Antwort geben können.

Kapitel II.

Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden solle.

§. 1.

Sämmtliche Officiers sollen zu einer guten Conduite angehalten werden, und sollen die Commandeurs nicht dulten, daß dieselbe niederträchtige Streiche ausüben, als Schulden machen und nicht bezahlen, sich dem Suff ergeben, liederliche Häuser frequentiren u. d. m., was einem Officier ungeziemend ist, besonders wird das Spielen den Officiers sowohl als Unterofficiers und Gemeinen auf das schärfeste verbothen, und weil sich dadurch viele Officiers ruiniren, so muß sehr darauf gehalten werden, daß solches nicht geschehe, weshalben die Commandeurs scharf aufsehen sollen, daß keine Hazardspiele von den Officiers gespielet werden, und sollen dieselbe, wenn sie in Erfahrung bringen, daß es von einem oder andern Officier ge-

 schehen,

schehen, denselben schwer bestrafen. In guten Gesellschaften aber ist es einem Officier erlaubt, ein Commercespiel zu spielen, wie auch dem Gemeinen Mann für Zeitvertreib, aber um kein Geld.

§. 2.

Es muß darauf gesehen werden, daß die Officiers mit keinen schlechten Leuten einen Umgang haben, sondern sie sollen vielmehr solchen mit höhern Officiers und mit denjenigen, die Wissenschaften und Ambition besizen, suchen. Ueberhaupt sollen alle Officiers dem Müßiggang nicht nachhängen, sondern ihre Zeit zu Erlernung derjenigen Wissenschaften und Sprachen, so einem Officier nöthig sind, wohl anwenden, besonders auch in dem Schreiben sich üben, damit sie, wenn sie an höhere Officiers zu schreiben haben, solches deutlich und mit guter Art verrichten können, und die nöthige Curtoisie in Acht nehmen, welche zu mehrerer Wissenschaft den Regimentern mittelst eines besondern Aufsazes besonders wird bekannt gemacht werden.

§. 3.

Um alle unanständige und üble Lebensart von denen Officiers abzuwenden, so wird es Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht höchst angenehm seyn, wenn die Generals, Commandeur der Regimenter und sämmliche Staabsofficiers durch öfteren Umgang aller Officiers, besonders aber der Subalternen, dieselbe kennen zu lernen und sie zum Guten aufzumuntern trachten.

§. 4.

Wenn Officier aus Jugend oder nicht sattsamer Ueberlegung fehlen sollten, so muß man solche nicht zuerst gleich mit der grösten Strenge bestrafen, und sie durch bessern Unterricht und Ambition auf einen bessern Weg zu bringen suchen, masen einem solchen Officier, der Ehre hat, die Correction von einem Staabsofficier oder der Arrest von einigen Tagen genugsam bestrafen wird, damit er sich ins künftige bessere. Weil auch wahrgenommen worden, daß junge Officier, wenn solche mit Arrest beim Profosen bestraft worden, dadurch nicht gebessert, sondern in ihren Sitten dadurch verschlimmert werden, weil sie daselbst nichts als schlechte Redens-

arten hören, und eine grobe Aufführung sehen, so sollen die Regimentscommandanten dahin bedacht seyn, daß in der Casernen ein Zimmer dazu gehalten werde, wo man dergleichen Officiers, wenn sie zum Profosen comdemniret sind, hinsezen, auch unter der Aufsicht dieses Profosens einschliesen könne. Wenn die Regimenter vertheilt liegen, so müssen dieselbige entweder auf einer Hauptwacht oder sonst ein bequemes Zimmer dazu aussuchen. Die Gouverneurs sollen gleichfalls zu dieser Art von Bestrafung ein Zimmer auf der Hauptwacht oder auf einem Thor aussuchen und bestimmen. Wann aber ein Officier sich so weit sollte vergehen, daß er auf Leib und Leben arrestirt ist, oder etwas unehrliches sollte begangen haben, alsdann kann selbiger geschlossen zu dem Profosen wirklich hingesezt werden, weil er bei dem Regiment ohnehin nicht mehr dienen kann.

§. 5.

Die Chefs und Commandanten der Regimenter müssen zwar überhaupt auf eine gute Disciplin scharf halten, die übrigen Staabsofficier und besonders die Capitains bei ihren Compagnies müssen aber auch bei selbigen die genaueste Mannszucht beobach-

obachten, und keinen Excessen durch die Finger sehen.

§. 6.

Die Leute sollen, von welcher Religion sie seyn mögen, zum Gottesdienst angehalten werden. Es sollen keine liederliche Weibspersonen in einer Garnison gelitten werden, sondern der Commandant soll dahin sehen, daß, wann sich dergleichen in einer Garnison aufhalten, dieselbe durch des Orts Obrigkeit weggeschaft werden. Sowohl die Namen als die Beschreibung solcher liederlichen Weibspersonen soll nicht allein den Wachten, sondern auch den Thorschreibern gegeben werden, damit, wenn sie von aussen herkommen sollten, sie dieselbe nicht herein lassen, und wenn es solche sind, die schon aus der Stadt gewiesen worden, und die sich wieder einschleichen wollten, so sollen sie arretirt, und demnächst durch den Gouvernements-Steckenjung wieder hinaus geführt werden.

§. 7.

Es ist oben schon erinnert worden, daß unter den Unterofficiers und Gemeinen kein Spielen zugelassen werden solle,

 wann

wann aber ein Soldat des Verbiethens ohngeachtet beim Spielen angetroffen wird, so soll er Tags darauf ohne Verhör und Spruch auf Gutbefinden des Regiments-commandanten Spizruthen laufen.

§. 8.

Wenn ein Mann besoffen auf die Parade kommt, auch wenn er sonst commandirt ist, sich volltrinkt, ohne Urlaub von der Wacht gehet, auf der Schildwacht schlafet, oder vor der Ablösung weggehet, so soll selbiger in Arrest genommen, und des folgenden Tages ohne Verhör und Spruch mit Spizruthen laufen nach Gutbefinden des Gouvernements gestrafet werden.

§. 9.

Alle erwiesene Gewaltthätigkeiten, sie mögen verübt werden gegen wen sie wollen, müssen scharf gestraft werden, wenn die Gewaltthätigkeiten gegen jemand im Quartierstand geschehen, so müssen die Leute desto härter dafür angesehen werden, weilen ein Soldat an statt seinen Wirth oder dessen Hausgenoßene übel zu behandeln sich vielmehr friedsam und höflich gegen dieselbe aufzuführen hat: im Fall aber ein

ein Soldat zu klagen hätte, muß er sich bei seinem Officier melden.

§. 10.

Alles Raisonniren gegen Officiers oder Unterofficiers im Dienst oder ausser Dienst, im Gewehr oder ausser dem Gewehr soll mit Spizruthen hart gestraft werden, absonderlich soll ein Mann, wenn er nur mit einem Wort im Gewehr raisonniret, augenblicklich in Arrest genommen und des folgenden Tages mit scharfen Gassenlaufen gestraft werden, wenn aber eine Widersezung, Bedrohung oder gar eine Gegenwehr von einem Mann gegen einen Officier oder Unterofficier geschiehet, so soll selbigem der Proces gemacht werden.

§. 11.

Wann Bürger in den Städten und Leute auf dem Lande oder sonst jemand über Officier zu klagen hätten, sollen selbige bei dem Chef oder Commandeur des Regiments, bei welchem in allen vorfallenden Klagen die erste Instanz ist, sich melden, und ihre Klage anbringen. Wenn die Klage Unterofficiers oder Gemeine betrift, so seyn selbige bei dem Officier, so die Compagnie commandirt, zuerst an-

zubringen, und wenn derselbe kein Recht verschaft, sollen sich die Kläger an den Commandeur des Regiments wenden. Im Fall aber die Regimenter jemanden nicht schleunige Justiz widerfahren lassen, können die klagende Personen, ihre Klage bei dem Generalcommando anbringen.

§. 12.

Die Excesse, welche Unterofficies begehen, sollen sehr hart gestraft werden, damit das Beispiel auch Furcht bei den Gemeinen erwecke, und die Unterofficiers können, nachdem sie es verdient haben, auf eine gewisse Zeit ohne Kriegsrecht auf Schildwacht bei Gemeinen Tractament gesezt werden. Wann sie aber vor allezeit auf Schildwacht gestellet, und also völlig von ihrer Stelle abgesezt werden sollen, so muß solches durch ein Kriegsrecht geschehen. Ueberhaupt werden die Regimenter der Excesse halber auf die Kriegsartikel und sonstige Verordnungen angewiesen.

§. 13.

Wenn die Leute aus der Garnison beurlaubt werden, so soll man selbigen scharf einbinden, daß sie sich wohl und an-

ständig aufführen, und keine Excessen begehen, masen selbige auf das schärfeste sollen bestraft werden, und haben sich sowohl die Compagnie- als Regimentscommandanten in Ansehung dieser Excessen genauest an die gnädigste Verordnungen so desfalls ergangen sind, oder ergehen könnten, zu halten.

Kapitel III.

Wie für die Kranken in Garnison gesorget, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll.

§. 1.

Bei Annehmung der Regiments- und Compagniefeldscherer sollen die Regimenter alle mögliche Sorgfalt anwenden, und wenn solche gleich nach einer verordneten genauen Examinirung in Ansehung der Theorie ihrer Wissenschaft vor tüchtig befunden würden, solche doch nicht eher annehmen bis sie auch wissen, daß sie in der Praxis geübet und dabei eine gute Aufführung haben.

§. 2.

Wiewohl die Regimentsfeldscherer über die Compagniefeldscherers die besondere Aufsicht haben, indem sie demselben subordiniret sind, derselbige auch, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht wohl verrichten, solches dem Jour habenden Major, und also dem Regimentscommandanten melden sollen, so sollen doch auch die Capitains darauf sehen, daß gedachte ihre Feldscherer ihre Schuldigkeit bei der Compagnie wohl verrichten und eine gute Aufführung halten, wenn sie aber worinn fehlen, und also dieselbe solche in Arrest sezen lassen, so müssen sie auch hernach dem Regiment gemeldet werden.

§. 3.

Wann eine auswärtige Compagnie viele Kranke hat, soll der Regimentsfeldscherer dahin reisen; in jeder Garnison, auch, wo nur eine oder mehrere Compagnien liegen, soll für gute Einrichtung eines Lazareths gesorgt werden, weshalb der commandirende Officier durch Beihilfe des Orts Vorstand dazu bequeme Zimmer und Kuchen, so viel es die Umstände zulassen, bestmöglichst sich zu verschaffen suchen soll.

§. 4.

§. 4.

Wann gefährliche Krankheiten sich in einer Garnison ereignen sollten, alsdann muß der Regimentsfeldscherer, und absonderlich der Compagniefeldscherer in des Regimentsfeldscherers Abwesenheit, den Garnisonsmedicum oder in kleinen Städten einen dort befindlichen Doctor fleisig zu Rath ziehen, und zusehen, daß der einreißenden Krankheit zuvor gekommen werde, damit selbige nicht weiter um sich greife, auch wie denen zu helfen, die wirklich krank darnieder liegen: bei einer ansteckenden Krankheit müssen diejenige Kranke, so damit befallen sind, sogleich von den andern abgesondert und besonders wohl verpfleget werden.

§. 5.

Gleichwie öfters gar schwere Krankheiten daraus entstehen, wenn ein Mann aus der Kälte in ein übermäsige Hize kommt, also sollen die Wachtstuben, auch die Quartiere nicht gar zu stark eingeheizet werden, welche dahero von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen, und sollen daher die Fenster in den Casernen und Wachtstuben wenigstens eine Stunde geöffnet werden, damit die Dünste hinausziehen können.

§. 6.

Weilen einer bevorstehenden Krankheit zuvor gekommen werden kann, wenn ein Mensch so bald er einen Anstos bei sich verspüret, solches nicht verheelet, als sollen die Soldaten dazu ermahnet werden, daß sie ihr Uebelbefinden nicht verheelen, und wie auch einige Leute nicht gern in das Lazareth gehen wollen, bevor sie recht krank sind, so müssen die Capitains, und alle Officiers allezeit darnach sehen, ob ein Mann übel aussiehet, und selbigen, wann es vonnöthen, er mag wollen oder nicht; in das Lazareth schicken, damit der Regimentsfeldscherer sehen kann, ob ihm etwas fehle.

§. 7.

Es soll in der Jahrszeit, wo allerhand Früchten zum Verkauf kommen, nicht zugegeben werden, daß die Leute ihr Geld dafür ausgeben, und sich daran ungesund essen, absonderlich soll dasjenige Obst verbothen werden, welches am meisten Schaden kann, weil einem Mann viel gesunder ist, wenn er für sein Geld etwas warmes isset.

§. 8.

Damit ferner so viel möglich vorgebauet werden möge, daß ein Mann nicht vor der Zeit ungesund werde, und sich zu des Herrn Diensten untüchtig mache oder eher sterbe, so soll auch das übermäsige Vollsaufen, absonderlich in Brandwein verbothen seyn, und mit allem Fleis verhindert werden; da auch nichts schädlicher, als wenn ein Mann erhizet ist, und darauf sogleich trinket, als sollen die Officier nicht zugeben, daß ein Mann bei heisen Wetter auf dem Marsch saufe; zu gleichem Ende auch die Compagnien, bevor sie nach dem Exerciren aus einder gehen, etwas im Gewehr müssen stehen bleiben, auch müssen sich die Leute, wenn sie erhizt sind, nicht gleich auskleiden, oder sonsten sich in einer ziehenden Luft verkälten, wobei erinnert wird, die Leute zu ermahnen, daß sie durch allzustarke Bewegung ausser dem Dienst sich nicht erhizen, und darauf saufen sollen.

§. 9.

Die Regimentscommandanten müssen so viel mögkich sorgen, daß vor die Kranke gute Suppen gekocht werden, weshalben dieselbe durch den Fähndrich, so das

La-

zareth hat, die Küche oft müssen visitiren lassen, damit gesundes Fleisch und Speisen reinlich gekocht werden, die Leute, so frisch aus dem Lazareth kommen, müssen geschonet und also nicht gleich zum Dienst wieder gebraucht werden, bis sie recht vollkommen ihre Stärke wieder erlangt haben. Die Leute müssen überall, auch wenn sie zertheilt sind, so viel möglich angehalten werden, daß sie zusammen kochen und also Menage halten, wenn es aber nicht möglich wäre, so müssen die Ober- und Unterofficier so viel möglich sorgen, daß sie etwas warmes essen.

§. 10.

Die Soldaten müssen in allen Stücken zur Reinigkeit angewiesen werden, die Hände und Gesicht wohl waschen, die Haare fleisig kämmen, auch den ganzen Leib rein halten, damit sie nicht mit Kräze und andern Unreinigkeiten behaftet werden.

§. 11.

In Ansehung der Casernen müssen die Unterofficier Acht haben, daß in jeder Kammer die gröste Reinigkeit beibehalten werde, es sollen keine vergebliche Nägel

und

und Bretter angeschlagen werden, die Schnappsäcke müssen in behöriger Ordnung und die Gewehre gleichfalls an ihrem bestimmten Ort hängen.

§. 12.

Es muß täglich, ehe die Wachtparade aufgestellet wird, in allen Kammern sauber ausgekehrt werden, und alle Better vorher schon gemacht seyn, unten in den Gängen vor den Thüren und der Regimentsgassen sollen die Weiber des Morgens und Mittags kehren. Wenn auf den Oefen gekocht wird, so muß nichts unsauberes in den Kammern herum geworfen werden, sondern das Gemüß und sonst alles auswendig gepuzt, und der Wegfall gleich in die Mistlöcher getragen werden. Die Officiers müssen sich nicht auf die Unterofficier allein verlassen, weswegen der, so die Jour hat, täglich einmal die Kammern und zwar zu verschiedenen Stunden visitiren, alle Unordnungen abstellen, und die Fehlende zu ihrer Schuldigkeit scharf anhalten soll. Die Teppich müssen zwar öfters ausgeklopft und gesäubert werden, die Unterofficier sollen aber Acht geben, daß solches mit einer Art geschehe, daß gedachte Teppiche nicht mit Gewalt verrissen werden.

§. 13.

Die Leute, so unrein seyn, müssen gleich besonders gelegt werden, und wenn ansteckende Krankheiten sind, so muß man wohl in Obacht nehmen, daß die Kranke gleich in das Lazareth gebracht werden, masen die Leintücher sauber müssen gehalten seyn, und soll daher auch nicht gelitten werden, daß die Leute sich mit Camaschen und Schuhen auf die Better legen, oder gar sich an den Betttüchern abwischen. Von den Gouvernements soll die Obsicht gehalten werden, daß alle Monath den Leuten ohnausbleiblich frische Leintücher gegeben werden, die ausgewaschen seyn, und kein alter Unflat sich darinn befinde, desgleichen, daß man keine liefere, worinn der Weberlisch size, masen solches ohnmöglich etwas anders, als Unreinigkeit und die Kräze verursachen kann, daher sie vorher wohl ausgebauchet und ausgewaschen seyn sollen. Hingegen aber ist auch zu beobachten, daß die alte Leintücher ordentlich compagnieweis müssen eingeliefert werden, und wann man siehet, daß gegen die Ordnung dieselbe mit Schuhschmier oder andern Schmuz angefüllet sind, so sollen sie nicht angenommen, sondern der Compagnie zurück gegeben werden, welche sie alsdann

erst sauber auswaschen, und hernach wieder einliefern lassen muß.

§. 14.

Es soll von den Compagnien kein beweibter Mann der sich gegen Revers geheirathet hat, in die Caserne einquartiret werden, masen darinn nicht mehr liegen dürfen, als viere, so vermög gnädigster Verordnung einer jeden Compagnie gestattet sind.

§. 15.

Wenn nach der Retraite visitiret worden, so müssen alle Lichter ausgemacht werden, als worauf die Unterofficiers in allen Kammern nachzusehen haben, es müste dann seyn, daß der Feldwebel oder Fourier noch etwas nothwendiges schreiben müste. Ueberhaupt muß ein jeder Mann in der Caserne die gröste Vorsorge tragen, daß durch Licht oder Feuer kein Unglück geschehe.

§. 16.

Es muß darauf gesehen werden, daß alle drei Monath das frische Stroh richtig geliefert werde, und hat das Gouverne-

ment hierauf genau zu halten, weil sonsten die Leute nicht allein übel liegen, sondern der Unrath auch nothwendig überhand nehmen muß, dabei ist wohl Acht zu geben, daß nichts davon veräussert werde, ingleichem soll nicht geduldet werden, daß die Leute vom Brand etwas weggeben oder verkaufen, und müssen die Compagniecommandanten hierauf um so mehr ein scharfes Auge haben, als dadurch verursachet wird, daß die Leute gar keine Menage mehr machen, und der Sommerbrand ohnehin hiezu nicht hinreichend ist. vielmehr sollen gedachte Compagniecommandanten die Leute anhalten so lang und viel als möglich Menage mit einander zu machen.

§. 17.

Die Regimenter müssen die gröste Sorgfalt tragen, daß sowohl an dem innern als äussern Gebäu der Caserne nichts ruiniret werde, vor alle muthwillige Degratationen müssen die Compagnien haften, hingegen muß auch von dem Gouvernement über diejenige, so die nothwendige Reparationen zu machen haben, gesehen werden, damit solche gut und dauerhaft, und nicht wie man sagt, als Commißarbeit gemacht werde. Auch ausser-

serhalb der Casernen muß alles sauber gehalten und fleisig gekehret werden, und soll bei schwerer Straf keiner sich unterstehen, zu den Fenstern Wasser heraus zu schütten, oder andere Unreinigkeiten heraus zu werfen.

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend. Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt; ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet, auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen

bellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unterofficiers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll. Wie die Staabsofficiers die Compagnien visitiren sollen. Wie man sich bei einer Revůe zu verhalten hat.

Kapitel I.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Bestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend.

§. 1.

Es soll kein Gouverneur oder Commandant besonders in Kriegszeiten ohne von Ihro Kurfůrstlichen Durchlaucht erhaltener Erlaubnis sich aus der ihm anvertraueten Vestung abwesend befinden: Die Sicherheit und Unterhaltung der Pläze so ihnen anvertrauet sind, und die

die darinn zu erhaltende gute Ordnung liegt denselben so ob, daß sie darüber Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht genau Rechenschaft zu geben, und über ausserordentliche Vorfallenheiten Bericht an das Generalcommando abzustatten haben.

§. 2.

Der Gouverneur oder Commandant muß eine genaue Obsicht über die Vestungs- und andere Gebäude, über die Zeughäuser, Artillerie und Magazins halten, alle Officiers oder Bediente, so zu diesen gehören, stehen unter den Befehlen gedachter Gouverneur oder Commandanten, in so fern es die nöthige Abgaben betrift, welchen sie also subordinirt sind, der Rechnungen halber bleiben sie dahin angewiesen, woher die Anschaffung besorgt wird, und bleiben dieselbe hiemit angewiesen, dem Kriegsrath jährlich alle Rechnungen ebenfalls einzuschicken. Die Gouverneurs und Commandanten sollen scharf aufsehen, daß sie eine gute Haushaltung mit allen den Geldern und Requisiten, so sie in ihrer Verwahrung haben, halten, und solche, so vortheilhaft als möglich zum Dienst Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht verwenden. Wenn aber

ausser dem was im gewöhnlichen Gebrauch ist, etwas aus den Zeughäusern oder Magazins ausgegeben werden, oder eine neue Anschaffung gemachet werden soll, oder eine sonstige Extraausgabe vonnöthen wäre, so müssen mehr gemeldte Gouverneur oder Commandanten darüber an Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht den unterthänigsten Bericht erstatten und den weiteren gnädigsten Befehl erwarten, ehe es ihnen verabfolgt und gemacht werden kann, es müste dann in Belagerungszeiten die Noth solches anders erfordern.

§. 3.

Die Gouverneur oder Commandanten sollen dahin bedacht seyn, sowohl zu Verwaltung der Zeughäuser als andern Gouvernements-Bedienungen keine Leute in Vorschlag zu bringen, welche in Civilbedienungen mit stehen, damit allen Streitigkeiten, so hernach daraus entstehen könnten, vorgebogen werde. Zu den Plätzen von Thorschreibern sollen so viel möglich Fouriers oder Unterofficiers, so wohl gedienet haben, genommen werden, und sollen dieselbe sich gleichfalls mit keinem andern Geschäft abgeben oder sich zu anderen Bedienungen gebrauchen lassen. Wo Garnisonskirchen sind, soll der Gouverneur

neur auch eine genaue Aufsicht darüber haben, und wo deren nicht wären, so soll er doch die Obsorge haben, daß der Gottesdienst vor die Garnison recht besorgt werde.

§. 4.

Der Gouvernenr soll fleisig, wie auch der Commandant die sämmtliche Posten und Werker visitiren, und in Kriegszeiten des Nachts bisweilen die Rond um die Vestung thun: sie sollen den Plazmajor dazu anhalten, daß er öfters sämmtliche Wachten und Posten, besonders die äusserste Wachtstuben visitire; diesem liegt noch ferner besonders ob, daß er alle Schildwachten öfters visitire, und nachfrage, ob ihnen der Posten wohl überliefert worden seye, und dieselbe zu unterrichten, was sie auf jedem Posten besonders zu versehen haben, damit sie ihres Auftrags recht kündig seyn mögen; desgleichen soll der Gouvernements-Adjutant fleisig herum gehen, sie müssen wohl Acht geben, daß alles in guter Ordnung bleibe, und nichts ruiniret werde, und beide müssen alle Fehler dem Gouvernement melden, damit nicht das geringste vorgehe, wovon der Gouverneur nicht Wissenschaft bekomme.

§. 5.

Bei entstehendem Allarm muß der Gouverneur oder Commandant am ersten mit zugegen seyn, um die benöthigte Ordres zu geben, desgleichen muß nachgesehen werden, ob alle Regimenter und ein jedes sich auf dem ihm angewiesenen Allarmplaz richtig und bei Zeiten eingefunden hat, und die Fehlende müssen darüber scharf bestraft werden.

§. 6.

Der Gouverneur oder Commandant muß täglich auf der Wachtparade sich einfinden, und dahin sehen, daß die Parade ordentlich aufziehe, wenn etwas unordentliches unter den aufziehenden Leuten sich ergibt, müssen die Regimentscommandanten und Majors dahin sehen, daß sie ihre Parade besser revidiren, und in mehrerer Ordnung halten. Bei dem commandiren der Wachtparade soll der Plazmajor den Degen ziehen, und solchen bei dem Defiliren auch gezogen behalten, bis die Wachtparade völlig abmarschiret ist. Wenn keine Staabsofficier vorhanden seyn sollten, so die Jour verrichten können, so muß der Plazmajor in jeder Woche wenigstens etliche mal die Hauptronde thun.

§. 7.

§. 7.

Der Gouverneur oder Commandant soll dafür haften, daß der ganze Dienst in Garnison accurat geschehe, wesfalls derselbe die auf den Wachten etwa vorfallende Streithändel und Dienstfehler zu bestrafen hat. Indem der ganze Dienst von der Garnison und der Vestung den Gouverneurs oder Commandanten anvertrauet ist, als sollen die Regimenter demjenigen, was der Gouverneur oder Commandant hierinnen befehlen, genauest nachleben, obgleich der Chef von einem Regiment in der Garnison ein General, der Commandant aber ein Obrister seyn möchte.

§. 8.

Die Oeconomie bei einem Regiment hingegen, und was sonst Regiments- und Justizsachen sind, sollen die Gouverneurs und Commandanten denen Chefs und Commandeurs der Regimenter lediglich überlassen. Wenn ein Regiment des folgenden Tags exerciren, oder sonst von Regiments wegen mit Gewehr ausrucken, schießen, eine Begräbnis oder Execution halten, Commando in Regiments-Angelegenheiten soll ausschicken, muß der Major vom Regiment bei dem Gouver-

neur oder Commandanten desfalls anfragen.

§. 9.

Es soll kein Officier ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commandanten eine Nacht aus der Garnison bleiben, und sich bei der Zurückkunft melden. Was in Ansehung der Gouverneurs und Commandanten gesagt worden, solches alles haben die Officiers in kleinen Garnisons gegen den commandirenden Officier auf gleiche Art in Acht zu nehmen.

§. 10.

Wenn von verschiedenen Corps in eine Garnison kommen sollten, wo kein wirklicher Gouverneur oder Commandant angestellt ist, so gebühret das Commando dem so in dem Grad am höchsten ist, er sey von Cavallerie oder Infanterie, wenn sie aber von gleichem Caracter wären, als zwei Obristen oder Obristlieutenant u. s. w., so behält der von der Infanterie das Commando in dem Plaz, wenn der von der Cavallerie gleich älter nach seinem Patent wäre.

§. 11.

Wo in einer Garnison ein Gouverneur ist, so soll ihm ein Corporal zur Ordonanz gegeben werden, welches durch die Bataillons, so in der Garnison sind, täglich rouliren soll, dem Commandanten wird ein Gefreiter, dem Plazmajor und Plazadjutanten aber täglich ein Gemeiner zur Ordonanz gegeben, welche gleichfalls durch die Bataillons rouliren, aber nicht beständig von einem Regiment sollen genommen werden.

§. 12.

Die Arrestanten, so zum Schanzen condemnirt sind, sollen durchaus zu keiner andern als herrschaftlichen Arbeit gebraucht werden, und müssen dieselbe so viel möglich nicht vertheilt, sondern beisammen arbeiten, damit derjenige, so dazu commandirt ist, sie ordentlich dazu anhalten könne. Wenn der commandirende General von diesen Arrestanten gebrauchen wollte, so soll der Gouverneur die benöthigte geben, und falls der Gouverneur selbst brauchen sollte, wird er es befehlen, sonsten aber soll nicht geduldet werden, daß dieselbe gleichsam zur Bedienung bei jemand gebraucht werden, es mag Namen

men haben wie es wolle; das Gouvernement wird jederzeit dem Gouvernements-Adjutanten oder einem Ingenieurofficier den Befehl ertheilen, wo und an was gedachte Arrestanten arbeiten sollen, und dieser soll den Unterofficier, so dazu commandirt ist, darnach unterrichten, keineswegs aber solches durch andere versehen lassen, auch wo ein Arrestant soll zu einer andern Arbeit angestellet werden, muß ermeldter Officier dieses selbst verordnen, und es nicht den Arbeiter selbst oder den Freireuthern überlassen.

Anmerkung.

Wenn von den Regimentern Leute zur Schanz condemnirt seyn, und dahin abgegeben werden, so soll zwar das Oeconomie-Guthaben dem Arrestant verbleiben, und so lang die Gratification dauert, der Capitaine solchen sechs Monath nachführen können, das Cassageld verbleibt aber der Compagnie, welche demselben auch den Rock abzunehmen hat, die übrige Montirungsstücke behält aber der Arrestant und bekommt auf der Schanz einen Kittel, welche zu diesem Ende werden angeschaft werden.

§. 13.

Wenn der Gouverneur oder Commandant beide abwesend oder krank wären,

so

so muß das Commando in dem Plaz oder Vestung dem åltesten General oder Obristen übertragen werden, welcher das nämliche zu besorgen hat, was gedachtem Gouverneur oder Commandanten obliegt.

§. 14.

Excesse und Verbrechen, so ausser dem Dienst geschehen, wenn sie bei dem Gouverneur oder Commandanten eingeklagt werden, insonderheit wann Streit zwischen den Soldaten und Bürgern, oder Diebstahl, Schlägerei und dergleichen entstehet, wo der Bürger sich über den Soldaten zu beschweren hat, verweiset der Gouverneur den Kläger an den Commandeur des Regiments, um gehörige Justiz zu leisten, falls aber die Klägere nicht klaglos gestellet würden, so können sich dieselbe an das Generalcommando wenden und ihr vermeinendes Recht vorbringen. Sollten aber öffentliche Excessen auf den Strassen begangen werden, so stehet es dem Gouverneur frei, solche untersuchen zu lassen, oder diese Untersuchung und Bestrafung den Regimentern zu überlassen, doch soll ihm der Rapport gemacht werden, wie dergleichen Excessen bestrafet worden sind.

§. 15.

Ob zwar die Bediente über das Proviant in Ansehung dessen, was sie liefern sollen, nicht unter dem Gouvernement stehen, so hat dasselbe jedoch die Aufsicht über dieselbe zu halten, und falls sie ihre Lieferung nicht ordnungsmäsig machen, solches zu berichten.

§. 16.

Weil die Policeiangelegenheiten, in so weit sie die Vestung oder das Militaire angehen können, auch unter dem Gouverneur oder Commandanten stehen, so haben sie desfalls die nöthige Anstallten zu machen, jedoch in einschlägigen Sachen mit Zuziehung der Civilbehörde. Wie sie dann auch in den Magazin- oder Vorrathshäusern, welche sowohl die Stadt als die Garnison betreffen, die nöthige Vorsorge und Miteinrichtung zu tragen haben.

Kapitel II.

Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Stådten vertheilt in Garnison liegt. Ferner wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet; auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unterofficiers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll.

§. 1.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in verschiedenen kleinen Stådten einquartiret liegt, so hat der Commandant derselben die Send- und Ablösung der Ordonanzen nach seinem Gutbefinden einzurichten, mit welchen alsdann jedesmalen bei deren Ablösung ein von dem commandirenden Officier der Compagnie unterschriebener richtiger Rapportzettel an den Staab eingesendet, und derselbe an den Adjutant eingeliefert werden muß, da aber zwischen der Ablösung der Ordonanzen bei den auswårtigen Compagnien sonst

etwas

etwas vorfallen sollte, wird solches, so fern es Garnisonssachen, durch den die Garnison commandirenden Officier, Compagniesachen aber durch den Commandanten derselben Compagnie, mit einem Expressen so fort an den Commandanten des Regiments oder Bataillons berichtet, von demselben hiernächst die weitere Verordnung erwartet, durch den Adjutanten auch den übrigen Staabsofficiers nach Befinden der Sachen bekannt gemacht.

§. 2.

Die Beurlaubung auf wie lang wird von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons so reguliret, daß zu Bestreitung der vorfallenden herrschaftlichen Diensten sowohl an Officiers als Gemeinen wenigstens zwei dritttheil gegenwärtig bleiben, nach geendigtem Exerciren muß der Commandant des Regiments, wie in der Hauptanmerkung am Schluß des ersten Theils schon angeführet worden, bei dem Hauptcommando zuerst anfragen, ob er beurlauben könne. Sowohl alle Capitains als subalternen Officiers, so mit Urlaub weggehen wollen, sollen sich bei dem Major du Jour zuerst melden, welcher alsdann mit denselbigen zu dem Regimentscommandanten sich begeben, und ihr

ihr Begehren vortragen wird, falls es des Diensts wegen angehen kann, indem gedachter Major am besten wissen muß, wie viele Officier wirklich abwesend oder an wem ein Commando stehe.

§. 3.

Wenn Officier nur auf einige Täg mit Urlaub weggehen wollen, so kann ihnen solches der Regimentscommandant, nachdem sie von dem Gouverneur auch den Urlaub erhalten, solches bewilligen, sollten sie aber auf lange Zeit und in fremde Länder verreisen wollen, so muß, nachdem der Officier den Urlaub vom Gouvernement und Regiment erhalten hat, mittelst Bericht bei dem Generalcommando angefragt werden, ob derselbe beurlaubet werden kann, in welchem Bericht allezeit bemerkt werden muß, wohin die Officiers reisen und in Urlaub gehen wollen.

§. 4.

Es muß in Obacht genommen werden, daß von einer Compagnie nicht mehr als ein Officier beurlaubet werde, wenn ein Officier über die Zeit ausbleiben sollte, so soll die Hälfte desselben Gage, nämlich

von der Zeit an als er auzgeblieben, in das Lazareth verwendet, und derselbe über das, so lang er über seine Zeit ausgeblieben ist, die Hälfte eben so vieler Zeit annoch in Arrest (wobei er jedoch seine Dienste versehen muß) gesezet werden; sollte ein Officier während seines Urlaubes seine Dimißion verlangen, und nicht selbst zu dem Regiment zurück kommen, so soll dessen gutgemachte Gage dem Aerario zufallen.

§. 5.

Bei den gemeinen Beurlaubten bleibt es fest gesezt, daß keiner ohne bei sich habenden Paß von seiner Compagnie oder Quartier auf eine halbe Stunde sich finden lassen soll, andern falls, wenn er von jemanden, er sey wer er wolle, angehalten, und ohne Paß befunden wird, derselbe als ein Deserteur angesehen, arretirt, nach seiner Garnison, Regiment oder Bataillon geliefert, und daselbst zu gebührender Straf gezogen werden soll.

§. 6.

In Pläzen, wo ein Gouvernement ist, werden die Päße, nachdem sie von dem Regiment unterschrieben worden, auch

zur

zur Unterschrift gebracht, sonsten aber werden alle Päße von dem Regiment oder Bataillon von den Commandanten desselben unterschrieben, und da auch derselbe diejenige Päße, welche die Inländer betreffen, dem Major auftragen möchte, so muß er doch die Päße der entfernten Ausländer selbst unterschreiben und besiegeln, falls aber das Regiment oder Bataillon in kleinen Städten vertheilt wäre, so können solche von den commandirenden Officiers deren Compagnien, und zwar die inländische unterschrieben, deren Ausländer Päße aber nebst der Unterschrift des Commandeurs vom Regiment auch besiegelt werden.

§. 7.

Die monathliche oder sonstige einzuschickende Tabellen, wenn diese an die hohe Herrschaft oder Generalität zu geben sind, müssen von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons, die übrige aber von dem Major desselben unterschrieben werden.

§. 8.

Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner um seine Entlassung anhalten will, so darf sie keiner anderst als bei seinem Capitain oder Compagniecommandanten begehren, welcher solches dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu melden hat, welcher nach den Umständen sowohl der Compagnie als des Mannes das nöthige verfügen wird, wenn aber in Friedenszeit ein Mann seine Zeit ausgedienet hat, so hat er sich zwar desfalls, wie oben gesagt, auch zu melden, der Abschied muß ihm aber nicht abgeschlagen, sondern seine Capitulation richtig gehalten werden. Denjenigen Soldaten, so ihre Capitulation ausgedienet, und ihre Montur zwei Jahr getragen haben, soll gedachte Montur ohnentgeltlich ganz gelassen werden. In Kriegszeiten aber, wenn der Feldzug wirklich angegangen wäre, kann keiner seinen Abschied erhalten, es seye dann der Feldzug vor selbiges Jahr geendiget.

Kapitel III.

Wie Staabsofficiers die Compagnien visitiren sollen.

§. 1.

Wenn ein Regiment in kleinen Städten compagnieweis einquartieret ist, so soll ein Staabsofficier alle drei Monathe die Compagnien visitiren, die Mannschaft, welche nicht beurlaubt oder commandirt ist, exerciren lassen und genau zusehen, ob die Compagnien in guter Ordnung sind.

§. 2.

Wenn ein Staabsofficier befindet, daß es bei einer Compagnie woran fehlen möchte, so soll selbiger dem Capitain solches erinnern und anbefehlen, daß er durch mehreren Fleis dasselbe verbesseren, bei künftiger Visitirung die Compagnie in besserer Ordnung darstellen, und es weiter an nichts fehlen lassen müsse, zu dem Ende der Staabsofficier, welcher in den drei ersten Monathen visitirt hat, dem Staabsofficier, welcher in den drei folgenden Monathen visitiret, alles, was er nicht gut befunden, und bei dieser oder

jener Compagnie in Acht genommen hat, genau überliefern solle. Hernach wann sich befindet, daß der Capitain nicht alles verbessert hat, soll es dem Obristen gemeldet werden, welcher den Capitain dafür gebührend ansehen muß. Der Obristlieutenant soll zuerst, und hernach die Majors die Compagnien visitiren, auch den Obristen von allem rapportiren, der Obrist oder Commandeur vom Regiment hingegen soll alle sechs Monathe die Compagnien visitiren, und allen Unordnungen vorzukommen und abzuhelfen suchen.

§. 3.

Wenn ein Capitain commandirt oder beurlaubet ist, oder eine langwührige Krankheit hat, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments einen guten Officier bei dessen Compagnie sezen, damit die Compagnie in gehöriger Ordnung unterhalten werde.

Kapitel IV.

Wann Revůe vom ganzen Corps als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabei zu beobachten.

§. 1.

Wenn ein Corps oder auch einige Regimenter vor Jhro Kurfůrstlichen Durchlaucht die Revůe paßiren sollen, so soll jedes Regiment oder Bataillon sodann auf dem angewiesenen Ort zur Parade formirt stehen, und nimmt alles seine Posten, wie in dem ersten Theil vom Exerciren angewiesen ist, die Generalität rangirt sich nach ihrer Ancienneität rechten und linken Flůgels vor die Fahnen, bestehet aber die Revůe nur in einigen Bataillons, so sezt sich die dabei befindliche Generalität vor das erste Bataillon rechten Flůgels. Wenn nun die Ordre zum Marschiren und Defiliren gegeben, so marschiren die Zimmerleute, dann die Fourier und Feldscherer, sodann die erste Grenadiercompagnie und nach dieser die Spielleute, wie solches in dem neunten Titel des ersten Theils angewiesen

sen worden, worauf der commandirende General und übrige nach der Ordnung, die oben angezeigt ist, mit allen Divisions folgen.

§. 2.

Die Generalität salutiret in diesem vorbei marschiren nur einmal, dergestallt, daß der commandirende General zuerst allein, alsdann der Generallieutenant, nach ihm aber der Generalmajor salutiret, alle übrige salutiren auf gleiche Weise: die Generals kommen nicht wieder zurück, ihre Regimenter selbst durch die Revüe zu führen, sondern bleiben bei ihren Divisions, sollte aber auch compagnieweis die Revüe paßiret werden, so müssen die Staabsofficiers ihre Compagnien selbst durchführen und nochmals salutiren, doch dergestallten, daß der Commandant ihrer Compagnie vier Schritte hinter ihnen marschirt, und folgen sich hiebei alle Compagnien nach ihrem Rang. Wenn aber das Regiment einem General zugehöret, so marschirt der Obrist oder Commandeur vom Regiment vor der Leibcompagnie, geht aber gleich wieder zurück, und führt seine Compagnie, wie schon gesagt, auch vorbei.

§. 3.

Wenn nun die Compagnien bei dieser Generalrevüe in Front marschiren, oder mit drei bis vier Rotten paßiren sollen, so muß man sich nach dem diesfalls gegebenen Befehl richten. Wäre es aber eine ordentliche Musterung, so muß der kleine Staab auch mit paßiren, und marschirt solcher Gestallt: Der Regiments-Quartiermeister, Adjutant, Auditor, Feldprediger, Regimentsfeldscherer alle sammt in einem Glied gleich hinter der ersten Grenadiercompagnie. Der Profos und Steckenjung marschiren ganz zulezt hinter dem Regiment oder Bataillon zwölf Schritte hinter dem schliesenden Officier.

§. 4.

Obiges ist zu verstehen, wenn ganze Corps oder Regimenter vor Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht die Revüe paßiren sollen. Wenn aber die Musterung durch einen Generalinspecteur oder einen der dessen Stelle vertritt, über ein Regiment gehalten wird, so wird derselbe den Ort und Zeit bestimmen, wie das Regiment ausrücken soll, gedachtes Regiment wird in Parade aufgestellet und die Bataillons müssen rangirt seyn. Wenn

der Inspecteur vor das Regiment kommt, so reitet der Major ihm entgegen, das Regiment aber präsentirt das Gewehr, und es wird demselben die Honneurs erwiesen, welche ihm vermög seinem Caracter gebühren, nachdem derselbe das Regiment überhaupt in Augenschein genommen hat, so werden nach dessen Befehl, die Compagnien, wie gewöhnlich, formiret, und paßiren demnach die specielle Revûe, wie er solche selbst befehlen wird.

§. 5.

Geschiehet die Musterung aber nur durch einen Commissarium, sowohl im Feld als Garnison, wird ihm alleinig das Gewehr vom Regiment, Bataillon oder Compagnie präsentiret. Jedoch wird ihm eine Schildwacht vor sein Quartier gegeben, so lang als die Musterung dauert, desgleichen muß eine Schildwacht an das Zelt oder Zimmer, in welchem die Musterung gehalten wird, gegeben werden.

Achter Titel.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind; wie es mit Vorstellung der Officiers zu halten sey; und wie es bei dem Absterben eines Staabs-oder andern Officiers, auch Unterofficier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll.

Kapitel I.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind.

§. 1.

Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommen soll, werden solche, wenn sie bis auf die Einschlagung der Nägel verfertiget, bis zu deren Einweihung in des Regimentscommandanten Quartier aufbehalten.

§. 2.

§. 2.

Wenn nun der zu dieser Ceremonie bestimmte Tag und Stund erschienen, wird das Regiment ins Gewehr gestellt, und ohnweit der Kirche oder Zelten, wo der Actus verrichtet werden soll, formirt, die neue Fahnen aber durch ein Commando von einem Lieutenant und sechs und dreisig Grenadier aus des Regimentscommandanten Quartier, jedoch in der Stille abgeholt, durch die Führers in die Kirche gebracht und ohnweit dem Altar auf die dazu verfertigte Stellage nieder gelegt.

§. 3.

Der Priester oder Regimentspater haltet sodann ein hohes Amt, da vorher das Regiment aus dem Gewehr gegangen, und mit vorgehen der Officier sich nach der Kirche verfügt.

§. 4.

Nach Endigung des hohen Amts weihet der Pater mit üblichen Ceremonien die Fahnen, die jüngste Fähndrichs, so viel als Fahnen sind, aßistiren hiebei, und nachdem der Pater im Namen der hochheiligsten Dreifaltigkeit in jede Fahne drei

Nä-

Nägel eingeschlagen, folget der Commandant des Regiments, und schlägt auch drei Nägel ein und zwar im Namen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht, als unseres Souvrain und Herrn, den ersten, den andern im Namen der hohen Generalität, und den leztern im Namen des löblichen Regiments, dem folgen die subordinirte Staabs- und Compagnieofficiers auf eben diese Weise, ferner die Unterofficiers und Gemeine aus jeder Classe drei an statt ihrer übrigen Kammeraden, die hierzu bestellte Fähndrichs bleiben dabei, um sowohl die eingeweihte Fahnen zu übernehmen, als auch zu besorgen, daß die zur Anschlagung erforderliche Requisiten: Als Nägel, Hammer, Zangen und dergleichen bei der Hand sind; ist es, daß zu diesem Actu einige Fremde von Distinction eingeladen, oder ohngefähr dahin kommen, zu zusehen, wird ihnen die Ehre erwiesen, und zum Anschlagen Hammer und Nägel präsentiret.

§. 5.

Nach Verrichtung alles dessen gehet das Regiment ohngesäumt in das Gewehr, die Fähndrichs übernehmen die Fahnen, und bringen sie vor die Kirche, allwo solche von dem auf sie wartenden Commando mit Präsentirung des Gewehrs und

Marsch-

Marschschlagen übernommen, folglich vor das im Gewehr stehende Regiment gebracht werden, welches sie mit Gewehr präsentiren und Marschschlagen empfangt und vor die Mitte aufmarschiren läßt, formirt alsdann einen Kreis, der Auditor, nachdem er vorher, was ein Fahneneid auf sich habe, kürzlich expliciret, und vor dem Meineid gewarnet hat, lieset den Eid nach hierbei stehendem Formular dem Regiment vor, welchen dasselbe mit gewöhnlichen Ceremonien nachspricht.

§. 6.

Eides-Form.

Ihr sollet aufs neue geloben und schwören, daß ihr in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kriegsdiensten bei eurem angewiesenen Regiment und Compagnie wollet forthin treu seyn und bleiben, euch von den geheiligten Fahnen niemals treulos und ehrvergessen entziehen oder ausreißen, sondern den jezo vorgelesenen Kurpfälzischen Kriegsartikeln bei Vermeidung der darinn gedroheten schweren Strafen getreulich nachkommen, eure Vorgesezte respectiren, denen Generalen, Obristen und subordinirten Commandanten, wie auch sämmtlichen

lichen Officiers gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren ertheilende Befehle und Ordres, so lieb als euch euer Ehre und Leben ist, zumalen in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz angelegenen Commando Sachen aus euren möglichen Kräften vollziehen, euch wider Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Feinde in allen Gelegenheiten, sowohl in Besazung als im Feld, Belagerungen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es seye zu Wasser oder Land tapfer gebrauchen lassen, eure Fahnen bis auf den lezten Blutstropfen beherzt und standhaft defendiren, und verfechten, auch euch durchgehends rühmlich verhalten, als wie es rechtschaffenen Soldaten von Gottes und ihrer Ehre wegen nach löblichen Kriegs- und Rechtsgewohnheiten wohl ansteht und gebühret.

§. 7.

Darauf wird sowohl von den Officiers als Gemeinen auf das diesfalls erfolgende Commando des Majors das Gewehr an die linke Seite gebracht, der rechte Handschuh ausgezogen, mit der linken Hand der Hut abgenommen, der Daume und die zwei erste Finger der rechten Hand in die Höhe gehoben, und von Wort zu

Wort mit lauter Stimme nachgesprochen:

Alles dieses, was uns anjezo vorgehalten worden, und wir gar wohl verstanden, das wollen wir fest und stets halten, und getreulich nachleben, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Evangelium, durch Jesum Christum unsern Heiland und Seligmacher, Amen.

§. 8.

Da nun solches geschehen, sezen sie nach erfolgendem Commando die Hüte wieder auf, bringen das Gewehr bein Fus, demnächst auf die Schulter, sodann wird der Kreis wieder geöffnet, so fort nach herstellter Front und formirten Compagnien gehet das Regiment aus einander. Die erste Grenadiercompagnie bringt die Fahne mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel in des Regimentscommandanten Quartier.

Anmerkung.

Die alte Fahnen sammt ihren Stangen werden durch obigen Lieutenant mit sechs und dreisig Mann, und den dazu nöthigen Führers in das Zeughaus ohne Spiel zu rühren überbracht, woselbst der Lieutenant, wenn sie hinein getragen werden, das Gewehr präsentiren läßt, und demnächst wieder abmarschirt und seinen Rapport macht.

Kapitel II.

Wie es mit Vorstellung der Officiers zu halten sey.

§. 1.

Sowohl alle Generals als sämmtliche Staabsofficier haben keiner besondern Vorstellung nöthig, dann nachdem Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einem solchen die Gnade haben angedeihen lassen, ihn zu einem solchen Grad zu befördern, so wird solches durch eine Ordre von dem Generalcommando sowohl den Gouverneurs als den Regimenter bekannt gemacht, welche Ordre dann bei Ausgebung der Parole öffentlich publiciret wird, welche Bekanntmachung also als die Vorstellung selbst anzusehen ist.

§. 2.

Die Capitains, Lieutenants und Fähndrichs werden, nachdem das Regiment die Ordre dazu empfangen hat, durch den Major so die Jour hat, vorgestellt, weshalben die Compagnie, worzu sie gesezt werden, ganz ausrücken muß. Der Officier, so die Compagnie commandiret, läßt das Gewehr präsentiren, wann der Major vor die Front kommt, der Officier, so vorgestellt werden soll, stellt sich dem Major zur rechten. Wenn er schon vorher Officier war in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Dienst, so hat er den Esponton in der Hand, wann er aber erst Officier wird, so stehet er neben ihm ohne Esponton, jedoch mit Ringkragen und völliger Uniforme. Der Major, wann er vor die Front gekommen, ziehet den Degen, und derjenige, so vorgestellt wird, zieht den Hut ab, hierauf sagt der Major mit lauter Stimme: Nachdem Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht den N. N. laut Patent zum Hauptmann (oder Lieutenant oder Fähndrich) gnädigst zu ernenen geruhet haben, und derselbe vermög Ordre bei dieser Compagnie in solcher Qualität angestellt werden soll; als wird er hiermit der Compagnie des Endes vorgestellt, damit ihn ein jeder nach diesem

Ca-

Caracter erkennen, die Untergebene aber ihm den schuldigen Gehorsam und Respect in allem, besonders aber in dem Dienst zu erzeigen haben, wornach sich ein jeder zu achten hat! Hierauf sagt der Major zu dem neu vorgestellten, indem er ihm Glück wünschet; Sie werden ihrer Compagnie wohl vorstehen, oder sie werden ihre Dienste, wie es einem rechtschaffenen Officier zustehet, verrichten. Der Vorgestellte bedankt sich, und sezt hernach den Hut auf. Wann es einer ist, so erst zum Officier gemacht wird, so gibt der Adjutant dem Major einen Esponton, welchen er dazu bereit bei sich hat, zu handen, und der Major übergibt ihn dem Officier, so vorgestellt wird. Wann es ein Capitain ist, commandirt derselbe hierauf an die Compagnie: Das Gewehr auf Schulter! und hernach: Das Gewehr hoch in rechten Arm! und läßt die Compagnie einrücken; ist es ein Lieutenant, so gibt der Capitain seinen Esponton weg, um ihn das nämliche commandiren zu lassen, und so es ein Fähndrich war, so gibt der Capitain und Lieutenant den Esponton weg, und er commandirt das nämliche.

§. 3.

Nach der Vorstellung geht der Major mit dem Vorgestellten zu dem Regiments-commandanten, welchem er Rapport abstattet und den Vorgestellten vorführt, desgleichen muß er hernach auch durch den Major dem Gouverneur und Commandanten gemeldet und präsentiret werden, und hat sich der neu Vorgestellte auch bei den übrigen Staabsofficiers des Regiments zu melden. Wann kein Major anwesend seyn sollte, so muß der älteste Hauptmann diese Vorstellung verrichten, es mag entweder der Jour habende Major oder ein Hauptmann seyn, so bekommt derjenige, so es gethan hat, von dem neu Vorgestellten ein paar Pistolen und der Adjutant eine Ducat, als eine Erkänntlichkeit vor die Vorstellung, es soll aber nicht ein mehreres anverlangt oder der Vorgestellte gezwungen werden, ein Präsent von einer andern Art zu machen.

§. 4.

An den Orten, wo Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zugegen sind, ist es ohnehin eines jeden Officiers, der befördert wird, seine Schuldigkeit, daß er seine unterthänigste Danksagung bei

bei Höchstderoselben abstatte. Sie haben sich desfalls bei Dero ersten General-Leib-adjutant zu melden, welcher sie zu gelegener Zeit Höchstdenselben vorführen werden.

§. 5.

Der Regiments-Quartiermeister, Adjutant und Auditor werden nicht anderst vorgestellt, als daß bei der Parole bekannt gemacht wird, daß Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einem N. N. die Gnade haben angedeihen lassen, ihn mit dieser Charge zu begnadigen.

Kapitel III.

Wie es bei Absterben eines Staabs- oder andern Officiers, auch Unterofficier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll.

§. 1.

Wenn eine Generalsperson verstirbt, so wird von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht oder in Dero Abwesenheit von der en Chef commandirenden Generali-

neralität dessen Beerdigung halber, und wie es sonsten damit gehalten werden soll, der besondere Befehl ergehen, wo aber diese einzuholen, die Zeit und Umstände nicht erlauben, so werden einem Generalfeldmarschall, der in Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Diensten ist, und begraben werden soll, 12 Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, auch drei Bataillons und vier Escadrons zum Begräbnis commandirt.

§. 2.

Wenn ein Generalfeldzeugmeister begraben wird, so sollen sechs Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und drei Bataillons zum Begräbnis commandiret werden.

§. 3.

Wenn ein Generallieutenant von der Infanterie begraben wird, so sollen vier Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und zwei ganze Bataillon zum Begräbnis commandiret werden, von der Cavallerie werden die Generals in nämlicher Ordnung begraben, und so viele Escadrons als bei der Infanterie Bataillons dazu gegeben. Wo keine Cavallerie

zu-

zugegen, wird derselbe durch Infanterie begraben, gleich als wenn es ein General der Infanterie gewesen wäre.

§. 4.

Wenn ein Generalmajor von der Infanterie begraben wird, so sollen zwei Kanonen mit ganzer Ladung blind dreimal abgefeuert, und zwei Bataillons zum Begräbnis commandiret werden.

§. 5.

Wenn ein Obrist begraben wird, so soll ein ganzes Bataillon, welches der Obristlieutenant commandiret, sammt einem Major zum Begräbnis gegeben werden.

§. 6.

Wenn ein Obristlieutenant begraben wird, so sollen drei hundert Mann dazu commandirt werden, welche ein Major commandiret.

§. 7.

Wenn ein Major begraben wird, so sollen zwei hundert Mann mit zwei Capi-

tains und gehörige prima plan dazu gegeben werden.

§. 8.

Wenn ein Capitain begraben wird, so sollen ein hundert Mann mit denen dazu gehörigen Ober- und Unterofficier dazu commandiret werden.

§. 9.

Wenn ein Lieutenant begraben wird, so sollen sechszig Mann durch einen Lieutenant und Fähndrich commandirt, gegeben werden, eben so wird auch ein Fähndrich begraben.

§. 10.

Der Regiments-Quartiermeister, Auditor und Adjutant werden auf gleiche Weise, wie ein Lieutenant, begraben. Die sämmtliche Generalität bis inclusive die commandirende Obristen werden durch Fähndrichs, und in deren Ermangelung durch die jüngste Officiers des Regiments, welche den Sarg tragen, zur Erde bestattet. Alle übrige Officiers aber werden durch Unterofficiers getragen.

§. 11.

Zu der Beerdigung eines Unterofficiers wird ein Fähndrich und dreisig Mann, zu einem Gefreiten und Gemeinen aber nur vier und zwanzig Mann gegeben, nebst einem Tambour und Pfeifer, welche den Todenmarsch schlagen.

§. 12.

Wenn die Leiche aus dem Sterbhaus vor die commandirte gebracht wird, präsentiren diese das Gewehr, nehmen es demnächst verdeckt unter den linken Arm, die Hautbois blasen für die Staabsofficiers, und die Tambours schlagen den Todenmarsch. Die Hälfte der commandirten marschiret vor der Leiche, die andere Hälfte aber hinter der Leiche.

§. 13.

Wenn die Leiche an ihren Ort gebracht ist, werden die Bajonets wieder aufgepflanzet, das Gewehr auf Schulter genommen, und bei den Officiers-Leichen drei Salven gegeben, die commandirte marschiren alsdann mit dem Gewehr hoch im rechten Arm und mit Truppschlagen ab. Ausser den commandirten mit Ge-

wehr folgen auf die Leiche von einem Officier alle übrige Officiers in ihrer Regimentsuniforme, auch die Unterofficier und Gemeine paarweis. Bei Beerdigung eines Unterofficiers und Gemeinen folgen gleichfalls eine proportionirliche Anzahl Unterofficiers und Gemeinen paarweis.

Anmerkung.

Ein jeder Wacht habender Officier oder Unterofficier muß jederzeit bei einer Leiche, sie sey vom Militair oder bürgerlichem Stand, wie auch bei Proceßionen des Tumults halber ins Gewehr treten, selbiges scharf schultern lassen, und so lange stehen bleiben, bis das ganze Gefolg paßiret ist, marschiret aber ein Commando mit einer Militairleiche vorbei, so den Todenmarsch schläget, so läßt die Wacht das Gewehr präsentiren und Marsch schlagen.

§. 14.

Wenn zu Beerdigung eines Officiers der aus einer andern Garnison wäre, oder welcher sich in einem auswärtigen Dienst befunden hätte, ein Commando gegeben werden muß, so soll selbiges von der ganzen Garnison gegeben werden, wozu ein jedes Bataillon gleich viele Mannschaft beiträgt, und wozu nach dem Caracter des verstorbenen, die gehörige

Offi=

Officiers commandirt werden. Das ganze Commando wird, wenn sie zusammen marschirt sind, nach der Größe von beiden Flügeln nach der Mitte rangirt, und die Officiers theilen sich, sie seyen gleich von einem Regiment als sie wollen, gleichfalls nach ihrer Anciennität von beiden Flügeln nach der Mitte.

§. 15.

Wann der Verstorbene nahe Verwandte hat, wozu Geschwistrigkinder gerechnet werden, desgleichen wann Schulden vorhanden sind, so kann niemand das geringste von dem Verstorbenen, als ein besonderes Recht vor sich zu nehmen, verlangen, sonsten aber wollen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht gestatten, daß der commandirende General bei dem Absterben einer Generalsperson dessen Reitpferd mit dem Reitzeug, so sich vorfindet, vor sich nehmen, und kann nichts an Geld prätendirt werden, wenn aber die verstorbene Generalsperson nicht wirklich ein Reitpferd bei seinem Absterben hinterlassen, so soll von der Massa hundert Ducaten abgegeben werden, hingegen, wenn sie verheirathet sind oder Kinder hinterlassen, so wird nicht das geringste weder an Geld oder Geldes werth statt eines sol-

solchen Pferdes anverlangt, oder von der Verlassenschaft ausbezahlet werden, von sämmtlichen übrigen Staabsofficier, ist aber weder das Pferd, noch Zeug nach ihrem Absterben anzuverlangen, desgleichen haben die Chefs der Regimenter nicht das geringste vor sich zu nehmen oder zu verlangen, wenn ein Officier ihres Regiments mit Tod abgehet. Wenn die Generals eigene Adjutanten gehabt haben, so kann denselben ein Degen gegeben werden, der Degen aber, so auf dem Sarg gelegen, soll dem Adjutant, und der Stock dem Regimentstambour seines Regiments zugehören. Falls es ein fremder Officier wäre, oder der bei keinem Regiment gestanden, so kann der Gouvernements-Adjutant den Degen, und der Regimentstambour desjenigen Regiments, von dem der commandirende Officier des Leichenbegängnißes ist, den Stock behalten. Auf gleiche Weise soll der Adjutant von allen übrigen Officiers des Regiments nach deren Absterben den Regimentsdegen, und der Regimentstambour den Stock, so auf dem Sarg waren, behalten.

Neun-

Neunter Titel.

Was bei dem Gassen-oder Spizruthenlaufen zu observiren, was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner, was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden soll, in Acht zu nehmen, und wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand wieder soll ehrlich gemacht werden.

Kapitel I.

Was bei dem Gassen- oder Spizruthenlaufen zu beobachten.

§. 1.

Die hierzu commandirte Mannschaft wird, wie gewöhnlich, aufgestellt, und der Arrestant, so Gassenlaufen soll, wird durch einen Unterofficier und etliche Gemeine vor die Front gebracht, worauf der

der die Jour habende Major commandirt: Zwei hinterste Glieder vorwärts schließt euch! Marsch! Wenn dieses geschehen, commandirt er ferner: Die Parade soll einen Kreis formiren! Auf dieses Avertissement nehmen die Officiers den Esponton mit geschwinden Tempo hoch: Rechts und links schwenkt euch, in einen Kreis! Marsch! hierauf tritt alles mit dem linken Fus an, die Mitte bewegt sich nur auf dem Plaz, der linke Flügel wirft die Köpfe links, und beide Flügel schwenken sich zugleich, der rechte links, und der linke rechts, bis der Kreis geschlossen, die Officiers bleiben darinnen vor ihren Zügen, und nehmen, so bald der Kreis geschlossen, den Esponton bein Fus, die Unterofficiers, so hinter der Front sind, verhindern, daß niemand durch den Kreis dringe, noch einigen Tumult anfange, alsdann wird der Arrestant, wenn selbiger geschlossen, los geschlossen, der Major läßt das Gewehr präsentiren, und ihm sein Urtheil durch den Auditor deutlich und laut vorlesen, damit es der ganze Kreis verstehen könne.

§. 2.

§. 2.

Wenn aber der Arrestant zum Tod verurtheilt wäre, ihm aber das Leben geschenket, und er durch Gassenlaufen abgestrafet werden sollte, so muß vor Ablesung des Urtheils durch die Tambours Bann geschlagen werden; nach Publication der Sentenz wird commandirt: Gewehr auf Schulter! und der Kreis folgender masen wieder gebrochen: Der Kreis soll sich herstellen, rechts um = kehrt euch! so bald die Wendung vorbei nehmen die Officiers den Esponton wieder hoch: Rechts = und links schwenkt euch! Marsch! Die Mitte bewegt sich auf dem Plaz und die Flügels schwenken sich wieder auf vorige Distanz: Halt! richt euch! rechts um = kehrt euch! worauf alles die Wendung macht, und nach derselben die Officiers den Esponton wieder beim Fus nehmen: Zwei hinterste Glieder ruckwärts öffnet euch! Marsch! solches geschieht, wie angewiesen.

§. 3.

Nachdem nun der Plaz es zugibt, müssen die Reihen rechts oder links geöffnet werden, geschiehet es rechts, so com-

commandirt der Major: Rechts = um! Marsch! der rechte Flügel marschirt so weit, bis die Reihen dergestallt geöffnet sind, daß zwischen jeder ein Mann eintreten könne, alsdann wird commandirt: Halt! Front! aus drei Glieder formirt euch in zwei! hierauf macht das dritte Glied links um: Marsch! worauf die Leute des dritten Glieds folgender masen eintreten: Der erste Mann kommt ins zweite Glied, der zweite ins erste, der dritte wieder ins zweite Glied und so fort. Auf das Commando: Marsch! tritt das ganze hinter Glied mit dem linken Fus an, und marschirt wie abgetheilet, den Kopf wohl rechter Hand haltend zugleich in das erste und zweite Glied, wobei zu observiren, daß derjenige Mann, so ins zweite Glied kommt, grad hinter dem ihm vormarschirenden, so ins erste Glied getheilet ist, marschire, und daß alles zugleich antrete. Ferner wird commandirt: Das erste Glied rechts um = kehrt euch! das erste Glied rechts umkehrt sich, und so bald die Wendung geschehen, schauet solches links, die Officier machen die Wendung mit. Die zwei Capitains vom rechten und linken Flügel stellen sich grad gegen die formirte Gasse, die übrigen Officiers treten nah an das erste Glied, und

geben

geben mit Acht, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun, die hinter der Front stehende Unterofficiers haben auf das nämliche beim zweiten Glied zu sehen. Der Arrestant wird auf den rechten Flügel gegen die Gaß geführet, und der Major commandirt ferner: Das Gewehr beim Fus! Bajonetter ab! Das Gewehr zur Straf!

§. 4.

Hierauf steckt der Major den Degen ein, und die zwei Unterofficiers, so auf jedem Flügel stehen, sezen ihr Kurzgewehre kreuzweis über einander, und schliesen die Gasse damit zu, dann wird der Steckenknecht hinein gelassen, welcher unter jedem Arm ein Büschel Ruthen hat, so, daß das dicke Theil derselben hinterwärts heraus stehe, damit solche von den Leuten im Vorbeigehen ausgezogen werden können: sollte mehr als einer laufen, so müssen die Leute so viel Ruthen auf einmal ausziehen, als die Zahl der Arrestanten ist, unter währender Zeit muß sich der Arrestant ausziehen, und bis auf den halben Leib entblösen.

§. 5.

Wann nun dieses alles geschehen, wird von den Tambours auf dem linken Flügel, und in der Mitte durch drei Appellstreiche auf der Trommel angedeutet, daß die Ruthen ausgetheilet sind, und der Arrestant fangt an zu laufen, oder wird durch zwei Unterofficiers mit Kurzgewehr, so die Spize derselben nach dessen Leib gekehrt haben, langsam geführet, nachdem die Schwere des Verbrechens oder das Urtheil es mit sich bringt. Die Tambours auf dem rechten Flügel fangen an zu schlagen, darnach die in der Mitte, und zulezt die auf dem linken Flügel, und wechseln also ab: vor der Front reitet der Major mit dem Laufenden auf und ab, der Adjutant bleibt auf der andern Seite, und sehen zu, daß die Leute ihre Schuldigkeit thun.

Anmerkung.

Wenn der Arrestant sich widersezen sollte, seine Straf auszustehen und weder zum Laufen noch zum Führen durch die Unterofficiers könnte gezwungen werden, so soll derselbige durch den Steckenjung an etwas angebunden werden, ein jeder Mann von den Commandirten geht alsdann vorbei einer nach dem andern, und jeder gibt dem Arrestanten so viele Streiche, als oft er durch die Gassen hätte laufen sollen.

§. 6.

Wenn die Execution vorbei, wird commandirt: Ruthen entzwei! worauf diese von den Leuten, nachdem sie solche dreimal auf das Gewehr geschlagen, rückwärts über sich hinweg geworfen werden, der Arrestant aber wird sodann nach ausgestandener Straf jedoch ohngeschlossen bis weitern Befehl auf die Stockwacht geführt.

§. 7.

Der Major zieht den Degen wieder, und commandirt ferner: Das Gewehr beim Fus! Bajonet auf den Lauf Gewehr auf die Schulter! das erste Glied links herstellt euch! Die Officiers machen die Wendung zugleich mit dem ersten Glied: Aus zwei herstellt euch in drei! weilen die aus dem dritten Glied links dupplirt haben, so machen selbige rechts um: Marsch! hierauf treten die so dupplirt haben, mit dem linken Fus an, den Kopf wohl rechter Hand haltend, um gleich zu marschiren; die im ersten Glied gestandene zählen acht Schritte, und die im zweiten Glied nur vier Schritte, und richten sich ihren Vormännern gerad im Rücken, in währendem Herausmarschiren aber machen

die stehen gebliebene unvermerkt die Lücken zu: Front! worauf das dritte Glied Front macht, der Major commandirt: Die Parade links = um! Marsch! hier bleibt die Rotte auf dem linken Flügel stehen, die andern aber marschiren auf vorige Distanz: Halt! Front! wenn solche Mannschaft nur blos allein zur Execution commandirt gewesen, so commandirt der Major: Das Gewehr hoch in den rechten Arm! und laßt solche einrucken, wenn aber die Wachtparade in solchem Commando begriffen ist, so bleibt solche mit geschultertem Gewehr stehen.

Kapitel II.

Was bei einer Todesexecution zu beobachten.

§. 1.

Wenn einem Delinquenten das Leben abgesagt werden soll, geschieht es gemeiniglich drei Täg vor der Execution, nämlich wenn die Execution auf einen Freitag sollte vollzogen werden, so muß ihm der Tod des Mittwochs angesagt werden, durch einen Capitain und Lieutenant, so in dessen Kriegsrecht gewesen,

sammt

sammt dem Auditor, der ihm dann ohne das Urtheil vorzulesen den Tod nur ansagt, bevor aber dieses geschiehet, muß derselbe los- und so bald es vorbei wieder geschlossen werden.

§. 2.

Nachdem dieses geschehen, und ehender nicht, wird ihm derjenige Geistliche, welchen er, ihn zum Tod zu bereiten, verlangt, zugelassen, diese Täge aber, so oft der Delinquent zu beichten verlangt, muß er auf jedesmaliges Ersuchen des Geistlichen losgeschlossen, in dessen aber mit aller Vorsichtigkeit wohl verwahret, und so bald solches geschehen, wieder geschlossen werden.

§. 3.

Am dritten Tag des Morgens um die hierzu befohlene Zeit rucken die commandirte nämlich ein Major, drei Capitains, drei Lieutenants, drei Fähndrichs, behörige Unterofficiers, Tambours und Pfeifer mit 270 Mann Füsseliers, sodann ein Grenadierlieutenant mit dreisig Grenadiers auf dem hierzu bestimmten Plaz aus, und werden daselbst rangirt, die Grenadiers auf den rechten Flügel, die

übrig Commandirte werden in acht Züge eingetheilet, nachdem dieses geschehen, detachirt der Major den Grenadierlieutenant mit seinem Zug, wobei ein Feldwebel, ein Corporal, ein Tambour., ein Pfeifer nebst vier Führers mit Kurzgewehr, welche dem Zug nachfolgen, nach der Stockwacht.

§. 4.

So bald gedachter Lieutenant mit seinem Zug daselbst anlanget, lässet er daraus folgender Gestallt ein Quarree formiren: Gebt Acht, ihr sollt ein Quarree formiren! hierauf tritt das zweite Glied drei Schritt zurück: Rechts und links formirt das Quarree! hierauf treten die Flügelmänner recht- und linker Hand vom ersten Glied hinter ihre Nebenmänner, die Flügelmänner aber vom dritten Glied vor ihre Nebenmänner, die Halbscheid des zweiten Glieds rechter Hand schwenkt sich rechts, die andere Halbscheid aber links Front! was sich rechts geschwenkt hat, macht links, und was sich links geschwenkt hat, rechts um. Hiebei ist zu beobachten, daß das Quarree mit der hintersten Flanque gegen die Thür der Stockwacht, und nicht weiter davon gestellet seyn müsse,

als vier Schritt, damit, wenn der Lieutenant diese Flanque aus der Mitte rechts und links öffnen läßt, die Distanz von der Stockwacht bis an das Quarree dadurch geschlossen werde.

§. 5.

Die vier Führers, welche durch Zusammenhaltung ihrer Kurzgewehr auch ein Viereck formiren, müssen damit in dem Quarree so nahe als möglich an der Thür stehen, und wenn der Delinquent sammt dem Geistlichen darinnen ist, alsdann marschiren sie so weit vor, daß das Quarree wieder kann geschlossen werden, welches dann der Lieutenant durch rechts und links schwenken gleich wieder schliesen lasset, und marschirt alsdann langsam mit scharf geschultertem Gewehr und stiller Trommel auf den Gerichtsplaz nach, und muß derselbe keineswegs gestatten, daß sich der Geistliche im Vorbeigehen vor Kirchen, Kapellen oder Crucifix aufhalte. Wenn zwei Delinquenten von einer Religion wären, so werden selbige auf diese Art in dem Quarree zugleich heraus geführt, wenn aber mehrere oder von verschiedenen Religionen vorhanden, so müssen auch mehrere Quarree dazu commandirt werden.

§. 6.

Der Major, so bald er den Grenadierlieutenant detachirt hat, marschirt mit dem Commando still zu dem Richtplaz, wenn derselbe nun daselbst angekommen, läßt er aufmarschiren, sodann einen Kreis um die Richtstätte formiren. Sollte sich aber zutragen, daß kein Plaz vorhanden, um den Kreis, wie gewöhnlich, zu formiren, so müßte auf dem nächsten hierzu bequemlichen Ort aufmarschirt, sodann rottenweis um das Gericht marschirt, und der Kreis solcher Gestallt formirt werden. Hiebei ist zu beobachten, daß gegen die Seite, wo der Delinquent hergeführt wird, so viel Oeffnung bleibe, daß das Quarree darzwischen einmarschiren kann, bis dahin wird diese Oeffnung durch Unterofficiers mit Kurzgewehr geschlossen, um den Anlauf der Zuschauer in dem Kreis zu verhindern.

§. 7.

Bei Ankunft des Delinquenten treten die Unterofficier hinweg, der Lieutenant mit dem Quarree marschirt in die Oeffnung, so bald nun das Quarree dem Kreis gleich gekommen, läßt der Lieutenant solches rechts und links öffnen, daß

der

der Delinquent durch die vier Führers zwischen den Kurzgewehr in den Kreis gebracht werden kann, und wann derselbe darinnen, läßt der Lieutenant seinen Zug aus dem Quarree wieder herstellen, und die Glieder wieder aufschliesen.

§. 8.

Hierauf wird der Delinquent zwischen den Kurzgewehren los geschlossen, und wann dieses geschehen, befiehlt der Major dem Regimentstambour Bann schlagen zu lassen, nachdem dieses auch verrichtet, läßt der Major das Gewehr präsentiren, und dem Delinquenten durch den Auditoren sein Urtheil vorlesen, hiernächst durch den Regimentstambour den Plaz dergestallt befreien, daß, falls der Scharfrichter etwa mißrichten sollte sich keiner bei Leib- und Lebensstraf an ihm zu vergreifen unterstehe, wornach abgeschlagen wird.

§. 9.

Der Major läßt sodann das Gewehr wieder auf Schulter nehmen, und befiehlt den Delinquenten aus den Kurzgewehren zu lassen, zugleich dem Scharfrichter, daß er ihn übernehmen, und die Execution

vermög Urtheil an ihm vollziehe. Im Fall man einen Ueberfall zu befüchten hätte, läßt man das dritte Glied nebst den Unterofficiers rechts umkehren, auch wohl nach Befinden der Umstände selbiges das Gewehr fällen.

§. 10.

Wenn die Execution vollzogen, so läßt der Major den Kreis wieder öffnen, und sich in vorige Front herstellen, in Züge schwenken und marschirt still wieder ab, der Grenadierlieutenant mit seinem Zug marschiret voraus, und wieder auf den Plaz, wo das Commando anfänglich aufgestellt worden, alsdann läßt der Major das Gewehr präsentiren, hoch in rechten Arm nehmen, und die Leute in ihr Quartier gehen, oder in die Casernen führen, nach diesem stattet derselbe seinen Rapport ab.

Anmerkung.

Der Scharfrichter wird, um die Execution zu verrichten, durch ein Corporal und vier Gemeine abgeholet, und eben so, wenn die Execution vollzogen, wieder in sein Quartier gebracht.

Kapitel III.

Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll zu beobachten.

§. 1.

Dieses geschiehet auf eben die vorige Art, ausgenommen daß kein Geistlicher dabei ist, und das gemahlte Bildnis durch den Steckenjungen in das Quarree gebracht wird, wobei jedoch muß beobachtet werden, daß das Bildnis, welches gemeiniglich auf Dannenholz gemahlet wird, nicht schwerer seye als es der Steckenjung tragen könne.

§. 2.

Wenn die Namen der Deserteurs an die Justiz sollen geschlagen werden, hat es nämliche Bewandtnis und werden die Namen auf weiß Blech mit Oelfarbe geschrieben.

§. 3.

Wann nun Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht einem solchen die Gnade wiederfahren lassen, daß dessen Bildnis oder Namen von der Justiz wieder abgenommen werden soll, so wird ein Commando von einem Lieutenant mit dreisig Mann dazu detachirt, der Steckenjung muß hier einen Eimer mit Wasser in den Kreis bringen, und nachdem der Officier die desfalls gegebene Ordre hat verlesen lassen, befiehlt er dem Scharfrichter, daß er das Bildnis oder den Namen herab nehmen soll.

§. 4.

Wenn es ein Bildniß ist, so wirft solches der Scharfrichter auf die Erde, der Steckenjung schüttet alsdann das Wasser darüber, nimmt dasselbe, es seye ganz oder in Stücken und wirft es in das nächst vorbei fliesende Wasser, worauf der Profos Acht zu geben hat, daß es geschehe.

§. 5.

Wenn es aber an einem Ort wäre, wo kein Wasser vorbei fliesen sollte, so

muß dasselbe an einem entlegenen Ort vergraben oder verbrannt werden, wenn aber nur ein Name abgenommen wird, so hauet der Scharfrichter solchen aus dem Ort des Bleches, ohne die übrigen, so etwa darauf stehen, zu beschädigen, und wirft selbigen in den Eimer Wasser, woraus ihn nachgehends der Steckenjung nimmt und den Namen mit einem Ziegelsteine von dem Blech abreibet.

Kapitel IV.

Wie man sich zu verhalten, wenn jemand soll wieder ehrlich gemacht werden.

§. 1.

Bei dieser Vorfallenheit muß ein Fähndrich mit der Fahne bei dem Commando seyn, und wenn der Kreis formirt ist, so kommt derjenige, so ehrlich gemacht werden soll, vor den Kreis, an den Ort, wo die Flügels zusammen geschlossen haben, allwo er sich auf die Knie sezt, den Hut in der Hand und Handschuh anhabend, und bittet, daß man ihn möchte in den Kreis kommen lassen, worauf der Profos, welcher in dem Kreis

an eben dem Ort stehet, denselben fraget wer er sey? und sein begehren? worauf der, so ehrlich gemacht werden soll, antwortet: Z. B. ich N. N. gewesener Steckenknecht wollte gern um meinen ehrlichen Namen bitten, hierauf geht der Profos zu dem Adjutanten, und sagt demselben: Der N. N. gewesene Steckenknecht bittet in den Kreis gelassen zu werden, um seinen ehrlichen Namen wieder zu erbitten, welches dann der Adjutant dem Major hinterbringt.

§. 2.

Der Major gibt hierauf Befehl, daß man den Bittenden soll herein lassen, wozu die nöthige Oeffnung gegeben werden muß, da dann der, so ehrlich gemacht werden soll, seinen Hut in den Mund nimmt, und auf Händ und Füsen also in den Kreis kriechet, das Gesicht beständig gegen die Erde haltend, und wenn er also mit dem halben Leib in den Kreis gekommen, hält er still, läßt den Hut fallen, und bittet um Gottes willen um seinen ehrlichen Namen, darauf befiehlt der Major, daß man ihn völlig herein lasse, alsdann kriecht er bis mitten in den Kreis, mit dem Hut in dem Mund, sodann läßt der Major das Gewehr präsentiren,

tiren, und gibt dem Fähndrich den Befehl, daß er herbei kommen, und selbigen ehrlich machen solle, welches also geschiehet: Der Fähndrich schwenkt die Fahne über selbigen, stoset ihn mit dem Schuh von der Stange auf den Kopf, sagend: Ich mache dich ehrlich im Namen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigsten Herrns, schwenkt wieder die Fahne über ihn, und gibt den zweiten Stoß, sagend: Im Namen der hohen Generalität, schwenket abermal die Fahne über ihn, und gibt ihm den dritten Stoß, sagend: Im Namen des ganzen Regiments, hierauf läßt der Major wieder das Gewehr auf Schulter nehmen. Bei dem ersten Stoß läßt der so ehrlich gemacht wird, den Hut aus dem Mund fallen, nach dem dritten aber stehet er auf, thut seine Handschuh aus, legt dieselbe in den Hut, und wirft denselbigen damit über den Kreis hinaus.

§. 3.

Wenn nun das Ceremoniel vorbei, geht der ehrlich gemachte zu dem Major, und bedankt sich bei demselben, welcher ihm die Hand gibt, und zugleich ermahnet, daß er sich inskünftige so wohl aufführen soll, damit er seine Ehre bis an

das

das Grab erhalte, nach diesem gehet er und bedanket sich bei dem Fähndrich, welcher ihm gleichfalls die Hand gibt. Ehe der Major den Kreis wieder brechen läßt, gibt er den Befehl, daß künftighin bei schwerer Straf sich niemand unterstehen solle dem N. N. etwas vorzuwerfen.

Verzeichnis

der

Titeln und Kapiteln, die in dem zweiten Theil der ersten Abtheilung, so von dem Garnisonsdienst handelt, enthalten sind.

Erster Titel.

Wie die Regimenter in Garnison einrücken, so fort was auf der Compagnie= Regiments= und Gouvernementsparade zu beobachten ist. pag. 3

Kap. *I.* Wie die Regimenter in Garnison einrücken sollen 3

Kap. *II.* Was bei dem Compagnie=Rapport und derselben kleinen Parade in Acht zu nehmen ist. 8

Kap. *III.* Was bei der Regimentsparade in Acht zu nehmen ist. 17

Kap. *VI.* Was bei der Gouvernementsparade in Acht zu nehmen ist. 26

Zweiter Titel.

Ablösung der Wachten, wie dieselbe zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, desgleichen wie sich die Officiers zu verhalten haben. Ferner, was die Wachten und Schildwachten in Bezeigung der Honneurs in Acht zu nehmen haben. 37

Kap. *I.* Wie die Wachten bei dem Ablösen sich zu verhalten haben, und wie sie sich rangiren sollen. 37

Kap. *II.* Wie die Wachten zu unterrichten, deren Verhaltung auf ihren Posten und zum Gewehr rufen. 46

Kap. *III.* Wie sich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben. 62

Kap. *IV.* Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in Bezeigung der Honneurs sich zu verhalten haben. 69

Drit=

Dritter Titel.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden sollen, von Ausgebung der Parole in Garnison, ferner, wie die Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden und die Quartiere zu visitiren. Verhaltung der Ronden und Patrouillen, und wie die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben. 80

Kap. *I.* Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden, und was dabei ferner zu beobachten ist. 80

Kap. *II.* Wie in Garnison die Parole soll ausgegeben werden. 86

Kap. *III.* Wann in Garnison Retraite zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung Abends und Morgens durch die Corporals, deren Rapport hievon, und was sonsten dabei zu beobachten. 93

Kap. *IV.* Verhaltung der Ronden und Patrouillen, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben, ingleichem wie die Piqueter ausrücken sollen. 98

Vierter Titel.

Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung abgeschickt wird, wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuersbrunst oder Allarm sich zu verhalten haben. 114

Kap. *I.* Was in Acht zu nehmen, wenn ein Commando aus einer Vestung ausgeschickt wird. 114

Kap. *II.* Wie die Garnison und Wachten bei entstehender Allarm oder Feuersbrunst sich zu verhalten haben. 123

Fünfter Titel.

Haltung des Gottesdienstes in Garnison. Von der Kleidung der Officiers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist. 130

Kap. *I.* Haltung des Gottesdienstes in Garnison. 130

Kap. *II.* Von der Kleidung der Officiers, und wie der Soldat zur Propretät anzuhalten, und sonsten gute Aufsicht auf ihn zu haben ist. 134

Sechs-

Sechster Titel.

Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß. Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden soll, sodann, wie man für die Kranke in Garnison und Conservirung der Soldaten Sorge zu tragen hat. 144

Kap. *I.* Von der Subordination, wie solche in dem ganzen Dienst in Acht genommen werden muß. 144

Kap. *II.* Wie gute Disciplin bei den Regimentern gehalten werden soll. 161

Kap. *III.* Wie für die Kranke in Garnison gesorget, und auf die Conservation der Soldaten gesehen werden soll. 169

Siebenter Titel.

Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend. Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt; Ferner, wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet; auch wie man sich mit den einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unter-

terofficiers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll. Wie die Staabsofficiers die Compagnien visitiren sollen. Wie man sich bei einer Revüe zu verhalten hat. 179

Kap. *I.* Das Betragen der Gouverneur und Commandanten in den Vestungen, wie auch der daselbst in Garnison liegenden Truppen betreffend. 180

Kap. *II.* Wie sich ein Regiment zu verhalten hat, wenn selbiges in kleinen Städten vertheilt in Garnison liegt; Ferner wie die Beurlaubung vom Regiment geschiehet; auch wie man sich mit einzuschickenden Tabellen und Listen, sodann bei Entlassung eines Unterofficiers oder Gemeinen des Abschieds halber verhalten soll. 191

Kap. *III.* Wie die Staabsofficiers die Compagnien visitiren sollen. 197

Kap. *IV.* Wann Revüe vom ganzen Corps als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabei zu beobachten. 199

Ach-

Achter Titel.

Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind; wie es mit Vorstellung der Officiers zu halten sey; und wie es bei dem Absterben eines Staabs- oder andern Officiers, auch Unterofficier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll. 203

Kap. *I.* Wie neue Fahnen einzuweihen und anzuschlagen sind. 203

Kap. *II.* Wie es mit Vorstellung der Officiers zu halten sey. 209

Kap. *III.* Wie es bei Absterben eines Staabs- oder andern Officiers, auch Unterofficier und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll. 213

Neunter Titel.

Was bei dem Gassen- oder Spizruthenlaufen zu observiren, was bei einer Todesexecution zu beobachten, ferner, was bei einer Execution, welche in Effigie vollzogen werden soll, in Acht zu nehmen, und wie man sich zu verhalten hat, wenn jemand wieder soll ehrlich gemacht werden. 221

Kap.

Kap. *I.* Was bei dem Gassen=oder Spizruthenlaufen zu beobachten 221

Kap. *II.* Was bei einer Todesexecution zu beobachten. 228

Kap. *III.* Was bei einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten. 235

Kap. *IV.* Wie man sich zu verhalten, wenn jemand soll wieder ehrlich gemacht werden. 237

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799

Kurpfälzisches Kriegs-Reglement vom Jahre 1775

Bd.: Erste Abtheilung. Zweiter Theil

Mannheim 1775

Bavar. 1545-1,2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375738-7
VD18 80331661